

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 2 Verwaltung

17. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

1. Lieferung		20 Allgemeine innere Verwaltung		Folge 12	
		200 Behördenaufbau			
	Seite		Seite		Seite
200-2	Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes §§ 3, 7 (Fußnote)	7	200-2-6	Anordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundesverwaltungsamt bei der Ermittlung von Wehrpflichtigen, die sich der Erfassung entziehen v. 12. 2. 1960	8
200-2-2	Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Auslandsfürsorge durch das Bundesverwaltungsamt v. 29. 1. 1960	7	(aufgenommen)		
200-2-3	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt v. 8. 2. 1960	7	200-2-7	Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt v. 22. 6. 1962	8
	(gegenstandslos)		(aufgenommen)		
201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren					
201-4	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) §§ 5, 18 (Fußnote)	9	201-5	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) v. 10. 3. 1961	10
			(aufgenommen)		
202 Verwaltungsgebühren					
					Seite
202-1	Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz § 6	14			
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen					
2. Lieferung		2030 Beamte		Folge 8	
	Seite		Seite		Seite
2030-1	Allgemeines Dienstrecht Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) v. 1. 7. 1957 i. d. F. v. 1. 10. 1961	14	2030-2	Bundesbeamtengesetz (BBG) v. 14. 7. 1953 i. d. F. v. 1. 10. 1961	16
	(neugefaßt)		(neugefaßt)		
2030-1-2	Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 18. 12. 1963	15	2030-2-3	Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst v. 6. 8. 1954 i. d. F. v. 20. 12. 1963	16
	(aufgenommen)		(neugefaßt)		

	Seite
2030-2-4	18
2030-2-7	21
2030-2-8	21
2030-2-8-1	21
2030-2-8-2	22
2030-2-8-3	22
2030-2-8-4	23
2030-2-8-5	24
2030-2-8-6	24
2030-2-19	25
2030-3	26
2030-4	27

	Seite
2030-5	28
2030-5-1	29
Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamten	
2030-6	30
2030-6	30
2030-6-1	38
2030-6-2	38
2030-6-3	39
2030-6-4	39
2030-6-5	39
2030-6-6	39
2030-6-7	40
2030-6-8	41

	Seite		Seite
		Laufbahnwesen	
2030-7	48	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) v. 31. 7. 1956 i. d. F. v. 2. 8. 1961 (neugefaßt)	
2030-8	48	Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst §§ 1, 2 (Fußnote), §§ 3, 4 (Fußnote)	
2030-8-1	49	Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst Art. 1, 2 (Fußnote)	
		Haftung, Erstattung	
2030-9	49	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten §§ 1, 3, 6, 7 (Fußnote)	
2030-9-4	50	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten und Soldaten gegenüber den Angehörigen der Schweiz v. 18. 11. 1960 ... (aufgenommen)	
2030-9-5	50	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen von Japan v. 5. 9. 1961	
2030-9-6	50	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen der Französischen Republik v. 28. 9. 1961 ... (aufgenommen)	
2030-10	51	Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) § 8 (Fußnote)	
2030-10-1	51	Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz Zu § 8 (Fußnote)	
		Ernennung, Entlassung	
2030-11-1	51	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter § 3 (Fußnote), § 5 (Fußnoten)	
2030-11-3	52	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung v. 3. 6. 1953 (aufgehoben)	
2030-11-4	52	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung v. 17. 7. 1953	
2030-11-7	52	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesverwaltungsgericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgesundheitsamt, Statistischen Bundesamt und Bundeskriminalamt v. 15. 4. 1954	
2030-11-8	52	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung v. 20. 9. 1954 (aufgehoben)	
2030-11-10	53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung v. 2. 9. 1955 (aufgehoben)	
2030-11-11	53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung v. 9. 12. 1955 (aufgehoben)	
2030-11-13	53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit Abschn. I (Fußnoten)	
2030-11-14	53	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz v. 18. 3. 1958 (aufgehoben)	
2030-11-15	54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung Abschn. I	
2030-11-16	54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung v. 26. 9. 1958 (aufgehoben)	
2030-11-17	54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswehrverwaltung Abschn. I	
2030-11-18	55	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung v. 2. 2. 1961 (aufgenommen)	
2030-11-19	55	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung v. 10. 5. 1961 (aufgenommen)	
2030-11-20	56	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern v. 12. 12. 1962 (aufgenommen)	
2030-11-21	56	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheitswesen v. 11. 1. 1963 (aufgenommen)	
2030-11-22	57	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bundesgrenzschutz v. 22. 4. 1963 (aufgenommen)	
		Amtsbezeichnung, Dienstkleidung	
2030-12-12	57	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes v. 25. 11. 1960	

	Seite		Seite
2030-12-13	58	2030-14-4	67
Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen v. 12. 6. 1961 (aufgenommen)		Anordnung betreffend Übertragung von Zuständigkeiten bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Sinne der §§ 126 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 für den Bereich der Deutschen Bundespost, der Landespostdirektion Berlin und der Bundesdruckerei v. 1. 4. 1960	
2030-12-14	58		
Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen v. 6. 11. 1961 (aufgenommen)			
2030-12-15	59	2030-14-5	68
Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen v. 27. 2. 1962 (aufgenommen)		Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte im Bereich der Deutschen Bundesbahn v. 5. 5. 1960	
2030-12-16	59		
Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung der beamteten Patentinhaber auf Hilfsschiffen der Bundeswehr v. 12. 9. 1963 (aufgenommen)			
		2030-14-6	68
		Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen v. 24. 8. 1960	
		2030-14-7	69
Klagevertretung (besondere)		Zweite Anordnung über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung v. 19. 9. 1961	
2030-13-3	59		
Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Soldatenverhältnis im Bereich des Bundesministers für Verteidigung v. 8. 4. 1958 (aufgehoben)		2030-14-8	70
2030-13-4	60	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung v. 5. 10. 1961	
Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung BMI) v. 20. 11. 1962 (aufgenommen)			
2030-13-5	64	2030-14-9	73
Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und aus dem Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung v. 5. 10. 1963 (aufgenommen)		Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn v. 21. 11. 1961 ... (aufgenommen)	
		2030-14-10	74
Übertragung von Zuständigkeiten		Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1961	
2030-14-0	65		
Anordnung über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung v. 31. 1. 1957 (aufgenommen)		2030-14-11	75
2030-14-1-1	66	Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn v. 16. 4. 1962	
Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 1. Ergänzung der ZOVers — v. 7. 6. 1962 (aufgenommen)			
2030-14-3	67	2030-14-12	75
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern v. 19. 2. 1960 (aufgehoben)		Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern v. 18. 7. 1962	

	Seite
2030-14-13 Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand v. 9. 9. 1962 (aufgenommen)	77
2030-14-14 Dritte Anordnung über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung v. 20. 12. 1962 (aufgenommen)	78
2030-14-15 Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Entscheidungen über Widersprüche von Beamten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, früheren Beamten und Soldaten und ihren Hinterbliebenen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung v. 5. 10. 1963 (aufgenommen)	79

	Seite
Zuständigkeit	
2030-15-1 Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes v. 20. 8. 1960 (aufgenommen)	80
Besondere Beamten-Vorschriften	
2030-21 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) v. 16. 5. 1961 (aufgenommen)	82
2030-21-1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO) v. 30. 4. 1962 (aufgenommen)	84

2031 Disziplinarrecht

	Seite
2031-1 Bundesdisziplinarordnung (BDO) §§ 21, 24, 29, 32, 33 (jeweils Fußnote); §§ 35, 103 a, 108 und 110; §§ 111, 112, 120 (jeweils Fußnote) (aufgehoben)	104
2031-1/1 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts Art. 11 (aufgehoben)	105
2031-1-2 Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz (Vollzugsdienst) v. 13. 10. 1954 (aufgehoben)	105

	Seite
2031-1-5 Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Überschrift (Fußnote), Abschn. I und II 106	
2031-1-7 Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz v. 1. 10. 1963 (aufgenommen)	107

3. Lieferung

2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß

Folge 24

	Seite
2032-1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) v. 27. 7. 1957 i. d. F. v. 18. 12. 1963 (neugefaßt)	108
2032-1-1 Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses v. 1. 10. 1957 Überschrift (Fußnote) (aufgehoben)	146
2032-1-2 Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) v. 21. 11. 1957 (aufgehoben)	146
2032-1-3 Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen v. 8. 6. 1960 .. (überholt)	146
2032-1-4 Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) v. 23. 12. 1960 (überholt)	146

	Seite
2032-1-5 Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) v. 22. 2. 1963 (aufgenommen)	147
2032-2 Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 1933 Änderungen (f) (aufgenommen)	149
2032-2-2 Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten v. 11. 9. 1942 Änderungen (d) (aufgenommen)	149
2032-4-1 Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn v. 4. 5. 1961 (aufgenommen)	149

**2034 Angestellte und Arbeiter,
Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer**

	Seite		Seite
2034-3 — Bremen — Urlaubsgesetz v. 4. 5. 1948 (aufgehoben)	150	2034-5 — Niedersachsen — Urlaubsgesetz Änderungen (a und b)	151
2034-3-1 — Bremen — Gesetz zur Änderung des Urlaubsge- setzes v. 25. 4. 1949 (aufgehoben)	150	2034-5-1 — Niedersachsen — Verordnung zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verord- nungsblatt S. 179) Änderungen (a und b)	151
2034-4 — Hessen — Gesetz gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen (Urlaubsgesetz) v. 29. 5. 1947 (aufgehoben)	150	2034-6 — Rheinland-Pfalz — Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs Änderungen (a und b)	151

**2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen
Dienstes (Artikel 131 GG)**

	Seite
2036-1 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhält- nisse der unter Artikel 131 des Grund- gesetzes fallenden Personen Anlage A	152

**2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

	Seite		Seite
2037-1 Gesetz zur Regelung der Wiedergut- machung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes § 19 (Fußnote)	152	Anhang zum Sachgebiet 2037	
2037-1-4 Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergut- machung nationalsozialistischen Un- rechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes v. 6. 7. 1956 i. d. F. v. 2. 4. 1963 (neugefaßt)	153	Gesetz zur Regelung der Wiedergut- machung nationalsozialistischen Un- rechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes i. d. F. d. Anlage zu Art. I des 3. ÄndG BWGöD § 19 (Fußnote)	161

Berichtigungen

201-2	PolV der Reichsminister Fußnote zu § 10 richtig „Gegenstandslos“
2030-9	Haftung des Reichs für seine Beamten § 7 Zeile 4 richtig „enthaltene“ statt „ent- haltende“
2034-2	Verfolgten-Schutz-Gesetz Seite der Fundstelle richtig „101“ statt „97“

geändert

Gesetz
über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

200-2

Vom 28. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 829, verk. am 31. 12. 1959

§ 3*

§ 3: Gegenstandslos infolge Abhängigkeit von dem durch Art. I Nr. 9
des 3. AndG 131 v. 21. 8. 1961 I 1557 2036-4 aufgehobenen § 25 G 131

§ 7*

(unverändert)

§ 7: G v. 27. 5. 1952 2184-1

Bundesverwaltungsamt, Wahrnehmung von Zuständigkeiten 200-2-2

gestrichen

Anordnung
über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Auslandsfürsorge durch das Bundesverwaltungsamt

200-2-2

Vom 29. Januar 1960

Bundesanzeiger Nr. 23

Aufgehoben durch Abschn. II Satz 3 Anordnung vom 22. 6. 1962 Bundesanzeiger Nr. 124

Bundesverwaltungsamt 200-2-3

gestrichen

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt

200-2-3

Vom 8. Februar 1960

Bundesanzeiger Nr. 30 vom 13. 2. 1960

Gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a G 131 2036-1 i. d. F. 11. 9. 1957 I 1296 durch Artikel I Nr. 9
des 3. AndG 131 2036-4 vom 21. 8. 1961 I 1557

aufgenommen

200-2-6

**Anordnung
über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundesverwaltungsamt
bei der Ermittlung von Wehrpflichtigen, die sich der Erfassung entziehen**

Vom 12. Februar 1960

Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. 2. 1960

I.*

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) beauftrage ich das Bundesverwaltungsamt mit der Einrichtung einer Ermittlungszentrale, die die Aufgabe hat, die nach Nummer 15 Abs. 2 Satz 2 der Erfassungsvorschriften vom 6. August 1956 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 365) erforderlichen Maßnahmen der Erfassungsbehörden bei der Aufenthaltsermittlung Wehrpflichtiger zu fördern.

II.

Das im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und den Innenministern (Senato-

Abschn. I: G v. 28. 12. 1959 200-2

ren) der Länder durch meinen Erlaß vom 18. Dezember 1957 (Gemeinsames Ministerialblatt 1958 S. 34) festgelegte Verfahren zwischen den Erfassungsbehörden und der Ermittlungszentrale bleibt unberührt. In dem Erlaß vom 18. Dezember 1957 tritt das Bundesverwaltungsamt an die Stelle der früheren Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

200-2-7 Bundesverwaltungsamt, Wahrnehmung von Zuständigkeiten

aufgenommen

200-2-7

**Anordnung
über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt**

Vom 22. Juni 1962

Bundesanzeiger Nr. 124 vom 5. 7. 1962

I.*

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) beauftrage ich das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung folgender Verwaltungsaufgaben des Bundes:

1. Wahrnehmung der Befugnisse des Bundesministers des Innern auf Grund des § 147 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815);
2. Abrechnung mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe über die für Leistungen nach den §§ 119 und 146 des Bundessozialhilfegesetzes zugesicherten Bundesmittel;
3. Mitwirkung bei der Verwaltung von Ersatzansprüchen — Artikel 4 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 32) in Verbindung mit dem zugehörigen Schlußprotokoll — aus Unterstützungsfällen, die beim Inkrafttreten der genannten Vereinbarung noch nicht abgeschlossen waren oder nach diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind, und zwar soweit diese Mitwirkung im Zusammenwirken mit

den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erforderlich ist;

4. Verwaltung der für die Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz (errichtet durch Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 8./18. Mai 1945) begründeten Ersatzansprüche aus Unterstützungsfällen, die vor dem Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung abgeschlossen waren;
5. Mitwirkung bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Grund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 564).

II.*

Soweit sich diese Anordnung auf die Wahrnehmung der Befugnisse auf Grund des § 147 des Bundessozialhilfegesetzes bezieht (Abschnitt I Nr. 1), tritt sie am 1. Juni 1962 in Kraft. Im übrigen tritt die Anordnung mit ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Abschn. II Satz 1: BSHG 2170-1
Abschn. II Satz 3: Aufhebungsvorschrift

Abschn. I: G v. 28. 12. 1959 200-2, BSHG 2170-1

geändert

**Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
(VwVG)**

201-4

Vom 27. April 1953

Bundesgesetzbl. I S. 157

§ 5*

(1) Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im Falle des § 4 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 340, 342 Abs. 1, §§ 342 a bis 373, 378 bis 381).

(2) *(unverändert)*

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. § 13 Nr. 3 AOVKG v. 12. 4. 1961 I 429. AO 610-1

§ 18*

(unverändert)

§ 18: Wegen Ersetzung durch die entsprechenden Vorschriften der VwGO siehe § 77 VwGO 340-1 v. 21. 1. 1960 I 17

aufgenommen

201-5

Gesetz
über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt
durch Vollzugsbeamte des Bundes
(UZwG)

Vom 10. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 165

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT		§	
Allgemeine Vorschriften			
über den unmittelbaren Zwang			
Rechtliche Grundlagen	1	Schußwaffengebrauch gegen Personen	10
Begriffsbestimmungen	2	Schußwaffengebrauch im Grenzdienst	11
Einschränkung von Grundrechten	3	Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch	12
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	4	Androhung	13
Hilfeleistung für Verletzte	5	Explosivmittel	14
Vollzugsbeamte des Bundes	6		
Handeln auf Anordnung	7	DRITTER ABSCHNITT	
		Schlußvorschriften	
ZWEITER ABSCHNITT			
Besondere Vorschriften für Fesselung			
und den Gebrauch von Schußwaffen			
und Explosivmitteln			
Fesselung von Personen	8	Notstandsfall	15
Zum Gebrauch von Schußwaffen Berechtigte	9	Beamtenrechtliche Rahmenvorschrift	16
		Vollzugsbeamte im Land Berlin	17
		Verwaltungsvorschriften	18
		Berlin-Klausel	19
		Inkrafttreten	20

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften
über den unmittelbaren Zwang

§ 1

Rechtliche Grundlagen

(1) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben bei der in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zulässigen Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

§ 3*

Einschränkung von Grundrechten

Soweit rechtmäßig unmittelbarer Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet wird, werden die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

§ 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Vollzugsbeamten haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

§ 3: GG 100-1

§ 5

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 6*

Vollzugsbeamte des Bundes

Vollzugsbeamte des Bundes nach diesem Gesetz sind

1. die Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569);
2. die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes und die übrigen Beamten der Bundesfinanzbehörden, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;
3. die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit bahnpolizeilichen Befugnissen;
4. die Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen;
5. die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung mit Befugnissen der Luftaufsicht;
6. die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, soweit sie mit Ermittlungsaufgaben nach den §§ 54 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697) betraut sind;
7. die Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung, die mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betraut sind;
8. andere Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Beamten obliegen;
9. die der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden.

§ 7*

Handeln auf Anordnung

(1) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbeamte die An-

§ 6 Nr. 1: BPolBG 2030-6

§ 6 Nr. 6: GüKG 9241-1

§ 6 Nr. 9: OWiG 454-1

§ 7 Abs. 4: § 56 Abs. 2 u. 3 BBG der genannten Fassung stimmt überein mit der Neufassung gem. Bek. v. 1. 10. 1961 I 1801 2030-2

ordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 56 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) ist nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT**Besondere Vorschriften für Fesselung und den Gebrauch von Schußwaffen und Explosivmitteln**

§ 8

Fesselung von Personen

Wer im Gewahrsam von Vollzugsbeamten ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbeamten oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet;
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;
3. Selbstmordgefahr besteht.

§ 9*

Zum Gebrauch von Schußwaffen Berechtigte

Bei Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Gebrauch von Schußwaffen nur gestattet

1. den Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569);
2. den Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und denen des Grenzabfertigungsdienstes, wenn sie Grenzaufsichtsdienst verrichten, des Zollfahndungsdienstes und des Bewachungs- und Begleitungsdienstes;
3. den Beamten der hauptamtlichen Bahnpolizei;
4. den Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schifffahrtspolizeilichen Befugnissen nach näherer Anweisung des Bundesministers für Verkehr;
5. den Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung mit Befugnissen der Luftaufsicht nach näherer Anweisung des Bundesministers für Verkehr;
6. den mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betrauten Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung;
7. anderen Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Beamten obliegen;

§ 9 Nr. 1: BPolBG 2030-6

8. den der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden.

§ 10*

Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu verhindern, die sich den Umständen nach

- a) als ein Verbrechen
oder
b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,

darstellt;

2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

- a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

3. zur Vereitlung der Flucht oder zur Wiedergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand

- a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafarrestes,
b) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,
c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
d) auf Grund richterlichen Haftbefehls oder
e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;

4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen

- a) Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),

- b) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
c) Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11

Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

(1) Die in § 9 Nr. 1, 2, 7 und 8 genannten Vollzugsbeamten können im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

(2) Als Grenzdienst gilt auch die Durchführung von Bundes- und Landesaufgaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Grenzdienst übertragen sind.

§ 12

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Vollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 10 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

§ 13

Androhung

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a: StGB 450-2

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b: StGB 450-2, StPO 312-2

§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c: StGB 450-2

(2) Der Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen gegen eine Menschenmenge ist anzudrohen.

§ 14

Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 15*

Notstandsfall

(1) Unterstellt die Bundesregierung die Polizei eines Landes oder mehrerer Länder nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt dieses Gesetz auch für die unterstellten Polizeikräfte.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 16

Beamtenrechtliche Rahmenvorschrift

Für die Vollzugsbeamten der Länder kann durch Landesgesetz eine dem Grundsatz des § 7 dieses Gesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 15 Abs. 1: GG 100-1

§ 17*

Vollzugsbeamte im Land Berlin

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf die Vollzugsbeamten, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) fallen.

§ 18

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich; die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 19*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 20*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) ...

§ 17: G v. 26. 4. 1957 2030-4

§ 19: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 377

§ 20 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

geändert

202-1

Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

Vom 9. Mai 1953

Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. 5. 1953

§ 6*

Kosten der Vollstreckungsbehörden

Für Amtshandlungen der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Vollstreckungsbehörden werden Gebühren und Auslagen gemäß § 342 Abs. 1, § 342 a der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) erhoben.

§ 6: I. d. F. d. § 13 Nr. 4 AOVKG v. 12. 4. 1961 I 429. VwVG 201-4, AO 610-1, AOVKG 610-5-2

2030-1 BRRG

neugefaßt

2030-1

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)*

Vom 1. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 667

Neufassung auf Grund Art. VII Abs. 1 G v. 21. 8. 1961 I 1361 gem. Bek. v. 1. 10. 1961 I 1834

Änderung: § 95 des am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen DRiG 301-1 vom 8. 9. 1961 I 1665

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 BRSG 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 hier nur Überschrift im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Neufassung, Bek. vom 22. 10. 1965 I 1753

aufgenommen

Zweites Gesetz 2030-1-2 zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 901, verk. am 24. 12. 1963

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§§ 1 und 2*

§ 3*

(1) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten, Richters oder Soldaten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 6 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

(2) Beamte mit Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, denen wegen der Zugehörigkeit ihres dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kaufkraftausgleich gewährt worden ist, erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage. Diese beträgt zwei Drittel des Minderbetrages gegenüber den Dienstbezügen zuzüglich des Kaufkraftausgleichs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit Wirkung vom 1. April 1964 ein Drittel des Minderbetrages. Sie vermindert sich um alle Erhöhungen der Dienstbezüge und entfällt mit dem Wegfall des dienstlichen Wohnsitzes in dem betreffenden Währungsgebiet, spätestens mit dem 31. Dezember 1964.

§§ 4 bis 6*

Artikel II*

Artikel III*

Auf Bundesbeamte und Beamte der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) genannten Verwaltungen

Art. I §§ 1 u. 2: Änderungsvorschriften
Art. I § 3: BBesG 2032-1
Art. I §§ 4 u. 5: Übergangsvorschriften
Art. I § 6: Vollzogene Neufassungsermächtigung
Art. II: Änderungsvorschrift
Art. III: G v. 26. 4. 1957 2030-4

findet § 3 a des Gesetzes zum Schutze der Rechte aus Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern und der Beamten mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone vom 8. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1611) in der Fassung des Artikels I des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 83) entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern.

Artikel IV und V*

Artikel VI*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Es treten in Kraft

1. Artikel I § 1 Nr. 33 mit Wirkung vom 1. April 1957,
2. Artikel IV mit Wirkung vom 1. Dezember 1962,
3. Artikel II Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
4. Artikel III mit Wirkung vom 1. Februar 1963,
5. Artikel I § 1 Nr. 2 bis 17, 24 bis 30, §§ 2, 3 Abs. 1, § 5 sowie Artikel II Nr. 1, 2, 4 mit Wirkung vom 1. April 1963, die Erhöhung des Kinderzuschlages (Artikel I § 1 Nr. 14 Buchstabe g) jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1963,
6. Artikel I § 1 Nr. 31 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963,
7. Artikel I § 6 sowie Artikel V und VI am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
8. Artikel I § 1 Nr. 1, 18 bis 23, 32 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats.

Art. IV u. V: Änderungsvorschriften
Art. VI: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1964 S. 9

neugefaßt

2030-2

Bundesbeamtengesetz (BBG) *

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 551

Neufassung auf Grund Art. VII Abs. 1 G v. 21. 8. 1961 I 1361 gem. Bek. v. 1. 10. 1961 I 1801

Änderungen: a) § 94 des am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen DRiG 301-1 vom 8. 9. 1961 I 1665

b) Artikel II des G 2030-1-2 vom 18. 12. 1963 I 901, in Kraft getreten gemäß Artikel VII Nr. 3 und 5

Überschrift: Gemäß § 3 Abs. 2 BRSG 114-2 vom 10. 7. 1958 I 437 hier nur Überschrift im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Neufassung, Bek. vom 22. 10. 1965 I 1776

2030-2-3 Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst

neugefaßt

2030-2-3

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten
und Richter im Bundesdienst ***

Vom 6. August 1954

Bundesgesetzbl. I S. 243

Neufassung auf Grund Art. 4 V v. 20. 12. 1963 I 1019 gem. Bek. v. 20. 12. 1963 I 1026

§ 1

Urlaubsjahr

Die Bundesbeamten erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate, im Falle des § 5 Abs. 3 erst drei Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

Überschrift: Überschrift geändert gegenüber der vorherigen Überschrift („Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter“). V (in seinerzeitiger Fassung) im Saarland eingeführt gem. G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Ur- laubs- klasse	Besoldungs- gruppe	Alters- abt. 1 bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	Alters- abt. 2 bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	Alters- abt. 3 über 40 Jahre	Werktage		
A	A 1 bis A 6	16	22	27			
B	A 7 bis A 10	18	24	30			
C	A 11 bis A 14	22	27	32			
D	A 15 und darüber	25	32	36			

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt für dieses Urlaubsjahr einheitlich 24 Werktage; er soll zusammenhängend gegeben werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens 6 Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Werktage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Wenn die Arbeitszeit so eingeteilt ist, daß regelmäßig einzelne Werktage dienstfrei sind, werden diese anteilig auf die Urlaubsdauer angerechnet.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abbrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 10*

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen im Urlaubsjahr.

§ 14*

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 15*

Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

§ 16*

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten *)

) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnung.

§ 10: BVG 830-2

§ 14: GG 100-1

§ 15: Siehe 2030-2-4

§ 16: Drittes ÜberleitungsgG 603-5, BBG 2030-2. GVBl. Berlin 1954 S. 566, 1964 S. 174

Anmerkung *): Die in der hier nicht abgedruckten Bek. v. 20. 12. 1963 I 1026 bezeichnete Änderungsvorschrift ist § 1 der m. W. v. 1. 4. 1962 in Kraft getretenen V v. 4. 10. 1962 I 661

neugefaßt

2030-2-4

Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten *

Vom 8. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 574

Neufassung auf Grund Art. 4 V v. 20. 12. 1963 I 1019 gem. Bek. v. 20. 12. 1963 I 1022 ber. 1964 I 7

I. ABSCHNITT Erholungsurlaub

§ 1 *

Anwendung der Inlandsbestimmungen

(1) Für den Erholungsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten gelten die §§ 1 bis 6, 8 bis 10 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1026). § 12 dieser Verordnung gilt für Beamte in den Ländern, für die Heimaturlaub nicht gewährt wird.

(2) Welche Tage Werktage im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach der Regelung, die für den Sitz des Auswärtigen Amtes gilt.

§ 2

Teilung und Übertragung des Urlaubs

(1) Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Beantragt der Beamte aus persönlichen Gründen eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr, so kann diesem Antrag entsprochen werden.

(2) Der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen ist.

(3) Ist der Beamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, so gilt ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährter Urlaub ohne weiteres als übertragen.

§ 3

Reisetage

Wird der Erholungsurlaub im Inland verbracht, so werden Beamten an Dienstorten mit einer Entfernung (Luftlinie) vom Sitz des Auswärtigen Amtes

1. von mindestens 750 und weniger als 1500 Kilometern drei Kalendertage,

2. von mindestens 1500 und weniger als 2500 Kilometern sechs Kalendertage,
 3. von mindestens 2500 Kilometern acht Kalendertage
- zusätzlich als Reisetage gewährt.

II. ABSCHNITT Heimaturlaub

§ 4

Heimaturlaubsberechtigung

(1) Beamte an Dienstorten

1. außerhalb Europas mit Ausnahme von Algerien, Tunesien, Israel, Libanon, Zypern und der asiatischen Türkei
2. in Island

erhalten auf Antrag Heimaturlaub. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das er überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnitts I nicht anzuwenden.

(2) Ein angemessener Teil des Heimaturlaubs muß im Inland verbracht werden.

§ 5

Wartezeiten und Dauer des Heimaturlaubs

(1) Für Beamte an Dienstorten, an denen am 1. Januar 1964 eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bestand, beträgt der Heimaturlaub:

a) zwei Monate

nach einem mindestens einjährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Jemen
2. Kuwait
3. Mali
4. Niger
5. Obervolta
6. Saudi-Arabien
7. Somalia
8. Tschad
9. Zentralafrikanische Republik

b) drei Monate

nach einem mindestens eineinhalbjährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Angola
2. Birma

Überschrift: V (in seinerzeitiger Fassung) im Saarland eingeführt gem. G v. 30. 6. 1959 2030-5
§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Ber. v. 31. 12. 1963, 1964 I 7

3. Brasilien (nur Recife)
4. Burundi
5. Dahome
6. Ecuador (nur Guayaquil)
7. Elfenbeinküste
8. Gabun
9. Ghana
10. Guinea
11. Indien (nur Madras)
12. Indonesien
13. Irak
14. Kambodscha
15. Kamerun
16. Kongo/Brazzaville
17. Kongo/Leopoldville
18. Liberia
19. Mauretanien
20. Nigeria
21. Pakistan (nur Dacca)
22. Rwanda
23. Senegal
24. Sierra Leone
25. Tanganjika
26. Togo
27. Uganda
28. Vietnam

c) drei Monate

nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Äthiopien
2. Afghanistan
3. Brasilien (nur Rio de Janeiro)
4. Bolivien
5. Ceylon
6. Costa Rica
7. Dominikanische Republik
8. Ecuador (außer Guayaquil)
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Haiti
12. Honduras
13. Hongkong
14. Indien (außer Madras)
15. Jamaika
16. Jordanien
17. Kenia
18. Kolumbien
19. Korea
20. Kuba
21. Madagaskar
22. Malaysia
23. Mexiko
24. Mosambik
25. Nepal
26. Nicaragua
27. Panama
28. Pakistan (außer Dacca)
29. Paraguay
30. Peru
31. Philippinen
32. Rhodesien und Njassaland
33. Sudan
34. Thailand

35. Trinidad und Tobago
36. Venezuela
37. Vereinigte Staaten (nur New Orleans und Houston)

d) drei Monate

nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Argentinien
2. Australien
3. Brasilien
(außer Recife und Rio de Janeiro)
4. Chile
5. Iran
6. Japan
7. Neuseeland
8. Südafrika
9. Südwestafrika
10. Uruguay

e) zweieinhalb Monate

nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt in folgenden Gebieten:

1. Kanada
2. Island
3. Libyen
4. Marokko
5. Syrien
6. Vereinigte Arabische Republik
7. Vereinigte Staaten
(außer New Orleans und Houston).

(2) Für Beamte an Dienstorten, an denen keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland besteht oder die erst nach dem 1. Januar 1964 Dienstorte geworden sind, gilt Absatz 1 sinngemäß. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung bedarf der Bundesminister des Innern der Zustimmung der beteiligten obersten Bundesbehörde.

§ 6

Errechnung des Heimaturlaubs in besonderen Fällen

(1) Hat der Beamte den Dienstort im Ausland gewechselt, so werden Zeiten des dienstlichen Aufenthalts an Dienstorten im Sinne des § 5 zusammengerechnet, wenn sie unmittelbar aufeinander folgen.

(2) War der Beamte an Dienstorten mit unterschiedlicher Dauer des Heimaturlaubs tätig, so errechnet sich der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu den Aufenthaltszeiten.

(3) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Wird der Heimaturlaub aus den in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig angetreten, so ist er entsprechend zu verkürzen; wird er aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht alsbald nach Ablauf der in § 5 vorgesehenen Aufenthaltszeit angetreten, so kann er bis zu einer Höchstdauer von vier Monaten entsprechend verlängert werden. Unerhebliche Unter- oder Überschreitungen der Aufenthaltszeit bleiben außer Betracht.

§ 7

Erkrankung während des Heimaturlaubs

(1) Wird ein Beamter während seines Heimaturlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Heimaturlaub nicht angerechnet, soweit sie vier Wochen übersteigt; dem Beamten muß jedoch ein Mindesturlaub von zwei Monaten verbleiben.

(2) Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Zur Fortsetzung des Heimaturlaubs bedarf es einer erneuten Genehmigung.

§ 8

Zusammentreffen mehrerer Urlaubsarten

Wird zusammen mit einem Heimaturlaub ein nach § 2 übertragener Erholungsurlaub oder ein anderer Urlaub unter Fortgewährung von Dienstbezügen genommen, gilt der gesamte Urlaub als Heimaturlaub. In die Höchstdauer eines verlängerten Heimaturlaubs (§ 6 Abs. 3 Satz 2) wird ein solcher Urlaub nicht eingerechnet. Die Zeit einer Erkrankung während des übertragenen Erholungsurlaubs wird auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 9

Reisetage

Zu dem Heimaturlaub werden acht Kalendertage zusätzlich als Reisetage gewährt.

§ 10*

Erstattung von Fahrkosten bei Heimaturlaubsreisen

(1) Erstattet werden die Fahrkosten der Heimaturlaubsreise für den Beamten selbst und für diejenigen Angehörigen, die den Heimaturlaub wenigstens teilweise mit ihm verleben. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag nach § 27 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916) gewährt wird oder für die bei einem Umzug des Beamten Reiseentschädigung gewährt würde. Die Fahrkosten für den Ehegatten werden nicht erstattet, wenn sie auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden. Von der Voraussetzung, daß der Urlaub mindestens teilweise mit dem Beamten verlebt werden muß, kann abgesehen werden, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Ausbildung, die es zu dieser Zeit im Ausland erhält, früher oder später reisen muß als der Beamte.

(2) Erstattungsfähig sind die Fahrkosten vom ausländischen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück bis zur Höhe der niedrigsten Flugkosten zu-

züglich der angemessenen Zu- und Abgangskosten zum und vom Flughafen, für die Rückreise jedoch nur, sofern noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Wird ein Beamter im Anschluß an den Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt und ist es nicht erforderlich, daß er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so werden für den in Absatz 1 genannten Personenkreis

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zum Sitz der für den Beamten zuständigen Dienststelle im Inland die Kosten nach Absatz 2,
2. für die Reise vom Sitz der zuständigen Dienststelle im Inland zum neuen Dienstort Fahrkosten wie bei einer Umzugsreise

erstattet. Nummer 18 Abs. 6 der Sondervorschriften für Auslandszüge der Beamten vom 12. Juli 1935 (Reichsbesoldungsblatt S. 81) findet keine Anwendung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn der Beamte vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, daß er im Anschluß an den Heimaturlaub versetzt und nicht mehr an den bisherigen Dienstort zurückkehren wird.

§ 11

Fahrkostenabschlag

(1) Auf Antrag ist dem Beamten vor Antritt eines Heimaturlaubs eine Abschlagzahlung bis zur Höhe der voraussichtlich erstattungsfähigen Fahrkosten zu gewähren.

(2) Die Abschlagzahlung ist unverzüglich nach Beendigung der Reise zu verrechnen.

III. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Wahlkonsuln

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wahlkonsuln.

§ 13*

Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten *)

) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Juli 1955 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

§ 13: Drittes Überleitungsg. 603-5, BBG 2030-2. GVBl. Berlin 1955 S. 870, 1964 S. 172

Anmerkung *): Die in der hier nicht abgedruckten Bek. v. 20. 12. 1963 I 1022 bezeichneten Änderungsvorschriften sind § 2 der m. W. v. 1. 4. 1962 in Kraft getretenen V v. 4. 10. 1962 I 661 und Art. I der V v. 20. 12. 1963 I 1019

§ 10. Abs. 1: BBesG 2032-1

gestrichen

2030-2-7

Verordnung
zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes
(Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung
von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)

Vom 12. August 1958

Bundesgesetzbl. I S. 607

V ist gegenstandslos infolge Nichtigkeit des § 110 BBG gem. BVerfGE v. 14. 6. 1960 I 596

Jubiläumswendungen 2030-2-8

aufgenommen

2030-2-8

Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumswendungen
an Beamte und Richter des Bundes *

Vom 24. Mai 1962

Bundesgesetzbl. I S. 363

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte Neufassung der V gem. Bek. v. 7. 5. 1965 I 410

Jubiläumswendungen 2030-2-8-1

aufgenommen

2030-2-8-1

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über
Jubiläumswendungen an Beamte
im Bereich der Deutschen Bundesbahn

Vom 27. Juli 1962

Bundesanzeiger Nr. 152 vom 14. 8. 1962

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 übertragen wir den Bundesbahndirektionen, den Bundesbahn-Zentralämtern, dem Bundesbahn-Sozialamt, den Oberbetriebsleitungen und dem Hauptwagenamt — je für ihren Geschäftsbereich — die Befugnis,

Beamten Jubiläumswendungen zu gewähren oder zu versagen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand

aufgenommen

2030-2-8-2

**Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen
über Jubiläumszuwendungen an Beamte
der Deutschen Bundespost**

Vom 22. August 1962

Bundesanzeiger Nr. 168

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) übertrage ich die Ausübung der Befugnis, Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder über ihre Versagung zu entscheiden, für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sowie für die Posthalter und Hilfsposthalter

den Oberpostdirektionen,
dem Fernmeldetechnischen Zentralamt,

dem Posttechnischen Zentralamt,
dem Sozialamt der Deutschen Bundespost,
der Bundesdruckerei
je für ihren Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 7. August 1962 in Kraft.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

2030-2-8-3 Jubiläumszuwendungen

aufgenommen

2030-2-8-3

**Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen
über Jubiläumszuwendungen an Beamte
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**

Vom 12. Oktober 1962

Bundesanzeiger Nr. 207

I.

(1) Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) übertrage ich die Ausübung der Befugnis, Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder über ihre Versagung zu entscheiden,

dem Präsidenten des Bundesfinanzhofes für seinen Geschäftsbereich,
dem Präsidenten der Bundesschuldenverwaltung für seinen Geschäftsbereich,
den Oberfinanzpräsidenten für ihren Geschäftsbereich,
dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein für seinen Geschäftsbereich.

(2) Die dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Köln übertragene Befugnis gilt zugleich für die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg, für die Zollwertgruppe bei der Oberfinanzdirektion Köln und für das Zollkriminalinstitut in Köln.

(3) Die dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Frankfurt übertragene Befugnis gilt zugleich für das Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung in Offenbach (Main).

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

aufgenommen

Ausführungsanordnung 2030-2-8-4
zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter des Bundes

Vom 7. Januar 1963

Bundesanzeiger Nr. 11 vom 17. 1. 1963

1.

(1) Auf Grund des § 8 Abs. 1 letzter Halbsatz und des § 9 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) übertrage ich

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe,
dem Präsidenten des Bundespatentgerichts in München,
dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes in München

die Ausübung der Befugnis zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendungen je für seinen Geschäftsbereich.

- (2) a) Für Richter der Bundesjustizverwaltung, die zu einer anderen Behörde abgeordnet sind, ist der Präsident des Gerichts zuständig, bei dem ihnen ihr Richteramt übertragen ist, nicht aber der Leiter der Beschäftigungsbehörde;
- b) für Beamte der Bundesjustizverwaltung, die zu Richtern kraft Auftrags ernannt sind, ist der Präsident des Gerichts zuständig, bei dem ihnen als Richter kraft Auftrags die Wahrnehmung ihres Richteramts übertragen worden ist;

c) für Beamte der Bundesjustizverwaltung, die zu einer anderen Behörde abgeordnet sind, ist der Leiter der Behörde zuständig, bei der ihnen ihr Amt als Beamter übertragen ist.

(3) Für besondere Fälle behalte ich mir eine Ausnahmeregelung vor.

(4) Den Präsidenten der in Absatz 1 genannten Behörden und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden die Zuwendungen von mir gewährt.

2.

Zur Entscheidung über die Versagung der Zuwendungen gegenüber den in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufenen Richtern der Bundesjustizverwaltung und gegenüber solchen Bundesjustizbeamten, zu deren Ernennung die Behördenleiter nicht zuständig sind, bedarf es meiner vorherigen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die zur Bundesjustizverwaltung abgeordneten Beamten und Richter anderer Dienstherren, die nach ihren Besoldungsgruppen jenen Beamten des Bundes vergleichbar sind, zu deren Ernennung die genannten Behördenleiter nicht zuständig sind.

3.*

Der Bundesminister der Justiz

Abschn. 3: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-2-8-5

**Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen
über Jubiläumszuwendungen an Beamte
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte**

Vom 30. Mai 1963

Bundesanzeiger Nr. 105 vom 8. 6. 1963

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
in Bad Homburg v. d. H.

für seinen Geschäftsbereich die Ausübung der Befugnis, Jubiläumszuwendungen an Beamte von der

Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung abwärts zu gewähren oder über ihre Versagung zu entscheiden.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

2030-2-8-6 Jubiläumszuwendungen

aufgenommen

2030-2-8-6

**Ausführungsanordnung
zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen
an Beamte und Richter des Bundes**

Vom 4. November 1963

Bundesanzeiger Nr. 215 vom 16. 11. 1963

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 24. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 363) übertrage ich die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung einer Jubiläumszuwendung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren und einer solchen von 40 Jahren an Beamte des Bundesgrenzschutzes mit Ausnahme der Leiter der Mittelbehörden

1. den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos
 2. dem Kommandeur der Grenzschutzschulen
 3. den Leitern der Grenzschutzverwaltungen
 4. dem Leiter der Grenzschutzdirektion
- für die Beamten in ihrem Dienstbereich.

II.

Die Jubiläumsurkunden werden in folgender Form vollzogen:

Für den Bundesminister des Innern

Der (Behördenleiter)

(Name)

III.*

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Abschn. III Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

Gesetz 2030-2-19
über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen
bei Dienst- und Arbeitsunfällen *

Vom 7. Dezember 1943

Reichsgesetzbl. I S. 674

In den Versorgungsgesetzen und in der Reichsversicherungsordnung sind bei Dienst- und Arbeitsunfällen Schadenersatzansprüche gegen öffentliche Verwaltungen oder gegen Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Regelung hat bei Unfällen, die sich bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet haben, häufig dazu geführt, daß die Geschädigten im Rahmen der genannten Gesetze schlechter gestellt wurden als andere Verkehrsteilnehmer. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und den Schutz der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen zu verstärken, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:*

§ 1*

(1) Ist ein Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, so können der Verletzte und seine Hinterbliebenen Schadenersatzansprüche gegen eine öffentliche Verwaltung oder ihre Dienstkräfte auch dann geltend machen, wenn die Ansprüche nach den Vorschriften des Versorgungsrechts bisher ausgeschlossen waren.

(2) ...

§ 2*

§ 1 gilt nicht, wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung entstanden oder sonst ein Personenschaden im Sinne des § 2 der Personenschädenverordnung ist.

Überschrift: Soweit es Arbeitsunfälle betrifft, ist das G aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 UVNG v. 30. 3. 1963 I 241
 Einleitung Satz 1: Siehe Fußnote zur Überschrift
 § 1 Abs. 2: Aufgeh., siehe Fußnote zur Überschrift
 § 2 Kursivdruck: PersonenschädenV v. 1. 9. 1939 I 1623 i. d. F. d. Bek. v. 10. 11. 1940 I 1482 aufgeh. m. W. v. 1. 10. 1950 durch § 84 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. h BVG v. 20. 12. 1950 S. 791

§ 3*

Die Leistungen, die der Verletzte oder seine Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Versorgungs... rechts erhalten, sind auf den Schadenersatzanspruch (§ 1) anzurechnen.

§ 4*

(1) Die öffentliche Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen die öffentliche Verwaltung, die zum Schadenersatz verpflichtet ist.

(2) ...

§§ 5 bis 7*

§ 8*

(1) Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* Vorschriften zur Durchführung ... dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) ...

§ 9

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

§ 10*

§ 3 Auslassung u. § 4 Abs. 2: Aufgeh., siehe Fußnote zur Überschrift
 §§ 5 bis 7: Übergangsvorschriften
 § 8 Abs. 1 Auslassung u. Abs. 2: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungs- bzw. Änderungsermächtigung
 § 10: Gegenstandslos

geändert

2030-3

Gesetz
über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag
gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vom 4. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 777

§ 4*

(unverändert)

§ 4: M. W. v. 1. 7. 1953 i. d. F. d. Art. V Nr. 1 des 2. AndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275 2036-3

§ 4a*

Die §§ 1 und 4 gelten für Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag verbleiben sie im Ruhestand, wenn sie nicht vor Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag im öffentlichen Dienst wiederverwendet waren und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag beantragen, § 71 e oder die entsprechende Vorschrift der §§ 71 f bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes anzuwenden. In diesem Falle endet der Ruhestand mit der Übernahme in das neue Dienstverhältnis (§§ 71 e bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes). Soweit die Anrechnung von Unterbrechungszeiten auf das Besoldungsdienstalter nach Bundes- oder Landesrecht davon abhängig ist, daß eine der in Satz 1 genannten Personen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wiederverwendet wird, tritt die Annahme der Wahl zum Deutschen Bundestag an die Stelle der Wiederverwendung.

§ 4a: Eingef. m. W. v. 1. 7. 1953 durch Art. V Nr. 2 des 2. AndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275 2036-3, Sätze 2 u. 3 i. d. F. d. Art. III § 2 des 3. AndG 131 v. 21. 8. 1961 I 1557 2036-4. G 131 2036-1

§ 5*

(1) (unverändert)

(2) Sofern ein Angestellter des öffentlichen Dienstes bis zur Annahme der Wahl Pflichtversicherter im Sinne der Rentenversicherung war, gilt er für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag weiter als pflichtversichert; die gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung trägt der Dienstherr. Entsprechendes gilt für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 16 ATO.

§ 5: M. W. v. 1. 7. 1953 i. d. F. d. Art. V Nr. 3 u. 4 des 2. AndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275 2036-3

§ 5 Abs. 2 Kursivdruck: Siehe jetzt § 46 BAT v. 23. 2. 1961 gem. Bek. v. 28. 2. 1961 GMBL. S. 137

geändert

2030-4

Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen
Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen

Vom 26. April 1957

Bundesgesetzbl. I S. 397

§ 5*

(1) Die Abordnung oder Versetzung eines Beamten

1. aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,
2. aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Bundesvermögens- und Bauverwaltung) in den Dienstbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin

ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abordnung oder Versetzung eines Beamten im Bereich desselben Dienstherrn zulässig. Das gleiche gilt für die Abordnung oder Versetzung aus einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung.

(2) Vor der Abordnung oder Versetzung ist der Beamte zu hören. Die Abordnung oder Versetzung ist von der obersten Dienstbehörde zu verfügen.

(3) Dem Antrag eines nach den Absätzen 1 und 2 versetzten Beamten auf Rückversetzung soll stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5: I. d. F. d. Art. V G v. 18. 12. 1963 I 901

§ 7*

(1) (unverändert)

(2) Arbeitgeber der Angestellten und Arbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen ist das Land Berlin. Der Präsident der Landespostdirektion Berlin und der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin vertreten insoweit das Land Berlin jeweils für ihren Dienstbereich. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin ist die Zustimmung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich des Landesfinanzamtes Berlin (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung) die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt. Die geltenden Tarifbestimmungen und Dienstordnungen bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge bestehen.

(3) (unverändert)

§ 7 Abs. 2 Satz 4: M. W. v. 31. 10. 1957 eingef. durch § 1 Abs. 3 Nr. 2 G v. 20. 8. 1960 I 705.

§ 9*

(unverändert)

§ 9 Abs. 1: BWG6D 2037-1, BWG6DAusl. 2037-5

geändert

2030-5

Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland

Vom 30. Juni 1959

Bundesgesetzbl. I S. 332, ber. I 464

§ 5*

(1) Kapitel II des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Für die Neufestsetzung der Bezüge der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

1. *(unverändert)*
2. An die Stelle des neuen Grundgehalts (Nummer 1) tritt auf Antrag des Versorgungsempfängers das Grundgehalt der Regelüberleitungsgruppe [Anlage II zu § 1 Abs. 3 der Vierten Angleichungsverordnung vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649)], das sich bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt; hierbei ist für frühere Berufssoldaten und Angehörige der früheren uniformierten Vollzugspolizei und des früheren Reichsarbeitsdienstes § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Nummer 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten der Besoldungsgruppen C 19, C 20 a, C 21 a, C 22 a und C 23 a, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist von den Grundgehältern nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Zahlungen nach Satz 1 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.
3. Liegt der Berechnung des Versorgungsbezuges ein Grundgehalt nicht zugrunde, so ist ein Versorgungsbezug zu gewähren, der sich bei Anwendung des § 7 aus dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug ergibt.
4. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungszuschlages treten die entsprechenden Tarifklassen des Ortszuschlages nach Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) *(unverändert)*

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Eingef. durch Art. IV § 2 Nr. 1 G v. 21. 8. 1961 I 1361, G 131 2036-1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: Die früheren Nr. 2 u. 3 dazu geworden durch Art. IV § 2 Nr. 2 G v. 21. 8. 1961 I 1361

§ 15*

(1) Für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht mit folgenden Maßgaben im Saarland eingeführt:

1. ...
2. und 3. *(unverändert)*
4. und 5. ...
6. und 7. *(unverändert)*

(2) und (3) *(unverändert)*

§ 15: GG 100-1, saarl. G zur Regelung von Dienstverhältnissen v. 7. 11. 1952 ABl. S. 1039 S. 1039, G 131 2036-1, 2. AndG 131 2036-3
§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. III § 5 G v. 21. 8. 1961 I 1557
§ 15 Abs. 1 Nr. 7: I. d. F. d. Ber. v. 4. 7. 1959 I 464

§ 16*

(unverändert)

§ 16: Siehe 2030-5-1

aufgenommen

Verordnung 2030-5-1
nach § 16 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes
im Saarland*

Vom 5. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1656

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) verordnet die Bundesregierung:*

§ 1*

Für Beamte des Saarlandes, die mit dem 6. Juli 1959 auf Grund des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund eines besonderen Gesetzes Bundesbeamte geworden sind, gelten die §§ 3, 4 und 6 bis 10 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland entsprechend. Bei der Anwendung des § 4 Satz 2 Nr. 1 dieses Gesetzes tritt an die Stelle der Vierten Verordnung zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der in § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes vom 9. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 649) das Saarländische Besoldungsgesetz vom 9. Mai 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 459). § 10 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 2*

Auf Beamte, die am 5. Juli 1959 Beamte des Saarlandes waren und nach dem 6. Juli 1959 auf Grund des § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund eines besonderen Gesetzes Bundesbeamte geworden sind oder werden, sind die §§ 3, 4 Satz 2 Nr. 1 und 2, §§ 6, 9 und 10 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vor ihrem Übertritt oder ihrer Übernahme an entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 4 Satz 2 Nr. 1 dieses Gesetzes tritt an die Stelle der in § 1 bezeichneten Vierten Verordnung das Saarländische Besoldungsgesetz in der am Tage vor dem Übertritt oder der Übernahme des Beamten geltenden Fassung. An die Stelle einer nach § 10 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden Ausgleichszulage tritt, wenn es für den Beamten günstiger ist, die Ausgleichszulage, die ihm nach § 1 zustände, wenn er am 6. Juli 1959 Bundesbeamter geworden wäre.

§ 3*

Für die in den §§ 1 und 2 genannten Beamten gilt § 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht

Überschrift u. Einleitungssatz: EinfG Saar 2030-5
 §§ 1 u. 2: BRRG 2030-1, EinfG Saar 2030-5, BBesG 2032-1
 § 3: EinfG Saar 2030-5

des Bundes im Saarland mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zeitpunkt tritt, in dem ihr Übertritt oder ihre Übernahme wirksam wird.

§ 4*

(1) Für Versorgungsempfänger des Saarlandes, die mit dem 6. Juli 1959 auf Grund des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund eines besonderen Gesetzes Versorgungsempfänger des Bundes geworden sind, gelten die §§ 5, 7 und 8 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland entsprechend.

(2) Die Bezüge der Versorgungsempfänger, die am 5. Juli 1959 Versorgungsempfänger des Saarlandes waren und nach dem 6. Juli 1959 auf Grund des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund eines besonderen Gesetzes Versorgungsempfänger des Bundes geworden sind oder werden, sind vom Zeitpunkt ihres Übertritts oder ihrer Übernahme an entsprechend Absatz 1 so festzusetzen, wie wenn sie am 6. Juli 1959 Versorgungsempfänger des Bundes geworden wären.

(3) § 3 gilt entsprechend für die in Absatz 1 und 2 genannten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger des Saarlandes, die am 5. Juli 1959 noch nicht Versorgungsempfänger waren, aber nach dem 6. Juli 1959 auf Grund des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund eines besonderen Gesetzes Versorgungsempfänger des Bundes geworden sind oder werden.

(4) Die Regelung des § 11 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland bleibt unberührt.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

§ 4: BRRG 2030-1, EinfG Saar 2030-5
 § 5: Drittes Überleitungsg 603-5, EinfG Saar 2030-5, GVBl. Berlin 1961 S. 1486

gestrichen

2030-6

Gesetz
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten
des Bundes (vorl. BPolBG)

Vom 6. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 899

Außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. 8. 1960 gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes i. d. F. d. G v. 3. 11. 1959 I 677

2030-6 BPolBG

aufgenommen

2030-6

Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes
(Bundespolizeibeamtengesetz — BPolBG)

Vom 19. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 569, ber. I 688

Inhaltsübersicht

	§§		§§
ABSCHNITT I			
Gemeinsame Vorschriften			
Personenkreis	1	Zulassungsschein	15
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften	2	Stellenvorbehalt	16
Laufbahnen	3	Übergangsgebühren	17
Polizeidienstunfähigkeit	4	Übergangsbeihilfe	18
Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich ..	5	Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung	19
		Versorgung bei Dienstunfall	20
ABSCHNITT II			
Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern			
1. Titel			
Allgemeine Vorschriften			
Arten des Beamtenverhältnisses	6		
Gemeinsames Wohnen	7		
2. Titel			
Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf			
Dienstzeit	8		
Entlassung	9		
Berufsförderung	10		
Allgemeinberufliche Ausbildung	11		
Fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben	12		
Eingliederung in das spätere Berufsleben	13		
Anrechnung von Zeiten der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern	14		
		3. Titel	
		Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit	
		Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	21
		Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit	22
		Besondere Altersgrenzen	23
		Ruhegehalt	24
		4. Titel	
		Sondervorschriften	
		Umzugskostenbeihilfe	25
		Einmalige Flugunfallentschädigung	26
		ABSCHNITT III	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Überleitungsvorschriften	27
		Verwaltungsvorschriften	28
		Geltung im Land Berlin	29
		Inkrafttreten	30

ABSCHNITT I

Gemeinsame Vorschriften

§ 1*

Personenkreis

(1) Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern; welche dieser Beamtengruppen im einzelnen dazu gehören, bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zu den Polizeivollzugsbeamten des Bundes gehören auch die Beamten des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

§ 2

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Auf die Polizeivollzugsbeamten finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3*

Laufbahnen

(1) Im Polizeivollzugsdienst des Bundes bestehen folgende Laufbahnen:

1. im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern
 - a) die Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn,
 - b) die Grenzschutzoffizierlaufbahn,
2. im Bundeskriminalamt, im Bundesministerium des Innern und in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
 - a) die Laufbahn des allgemeinen Kriminaldienstes,
 - b) die Laufbahn des leitenden Kriminaldienstes im gehobenen Dienst und im höheren Dienst.

(2) Die Bundesregierung erläßt die näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung.

§ 4

Polizeidienstunfähigkeit

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit).

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten auf Grund des Gutachtens eines Amtsarztes, im Bundesgrenzschutz eines beamteten Grenzschutzarztes, festgestellt.

§ 1 Abs. 1: Siehe 2030-6-7

§ 3 Abs. 2: Siehe 2030-6-8

§ 5

Altersgrenze, Eintritt in den Ruhestand, Ausgleich

(1) Für Polizeivollzugsbeamte bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in § 23 für einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten nicht eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Ein Polizeivollzugsbeamter, der vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Jahr, das über die Altersgrenze von sechzig Jahren hinaus abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen.

ABSCHNITT II

Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern

1. TITEL

Allgemeine Vorschriften

§ 6

Arten des Beamtenverhältnisses

Die Polizeivollzugsbeamten werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 7

Gemeinsames Wohnen

(1) Die Polizeivollzugsbeamten, die noch keine fünf Dienstjahre abgeleistet oder noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sind auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Polizeivollzugsbeamte können aus Anlaß besonderer Einsätze sowie bei der Teilnahme an Lehrgängen und Übungen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung vorübergehend verpflichtet werden.

2. TITEL

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf

§ 8

Dienstzeit

(1) Das Beamtenverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem er das achte Dienstjahr vollendet. Die Ernennungsbehörde kann mit Zustimmung des Beamten die Dienstzeit bis auf fünf Jahre abkürzen oder bis auf zwölf Jahre verlängern, wenn ein dienstliches

Bedürfnis es erfordert. Die Verlängerung der Dienstzeit ist frühestens nach Vollendung des sechsten Dienstjahres zulässig.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 können Zeiten eines nach dem 8. Mai 1945 bei einem anderen Dienstherrn abgeleisteten Polizeivollzugsdienstes und eines Grundwehrdienstes in der Bundeswehr angerechnet werden. Über die Anrechnung, die der Zustimmung des Bewerbers bedarf, ist bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden.

§ 9*

Entlassung

(1) Nach einer ununterbrochenen im Polizeivollzugsdienst des Bundes abgeleisteten Dienstzeit von einem Jahr kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf außer in den Fällen der §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn einer der in § 31 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt. Eine Entlassung wegen mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) ist nur bis zum Ablauf einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes von drei Jahren, bei Offizieranwärtern bis zum Abschluß der Offizierausbildung, zulässig.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

- bei einer ununterbrochenen Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes
- bis zu drei Monaten
- zwei Wochen zum Monatsschluß,
- von mehr als drei Monaten
- ein Monat zum Monatsschluß,
- von mindestens einem Jahr
- sechs Wochen zum Schluß eines Kalender-
vierteljahres.

Im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(3) Vor der Entlassung durch Widerruf soll der Polizeivollzugsbeamte gehört werden. Der Widerruf ist durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu erklären.

(4) Im Falle des § 30 des Bundesbeamtengesetzes kann die Entlassung bis zum Ablauf von sechs Monaten hinausgeschoben werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

§ 10

Berufsförderung

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer erhält eine Berufsförderung auf Kosten des Bundes. Sie umfaßt

1. die allgemeinberufliche Ausbildung,
2. die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben,
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

§ 9: BGG 2030-2

§ 11

Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient

1. der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten,
2. der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben (§ 12).

(2) Die allgemeinberufliche Ausbildung wird während der Dienstzeit durch die Grenzschutzfachschulen als Pflichtunterricht, soweit sie der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, auf Antrag vermittelt.

(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag die Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Dienstzeit hinaus verlängern. Die Verlängerung darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung für die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben dient, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 12

Fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang sowie die Höhe ihrer Kosten nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung wird vor oder nach Beendigung der Dienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren geleistet worden ist. Sie umfaßt

1. bei einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren einen Zeitraum
bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum
bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
3. bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren einen Zeitraum
bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

Die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung kann auf Antrag bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren unter Freistellung vom Dienst im letzten halben Jahr, bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr der Dienstzeit beginnen. Sie erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann auf Antrag die Teilnahme an der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung, soweit sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten in Absatz 2 hinaus verlängern. Die Verlängerung darf jedoch einschließlich einer Verlängerung nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Der Anspruch auf fachliche Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis des Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit oder Polizeidienstunfähigkeit endet.

§ 13

Eingliederung in das spätere Berufsleben

(1) Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die Übergangsgebühren nach § 17 erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 erleichtert.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Polizeivollzugsbeamten werden bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der fachlichen Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen. Wenn die volle berufliche Leistungsfähigkeit im neuen Beruf erst nach einer Einarbeitungszeit erlangt werden kann, kann dem Arbeitgeber ein Anlernzuschuß gewährt werden. Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Anlernzuschusses.

(3) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen.

§ 14

Anrechnung von Zeiten der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes bei Arbeitnehmern

(1) Die Zeit einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 12 wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Anschluß an die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit im Polizeivollzugsdienst des Bundes wird bis zur Dauer des Grundwehrdienstes voll, im übrigen zu einem Drittel auf die Berufszugehörigkeit angerechnet. Zeiten einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung nach Absatz 1 sind voll zu berücksichtigen.

(3) Die Zeit des Polizeivollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden, soweit nicht günstigere Regelungen bestehen, Zeiten einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung und des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb oder der Verwaltung angehört.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundes und Zeiten einer fachlichen Ausbildung und Weiterbildung nicht angerechnet.

§ 15*

Zulassungsschein

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Dienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheines steht der Zugang zu den in § 16 bezeichneten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

§ 16

Stellenvorbehalt

Die Bundesregierung bestimmt jährlich, in welchem Umfange den Inhabern des Zulassungsscheines nach § 15

1. freie, frei werdende und neu geschaffene planmäßige Beamtenstellen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie
2. freie, frei werdende und neu geschaffene, durch Angestellte zu besetzende Stellen, die dem

einfachen, dem mittleren und dem gehobenen Beamtendienst entsprechen und nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen, beim Bunde und bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehalten werden.

§ 17*

Übergangsgebühren

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhält Übergangsgebühren, wenn er wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist.

(2) An Übergangsgebühren werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Dienstzeit von weniger als drei Jahren
fünfzig vom Hundert für neun Monate,
2. nach einer Dienstzeit von drei bis zu fünf Jahren
fünfzig vom Hundert für ein Jahr,
3. nach einer Dienstzeit von mehr als fünf bis zu acht Jahren
sechzig vom Hundert für zwei Jahre,
4. nach einer Dienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren
siebzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
5. nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren
fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

Unberücksichtigt bleibt eine Überschreitung der Dienstzeit, die sich daraus ergibt, daß das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 jeweils erst mit dem Ablauf eines Kalendermonats endet. § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung (§ 12 Abs. 2) nach Beendigung der Dienstzeit erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 auf fünfundsiebzig vom Hundert.

(4) Wird die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 Abs. 3 oder die fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 12 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebühren

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 12 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Übergangsgebühren können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugs-

§ 17 Abs. 1, 2 u. 5 Nr. 1: BBG 2030-2

§ 17 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2: I. d. F. d. Art. III Nr. 1 G v. 21. 8. 1961 I 1361

§ 17 Abs. 7 u. 8: BBG 2030-2

beamten auf Widerruf bewilligt werden, der entlassen worden ist

1. nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht die Folge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist, oder
2. nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren auf eigenen Antrag, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(6) Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebühren zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebühren bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

(7) Für die Anwendung des Abschnittes V Unterabschnitt 8 des Bundesbeamtengesetzes gelten die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (Absatz 6 Satz 2); die Empfänger von Übergangsgebühren gelten als Ruhestandsbeamte. An die Stelle der Höchstgrenzen in § 158 Abs. 2 und § 160 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes treten die Dienstbezüge, aus denen die Übergangsgebühren berechnet sind.

(8) § 154 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 18*

Übergangsbeihilfe

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der einen gesetzlichen Anspruch auf Übergangsgebühren hat oder dem Übergangsgebühren bewilligt worden sind (§ 17 Abs. 5), erhält nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Übergangsbeihilfe. Der Mindestdienstzeit von zwei Jahren bedarf es nicht, wenn der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 15) sind, nach einer Dienstzeit

von weniger als drei Jahren	das Einfache,
von drei Jahren	das Eineinhalbfache,
von vier Jahren	das Dreifache,
von fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
von sechs Jahren	das Sechsfache,
von sieben Jahren	das Siebenfache,

§ 18 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 18 Abs. 6: I. d. F. d. Art. III Nr. 2 G v. 21. 8. 1961 I 1361. BBG 2030-2

von acht Jahren	das Achteinhalbfache,
von neun Jahren	das Neunfache,
von zehn Jahren	das Zehnfache,
von elf Jahren	das Elffache,
von zwölf Jahren	das Zwölffache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheines beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheines können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebühren zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebühren nach § 17 Abs. 5 lediglich zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe nur in dem entsprechenden Verhältnis gewährt.

(6) Die in § 17 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 2 zugestanden hätte. Ist der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben, so erhalten die in § 17 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Einfachen der Dienstbezüge des letzten Monats und, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach einer Dienstzeit von zwei Jahren verstorben ist, die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2.

§ 19*

Versorgung bei Polizeidienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen worden ist, erhält für die Dauer einer durch die Beschädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach den §§ 107 bis 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert in Höhe des der Minderung entsprechenden Teiles des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

§ 142 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes ist anzuwenden.

§ 19: BBG 2030-2

(2) Die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der an den Folgen einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist, erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den §§ 123 bis 129 des Bundesbeamtengesetzes unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf (Absatz 1), der an den Folgen der Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstorben ist; ist der Tod nicht die Folge einer solchen Beschädigung, so kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Dauer des Bezugs von Übergangsgebühren (§ 17) wird der Unterhaltsbeitrag nur insoweit gezahlt, als er zusammen mit den Übergangsgebühren die in § 17 Abs. 7 Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Das gilt auch für die Zeit, die der Zahlung der Übergangsgebühren in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zugrunde liegt (§ 17 Abs. 6 Satz 3).

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag und die Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20*

Versorgung bei Dienstunfall

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) entlassen worden ist, erhält Unfallfürsorge nach § 142 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsbeitrag nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückbleibt. An die Stelle der Besoldungsgruppe A 1 tritt die Besoldungsgruppe A 5, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 141 a Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vorliegen; § 141 a Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, auf den Absatz 1 nicht anzuwenden ist, gilt § 142 des Bundesbeamtengesetzes außer in den dort bezeichneten Fällen der §§ 30, 31 oder 32 auch, wenn sein Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit geendet hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt § 146 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes. Ist der Tod eines

§ 20 Abs. 1: I. d. F. d. Art. III Nr. 3 Buchst. a G v. 21. 8. 1961 I 1361. BBG 2030-2, BBesG 2032-1

§ 20 Abs. 2: BBG 2030-2

§ 20 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. III Nr. 3 Buchst. b G v. 21. 8. 1961 I 1361. BBG 2030-2

§ 20 Abs. 4: BBG 2030-2

Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf oder eines wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles entlassenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf die Folge des Dienstunfalles, so gilt die Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 oder 2.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 gilt auch § 145 des Bundesbeamtengesetzes. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe von zusammen dreißig vom Hundert des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, mindestens jedoch in Höhe von zusammen vierzig vom Hundert des Mindestbetrages nach Absatz 1, zu gewähren.

(5) § 19 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

3. TITEL

Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit

§ 21*

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf kann zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, die für seine Laufbahn vorgeschriebenen Fachprüfungen abgelegt hat und ihm ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A6 des Bundesbesoldungsgesetzes verliehen ist.

§ 22

Versetzung bei Polizeidienstunfähigkeit

Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit soll bei Polizeidienstunfähigkeit, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

§ 23

Besondere Altersgrenzen

Abweichend von § 5 Abs. 1 ist die Altersgrenze

1. für Leutnante im Bundesgrenzschutz, Oberleutnante im Bundesgrenzschutz und Hauptleute im Bundesgrenzschutz
die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für Majore im Bundesgrenzschutz und Oberleutnante im Bundesgrenzschutz
die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.

§ 24

Ruhegehalt

Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr

wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, steigt das Ruhegehalt nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von siebenundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

4. TITEL

Sondervorschriften

§ 25*

Umzugskostenbeihilfe

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der einen gesetzlichen Anspruch auf Übergangsgebühnisse hat oder dem Übergangsgebühnisse bewilligt worden sind (§ 17 Abs. 5), erhält bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während seines Dienstverhältnisses verstorben ist.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, dem eine Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 gewährt wird, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenbeihilfe kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenbeihilfe bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das vierundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach den §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug erforderlich ist, dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und eine Umzugskostenbeihilfe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.

(4) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

(5) Soweit sich die Umzugskostenbeihilfe nach der Umzugskostenstufe, dem Familien- oder Hausstand oder dem Lebensalter des Beamten bemißt, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

§ 26*

Einmalige Flugunfallentschädigung

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne des Absatzes 5 angehört und während des Flugdienstes einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Flugunfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter durch Tod infolge eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art, so erhalten seine Hinterbliebenen, soweit ihnen ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zusteht, eine einmalige Flugunfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark. Hinterbliebene im Sinne dieser Vorschrift sind die Witwe, die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; das gleiche gilt für die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird die Flugunfallentschädigung unter ihnen im Verhältnis ihrer Versorgungsbezüge aufgeteilt.

(3) Die Flugunfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalles eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Angestellte des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(5) Für den Personenkreis, der zu dem besonders gefährdeten fliegenden Personal im Sinne der Absätze 1 und 4 gehört, und dessen Tätigkeit gelten die §§ 1, 2, 3, 6 und 7 der *Verordnung über die einmalige Flugunfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Oktober 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 665)* entsprechend.

§ 26 Abs. 5 Kursivdruck: V. v. 7. 10. 1959 aufgeh. m. W. v. 3. 8. 1961 durch § 13 Satz 3 Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes v. 15. 5. 1962 I 367 53-4-1

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27*

Überleitungsvorschriften

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, in Abschnitt II bezeichneten Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf die Beamten, die sich in einer dem § 10 Nr. 2 und 3 entsprechenden Berufsförderung befinden, sind hinsichtlich der Dienstzeit und der Berufsförderung an Stelle der §§ 8 und 10 bis 16 die §§ 7 und 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes weiterhin anzuwenden. Die Beamten, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, erhalten Übergangsgebühnisse nach § 17 und Übergangsbeihilfe nach § 18 auch dann, wenn sie auf eigenen Antrag zum Zwecke der Eingliederung in das spätere Berufsleben entlassen werden.
2. Die anderen, nicht unter Nummer 1 fallenden Beamten, die unter Berücksichtigung der angerechneten Vordienstzeiten eine Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht abgeleistet haben, können innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, daß ihr Beamtenverhältnis nach sieben statt nach acht Dienstjahren endet (§ 8 Abs. 1).
3. Die nach den bisherigen Vorschriften angerechneten Vordienstzeiten werden weiterhin berücksichtigt.

(2) Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten und ihre Hinterbliebenen gelten an Stelle der §§ 12 bis 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes die §§ 19 und 20 dieses Gesetzes; die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht, wobei Änderungen der für Versorgungsempfänger des Bundes allgemein geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte,

1. die bei Anwendung des § 16 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes zum 1. Oktober 1960 oder 1. April 1961 in den Ruhestand treten würden, oder
2. deren Altersgrenze nach § 16 Abs. 3 des in Nummer 1 genannten Gesetzes hinausgeschoben worden ist,

bleibt der nach bisherigem Recht sich ergebende Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand unverändert.

§ 27: Vorl. BPolBG v. 6. 8. 1953 I 899

(4) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann der Bundesminister des Innern den Eintritt in den Ruhestand jeweils um ein Jahr, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1963, hinauschieben.

(5) Ist die Altersgrenze für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben worden und der nach § 5 Abs. 2 zustehende Ausgleich niedriger als die Abfindung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes, so erhält der Beamte an Stelle des Ausgleichs die Abfindung nach bisherigem Recht, wenn er vor dem 1. April 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

(6) Polizeivollzugsbeamte des Ordnungsdienstes der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Altersgrenze nach § 5 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in den Ruhestand.

(7) Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung nach § 26 anzurechnen.

§ 28

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 29*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1960 in Kraft. §§ 26 und 27 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

§ 29: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1960 S. 937

2030-6-1 Polizeivollzugsbeamte des Bundes, vorl. DV zum Deutschen PolizeibeamtenG

gestrichen

2030-6-1

***Vorläufige Durchführungsverordnung
zum Deutschen Polizeibeamtengesetz***

Vom 26. Juli 1937

Reichsgesetzbl. I S. 858

Neugeregelt durch BPolBG v. 19. 7. 1960 2030-6 und V v. 24. 10. 1960 2030-6-7

2030-6-2 Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten

gestrichen

2030-6-2

***Verordnung
über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten***

Vom 28. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 371

Neufassung gem. Nr. 2 Bek. v. 24. 1. 1951 I 87

Aufgehoben durch § 41 Abs. 2 V v. 24. 7. 1962 I 516

gestrichen

**Reichsgrundsätze
über Einstellung, Anstellung und Beförderung**

2030-6-3

Vom 14. Oktober 1936

Reichsgesetzbl. I S. 893

Neufassung gem. Nr. 1 Bek. v. 24. 1. 1951 I 87

Aufgehoben durch § 41 Abs. 2 V v. 24. 7. 1962 I 516

Erste V zu § 1 vorl. BPolBG 2030-6-4

gestrichen

**Erste Verordnung
zu § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
der Rechtsverhältnisse
der Polizeivollzugsbeamten des Bundes**

2030-6-4

Vom 21. Mai 1955

Bundesgesetzbl. I S. 263

Aufgehoben m. W. v. 1. 9. 1960 durch § 3 Satz 2 V v. 24. 10. 1960 I 835

Polizeivollzugsbeamte des Bundes, V über frühere Altersgrenzen 2030-6-5

gestrichen

**Verordnung
über die Festsetzung früherer Altersgrenzen für einzelne
Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern**

2030-6-5

Vom 22. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 689

Abhängig von dem mit Ablauf des 31. 8. 1960 außer Kraft getretenen vorl. BPolBG v. 6. 8. 1953 I 899
i. d. F. d. G v. 3. 11. 1959 I 677

Polizeivollzugsbeamte des Bundes, V über spätere Altersgrenze 2030-6-6

gestrichen

**Verordnung
über die Festsetzung einer späteren Altersgrenze für
einzelne Gruppen von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern**

2030-6-6

Vom 9. April 1956

Bundesgesetzbl. I S. 241

Abhängig von dem mit Ablauf des 31. 8. 1960 außer Kraft getretenen vorl. BPolBG v. 6. 8. 1953 I 899
i. d. F. d. G v. 3. 11. 1959 I 677

aufgenommen

2030-6-7

Verordnung zu § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes *

Vom 24. Oktober 1960

Bundesgesetzbl. I S. 835

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundespolizei-beamten-gesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) wird verordnet: *

§ 1 *

Polizeivollzugsbeamte des Bundes sind im Bundes-grenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundes-ministerium des Innern folgende Beamte:

Grenzjäger,
Grenztruppjäger,
Grenzoberjäger,
Grenzhauptjäger,
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz,
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Fähnrich im Bundesgrenzschutz,
Meister im Bundesgrenzschutz,
Obermeister im Bundesgrenzschutz,
Stabsmeister im Bundesgrenzschutz,
Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz,
Leutnant im Bundesgrenzschutz,
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz,
Hauptmann im Bundesgrenzschutz,
Major im Bundesgrenzschutz,
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz,
Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz,
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz,
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz,
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz,

Überschrift u. Einleitungssatz: BPolBG 2030-6
§ 1 vorletzte Zeile: Eingef. durch V v. 17. 7. 1961 I 1036

Oberst im Bundesgrenzschutz,
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz,
Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz,
Kriminalanwärter,
Kriminalhauptwachtmeister,
Kriminalmeister,
Kriminalobermeister,
Kriminalinspektor (k. w.),
Kriminalkommissaranwärter,
Kriminalkommissar,
Kriminaloberkommissar,
Kriminalhauptkommissar,
Regierungskriminalrat,
Oberregierungskriminalrat,
Regierungskriminaldirektor,
Leitender Regierungskriminaldirektor,
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-blatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundes-polizei-beamten-gesetzes vom 19. Juli 1960 auch im Land Berlin.

§ 3 *

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-tember 1960 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 2: Drittes Überleitungsg 603-5, BPolBG 2030-6. GVBl. Berlin 1960 S. 1108

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-6-8

Verordnung
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz
und im Bundesministerium des Innern
(BGS — LV)

Vom 24. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 516

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizei-beamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) verordnet die Bundesregierung: *

ABSCHNITT I
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern Anwendung.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

- (1) Es bestehen die Laufbahnen
1. der Grenzjäger und Unterführer,
 2. der Grenzschutzoffiziere.

Beide Laufbahnen beginnen mit einer einheitlichen Grundausbildung in dem Amt des Grenzjägers, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere müssen sich im Rahmen der Ausbildung auch in Ämtern der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer bewährt haben.

(2) Die Amtsbezeichnungen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz werden in dieser Verordnung mit dem abgekürzten Zusatz „i. BGS“ verwendet. Gruppen von Ämtern werden unter einer Sammelbezeichnung (SB) zusammengefaßt.

§ 4*

Ausschreibung und Auslese

Für die Ausschreibung der Stellen und die Auslese der Bewerber gilt § 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) entspre-

Einleitungssatz: BPolBG 2030-6
§ 4: BLV 2030-7

chend. Allgemeine Werbemaßnahmen gelten als Ausschreibung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 5

Einstellung und Anstellung

Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) wird den Bewerbern sogleich ein Amt verliehen (Anstellung).

§ 6

Befähigung

Polizeivollzugsbeamte erwerben als Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch eine erfolgreiche Ausbildung und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 7

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist eine Beförderung unzulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung in ein Amt, das durchlaufen werden muß,
2. innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungsamts.

(4) Als Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für Beförderungen sind, gelten die im Polizeivollzugsdienst geleisteten Dienstzeiten; sie rechnen von der Anstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Amt geleistet sein muß, vom Tage der Ernennung ab.

§ 8

Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen. Bei der Vorbereitung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen wirkt der Bundespersonalausschuß mit.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

- Sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 9

Sonderdienste

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind die von den Beamten der Sonderdienste wahrzunehmenden Aufgaben zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Beamtengruppen zu Sonderdiensten gehören.

§ 10

Grenzschutzfachschule

Der Bundesminister des Innern bestimmt, inwieweit Beförderungen in der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und die Zulassung zur Grenzschutzoffizierlaufbahn von der erfolgreichen Teilnahme an dem Unterricht einer Grenzschutzfachschule abhängig zu machen sind.

ABSCHNITT II

Laufbahnbewerber

1. TITEL

Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer

§ 11

Ämter der Laufbahn

Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter der Bundesbesoldungsordnung A:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger	Grenzjäger (SB)
Grenztruppjäger	
Grenzoberjäger	
Grenzhauptjäger	
Wachtmeister i. BGS	GS-Wachtmeister (SB)
Oberwachtmeister i. BGS	
Hauptwachtmeister i. BGS	
Meister i. BGS	GS-Meister (SB)
Obermeister i. BGS	
Stabsmeister i. BGS	
Oberstabsmeister i. BGS	

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung

In die Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. bei der Einstellung mindestens 18 und höchstens 24 Jahre alt ist,
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

§ 13

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr. Im letzten Vierteljahr muß der Beamte durch eine Eignungsprüfung nachweisen, daß er für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist.

(2) Beamte, die die Prüfung nach einmaliger Wiederholung, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Grundausbildung, nicht bestehen, werden entlassen.

§ 14

Ausbildung zum Unterführer

Geeignete Grenzjäger (SB) können nach erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung zur Unterführerausbildung zugelassen werden; diese dauert mindestens acht Monate, sie schließt mit der Unterführerprüfung ab. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Ist der Beamte erst zwölf Monate nach beendeter Grundausbildung zur Ausbildung zugelassen worden, so darf die Ausbildungszeit bis auf drei Monate abgekürzt werden.

§ 15

Beförderung

(1) Grenzjäger (SB) können befördert werden

1. nach bestandener Eignungsprüfung zum Grenztruppjäger,
2. nach einer Dienstzeit von mindestens neun Monaten seit der Beförderung zum Grenztruppjäger
 - a) zum Grenzoberjäger oder
 - b) zum Grenzhauptjäger.

Die Beförderung zum Grenzhauptjäger ist nur zulässig, wenn der Beamte während dieser Zeitdauer in einer Dienststellung verwendet worden ist, die eine Spezialausbildung erfordert und wenn er eine einschlägige Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Prüfung im Bundesgrenzschutz bestanden hat.

(2) Grenzjäger (SB) mit erfolgreich abgeschlossener Unterführerausbildung können nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwei Jahren zum Wachtmeister i. BGS befördert werden. Die Ämter Grenzoberjäger und Grenzhauptjäger brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Weitere Beförderungen sind erst nach folgenden Mindestdienstzeiten im Bundesgrenzschutz zulässig:

- Zum Hauptwachtmeister i. BGS nach fünf Jahren,
- zum Meister i. BGS nach zehn Jahren.

(4) Vor der Beförderung zum Hauptwachtmeister soll der Beamte sechs Monate im Grenzschutzeinzeldienst tätig gewesen sein.

(5) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS sind

1. eine Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens 15 Jahren,
2. das Bestehen der Stabsmeisterprüfung.

Die Stabsmeisterprüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 16*

Beamte auf Lebenszeit

Unterführer in den Ämtern vom Hauptwachtmeister i. BGS an aufwärts können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben und wenn sie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamten-gesetz erfüllen. Zur Prüfung können Unterführer erst dann zugelassen werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. TITEL

Laufbahn der Grenzschutzoffiziere

§ 17

Ämter der Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Grenzschutzoffiziere umfaßt folgende Ämter der Bundesbesoldungsordnungen A und B:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzzäger	} GS-Offizieranwärter (SB)
Grenztruppjäger	
Fahnenjunkер i. BGS	
Fähnrich i. BGS	
Leutnant i. BGS	} GS-Leutnante (SB)
Oberleutnant i. BGS	
Hauptmann i. BGS	} GS-Stabsoffiziere (SB)
Major i. BGS	
Oberstleutnant i. BGS	
Oberst i. BGS	
Brigadegeneral i. BGS	} GS-Sanitätsoffiziere (SB)
Stabsarzt i. BGS	
Oberstabsarzt i. BGS	
Oberfeldarzt i. BGS	
Oberstarzt i. BGS	

(2) Das Amt des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder wird außerhalb der regelmäßigen Laufbahn erreicht; die Vorschriften dieser Verordnung über Grenzschutzoffiziere sind auf dieses Amt sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Als Grenzschutzoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und bei der Einstellung höchstens 24 Jahre alt ist oder
2. das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist.

(2) Grenzschutzoffizieranwärter, mit Ausnahme der Fahnenjunkер i. BGS oder Fähnriche i. BGS, führen im Schriftverkehr ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „(OA)“.

§ 19

Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter

(1) Die Ausbildung dauert für Grenzschutzoffizieranwärter

1. mit dem Reifezeugnis oder einem entsprechenden Bildungsstand (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) mindestens drei Jahre,
2. mit dem Ingenieurzeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) mindestens zwei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach der Grundausbildung eine Eignungsprüfung, nach dem Fahnenjunkерlehrgang die Fahnenjunkерprüfung und nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Anwärter, die eine dieser Prüfungen nach einmaliger Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen.

(3) Während der Ausbildung kann der Grenzschutzoffizieranwärter nach Bestehen der Prüfungen in folgende Ämter befördert werden:

1. Nach der Eignungsprüfung zum Grenztruppjäger,
2. nach der Fahnenjunkерprüfung zum Fahnenjunkер i. BGS,
3. nach der Offizierprüfung zum Fähnrich i. BGS.

(4) Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann der Fähnrich i. BGS zum Leutnant i. BGS befördert werden.

§ 20

Grenzschutzoffizieranwärter aus der Grenzzäger- und Unterführerlaufbahn

(1) Beamte der Grenzzäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, können zur Offizierausbildung zugelassen werden, wenn sie die Reifeprüfung nach Besuch der Sonderstufe der Grenzschutzfachschule bestanden oder auf andere Weise die Hochschulreife oder das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule erlangt haben. Die bisherige Ausbildung kann, mit Ausnahme des Offizierlehrgangs, bis zu zwei Jahren auf die Offizierausbildung (§ 19 Abs. 1) angerechnet werden.

(2) Nach der Zulassung zur Offizierausbildung führt der Wachtmeister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fahnenjunkер i. BGS“. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2.

(3) Nach Bestehen der Offizierprüfung wird der Grenzschutzoffizieranwärter zum Fähnrich i. BGS ernannt, soweit er nicht bereits GS-Meister (SB) ist.

(4) Grenzschutzoffizieranwärter, die sich als ungeeignet erweisen oder die Offizierprüfung endgültig nicht bestehen, treten in ein entsprechendes Amt der Grenzfänger- und Unterführerlaufbahn zurück und führen die Amtsbezeichnung dieses Amtes.

§ 21

Beförderung der Grenzschutzoffiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach

1. einer Dienstzeit von sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS und
2. Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Major i. BGS ist zulässig nach

1. Bestehen der Stabsoffizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann, und
2. einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

§ 22 *

Grenzschutzsanitätsoffiziere

(1) Als Grenzschutzsanitätsoffizier kann eingestellt werden, wer nach der Bestallung als Arzt ein Jahr im Arztberuf praktisch tätig gewesen, bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist und eine Offizierprüfung oder eine Eignungsprüfung nach näheren Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Der Bewerber wird bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Stabsarzt i. BGS ernannt. Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzsanitätsoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzsanitätsoffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren seit Ernennung zum Stabsarzt i. BGS zum Oberfeldarzt i. BGS befördert werden.

§ 23 *

Grenzschutzoffiziere mit Befähigung zum Richteramt

(1) Zur Verwendung als Grenzschutzoffizier mit Befähigung zum Richteramt kann eingestellt werden, wer außer der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Major i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist nach einer Dienstzeit von elf Jahren seit Ernennung zum Major i. BGS zulässig.

§ 24 *

Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer die Diplomhauptprüfung und eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; die Ernennung ist zulässig

1. zum Oberleutnant i. BGS, sofern nicht Nummer 2 oder 3 Anwendung findet,
2. zum Hauptmann i. BGS, wenn als Diplomingenieur eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt wurde, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist,
3. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber eine zweite Staatsprüfung für den höheren technischen Dienst bestanden hat.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von mindestens zwei Jahren. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung;
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS
 - a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von sechs Jahren,
 - b) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 von fünf Jahren;
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Grenzschutzoffizier
 - a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von 14 Jahren,
 - b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 von elf Jahren.

§ 25 *

Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit dem Ingenieurzeugnis einer Bau- oder Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen kann eingestellt werden, wer das Ingenieurzeugnis einer Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 35 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Leutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamten-gesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Hauptmann i.BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von sechs Jahren. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung;
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von elf Jahren;
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von 17 Jahren.

§ 26*

Grenzschutzoffiziere als Leiter eines Musikkorps

(1) Als Grenzschutzoffizier zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Oberleutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamten-gesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von fünf Jahren zum Hauptmann i. BGS befördert werden. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

§ 27

Offizierprüfung

(1) Offizierprüfung im Sinne der §§ 22 bis 26 ist auch

1. die in der Polizei des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr bestandene Prüfung zum Berufsoffizier,
2. die Prüfung zum Polizeioberbeamten im Polizeivollzugsdienst der Länder.

(2) An Stelle der Offizierprüfung nach Absatz 1 wird auch die Befähigung zum Offizier der Reserve oder auf Zeit als Einstellungsvoraussetzung im Sinne der §§ 22 bis 26 anerkannt.

3. TITEL

Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Einstellung von früheren Soldaten der Bundeswehr

Bewerber, die in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat Wehrdienst geleistet ha-

ben, können in ein Amt, das dem in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad entspricht, eingestellt werden, wenn sie wegen ihrer auf besonderer Vorbildung und Ausbildung beruhenden Fachkenntnisse für eine Verwendung im Bundesgrenzschutz geeignet sind.

ABSCHNITT III

Andere Bewerber

§ 29

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und die für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Ausbildung dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung zwingend erforderlich sind (§§ 22 bis 26), dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 28, in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere mindestens 32 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 40 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Bundesministers des Innern durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Die Bewerber werden

1. in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und
2. in ein Amt der entsprechenden Laufbahn eingestellt; bei einer Verwendung als
 - a) Grenzjäger (SB) in einem Amt der Besoldungsgruppe 1,
 - b) Unterführer in einem Amt der Besoldungsgruppe 5,
 - c) Grenzschutzoffizier in einem Amt der Besoldungsgruppe 9
 der Bundesbesoldungsordnung A.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 30*

Einführungszeit

(1) Andere Bewerber haben nach der Einstellung eine Einführungszeit zu leisten; diese beträgt

1. in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer zwei Jahre,
2. in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere drei Jahre.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit kann der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

§ 31

Beförderung

- (1) Für die Beförderung gelten die §§ 7, 15, 21.
- (2) Während der Einführungszeit ist eine Beförderung nicht zulässig.

ABSCHNITT IV

Dienstliche Beurteilung

§ 32

Allgemeines

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Beim Wechsel der Dienststelle oder des für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten ist die letzte planmäßige Beurteilung mit einem abschließenden Vermerk zu versehen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über die Beurteilungen; er kann für Beamte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung sowie von der Beurteilung beim Wechsel der Dienststelle zulassen.

§ 33

Inhalt der Beurteilung

Die Beurteilung soll sich besonders auf den Charakter, die allgemeine geistige Befähigung und den Bildungsstand, die dienstlichen Kenntnisse und Leistungen, die körperlichen Anlagen und den Gesundheitszustand sowie auf das soziale Verhalten erstrecken.

ABSCHNITT V

Fortbildung

§ 34

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich den Anforderungen ihrer Laufbahn entsprechend fortzubilden.
- (2) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35*

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherrn

(1) Bei Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer

Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; sie gilt nicht, wenn die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn im Polizeivollzugsdienst erworben hat, besitzt die Befähigung für eine vergleichbare Laufbahn im Polizeivollzugsdienst nach dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst durch den Bundesminister des Innern anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 36

Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 dürfen die für Bewerber nach § 12 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Altersgrenzen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bis zu fünf Jahren überschritten und die in § 12 Nr. 1 festgesetzte Mindestaltersgrenze unterschritten werden, wenn dies notwendig ist, um Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1965 können als Wachmeister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine Verwendung in den technischen Sonderdiensten vorgesehen sind, wenn sie eine Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung bestanden haben und anschließend in diesem Beruf mindestens drei Jahre tätig waren,
2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie eine Ausbildung als Berufsmusiker nachweisen können und anschließend in diesem Beruf mindestens drei Jahre tätig waren.

(3) Bewerber für den Dienst als Grenzschutzsanitätsoffizier, die ihre Bestallung nach § 76 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erhalten haben, müssen zwei Jahre nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit im Arztberuf praktisch tätig gewesen sein.

(4) Bis zum 31. Dezember 1965 können Bewerber nach den §§ 23 bis 26 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden, wenn sie keine Offizierprüfung abgelegt haben. In den Fällen nach § 25 muß der Bewerber jedoch nach dem Erwerb des Ingenieurzeugnisses eine haupt-

berufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.

§ 37

Übergangsregelung für die Dauer der Ausbildung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Beamten verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Ausbildung bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 38*

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 angestellt waren und deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geregelt werden, sind auf die Zeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1953 und bis zu zwei Jahren Zeiten des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168),
3. die nach dem 31. Dezember 1953 im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht.

(2) Wehrmachtbeamten, die unter Absatz 1 fallen, kann die vor dem 9. Mai 1945 vom Zeitpunkt der Anstellung ab geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die vor dem 9. Mai 1945 geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(4) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953 auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, angerechnet werden. Für die Anrechnung von Zeiten nach dem 31. Dezember 1953 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, in einem bestimmten Amt abgeleistet sein müssen, ist bei Anrechnung das vergleichbare Amt oder der vergleichbare Dienstgrad zugrunde zu legen.

(6) Grenzschutzoffiziere, denen erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres das Amt eines Leutnants oder ein vergleichbares Amt verliehen worden

§ 38 Abs. 1: G 131 2036-1

ist, können bis zum 31. Dezember 1965 nach einer Offizierdienstzeit

- von drei Jahren zum Hauptmann i. BGS,
- von zehn Jahren zum Major i. BGS,
- von fünfzehn Jahren zum Oberst i. BGS

befördert werden.

§ 39

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung
§ 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1,
2. Mindesteinführungszeit
§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2,
3. Überspringen von Ämtern bei der Einstellung oder Beförderung
§ 7 Abs. 2; § 29 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2,
4. Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung
§ 7 Abs. 3 Nr. 1,
5. Mindestdienstzeiten für Beförderungen
§§ 15, 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 2 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Polizeivollzugsbeamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 7 Abs. 2 bei der Einstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 40*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 41*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) ...

§ 40: Drittes Überleitungsg 603-5, BPolBG 2030-6. GVBl. Berlin 1962 S. 1067

§ 41 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

neugefaßt

2030-7

Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV) *

Vom 31. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 712

Neufassung auf Grund § 3 Abs. 2 V v. 29. 3. 1961 I 314 gem. Bek. v. 2. 8. 1961 I 1173

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte weitere Neufassung der V gem. Bek. v. 14. 4. 1965 I 322

2030-8 Höherer bautechn. Verwaltungsdienst, BefähigungsG

geändert

2030-8

Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst

Vom 16. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 563, verk. am 21. 7. 1936

§ 1 *

(1) Wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erlangen will, bedarf einer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung und muß sich zwei Prüfungen unterziehen, von denen er die erste (Diplom-Prüfung) an einer *reichsdeutschen* Hochschule, die zweite (Große Staatsprüfung) nach Bewährung im Vorbereitungsdienst vor einer *Reichsprüfungsstelle* ablegt.

(2) und (3) ...

§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Buchst. a V v. 23. 4. 1940 I 683. „Reichsprüfungsstelle“ jetzt „Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ gem. Übereinkommen v. 16. 9. 1948 I. d. F. v. 25. 10. 1950 Mitteilungsbl. des Oberprüfungsamtes („MOP“) Nr. 8/10 v. 31. 10. 1950 lfd. Nr. 147

§ 1 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs (nach Einfügung durch § 1 Buchst. b V v. 23. 4. 1940 I 683 und i. d. F. d. V v. 21. 12. 1944, 1945 I 1)

§ 1 Abs. 3: Gegenstandslos (nach Einfügung durch § 1 Buchst. b V v. 23. 4. 1940 I 683)

§ 2 *

(unverändert)

§ 2 Abs. 2: „Reichsprüfungsstelle“ siehe Satz 2 der Fußnote zu § 1 Abs. 1

§ 3

(1) Die Anwärter werden bei Beginn des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Regierungsbaureferendar“ ernannt, wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbaureferendar“, „Postreferendar“ u. a., bedingt. Wer auf Grund der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Große Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(2) Diejenigen Bauassessoren, die von einer Reichs- oder Staatsverwaltung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden, erhalten die Amtsbezeichnung „Regierungsbauassessor“, wenn nicht die Eigenart der Verwaltung eine andere Bezeichnung, z. B. „Reichsbahnbauassessor“, „Postassessor“, bedingt.

§ 4 *

(unverändert)

§ 4: Siehe 2030-8-1

geändert

**Ausführungsbestimmung
zum Gesetz über die Befähigung zum höheren
bautechnischen Verwaltungsdienst**

2030-8-1

Vom 16. Juli 1936

Reichsgesetzbl. I S. 565, verk. am 21. 7. 1936

Artikel 1*

(1) Für die Fachrichtungen Hochbau, Wohnungswesen, Siedlungswesen, Städtebau, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau (außer Reichspost) und Heerestechnik wird am 1. Oktober 1936 ein „Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) ...

Art. 1 Abs. 1: „Reichsprüfungsamt“ jetzt „Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ gem. Übereinkommen v. 16. 9. 1948 i. d. F. v. 25. 10. 1950 Mittelteilungsbl. des Oberprüfungsamtes („MOP“) Nr. 8/10 v. 31. 10. 1950 lfd. Nr. 147
Art. 1 Abs. 2: Übergangsvorschrift

Artikel 2*

(unverändert)

Art. 2: „Reichsprüfungsamt“ siehe Fußnote zu Art. 1 Abs. 1

Amtshaftung 2030-9

geändert

**Gesetz
über die Haftung des Reichs für seine Beamten**

2030-9

Vom 22. Mai 1910

Reichsgesetzbl. S. 798, verk. am 30. 5. 1910

§ 1

(1) Verletzt ein *Reichsbeamter* in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das *Reich*.

(2) Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das *Reich* den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert.

(3) (unverändert)

§ 3

(1) Für die Ansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes gegen das *Reich* erhoben werden, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

(2) (unverändert)

§ 6

Unberührt bleiben die Vorschriften anderer *Reichsgesetze*, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des *Reichs* über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.

§ 7*

(unverändert)

§ 7: Siehe 2030-9-1 bis -6. „Bundesgesetzblatt“ an Stelle von „Reichsgesetzblatt“ gem. § 4 Abs. 1 G v. 30. 1. 1950 114-1

aufgenommen

2030-9-4

Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland
für ihre Beamten und Soldaten gegenüber den Angehörigen der Schweiz

Vom 18. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 852, verk. am 30. 11. 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Gegenseitigkeit insoweit verbürgt ist, als die Amtspflichtverletzung nach dem

31. Dezember 1958 und nicht von einem Soldaten begangen worden ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9

2030-9-5 Amtshaftung — Japan

aufgenommen

2030-9-5

Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland
für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen von Japan

Vom 5. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1655, verk. am 12. 9. 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung von Japan die Gegenseitigkeit insoweit verbürgt ist, als die Amtspflichtverletzung nach der Verkündung dieser Bekanntmachung begangen worden ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9

2030-9-6 Amtshaftung — Französische Republik

aufgenommen

2030-9-6

Bekanntmachung
über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten
gegenüber den Angehörigen der Französischen Republik

Vom 28. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1855, verk. am 5. 10. 1961

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Französischen Republik die Gegenseitigkeit verbürgt ist.*

Der Bundesminister der Justiz

Text: G v. 22. 5. 1910 2030-9

geändert

**Gesetz
über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen
an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz)**

2030-10

Vom 18. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 461

Neufassung gem. Nr. 8 Bek. v. 24. 1. 1951 I 87

§ 8*

(unverändert)

§ 8: Wegen Ersetzung durch die entsprechenden Vorschriften der VwGO siehe § 77 VwGO 340-1 v. 21. 1. 1960 I 17

Erstattungsgesetz, DV 2030-10-1

geändert

Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz

2030-10-1

Vom 29. Juni 1937

Reichsgesetzbl. I S. 723, verk. am 2. 7. 1937

Neufassung gem. Nr. 9 Bek. v. 24. 1. 1951 I 87

Zu § 8*

(unverändert)

Zu § 8: Siehe Fußnote zu § 8 des ErstattungsG 2030-10

Ernennung und Entlassung, Durchführungsbestimmungen 2030-11-1

geändert

**Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung
und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter**

2030-11-1

Vom 14. Oktober 1955

Bundesgesetzbl. I S. 681

§ 3*

(unverändert)

§ 3 Abs. 4: Erlaß v. 20. 1. 1950 1130-2

§ 5*

(unverändert)

§ 5 Abs. 1 Satz 5 Kursivdruck: Neugeregelt § 36 b RHO 63-1
§ 5 Abs. 1 Satz 6: RHO 63-1

2030-11-3 Ernennung und Entlassung

gestrichen

2030-11-3

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung**

Vom 3. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 280

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 10. 5. 1961 I 610

2030-11-4 Ernennung und Entlassung

gestrichen

2030-11-4

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

Vom 17. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 930

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 2. 2. 1961 I 71

2030-11-7 Ernennung und Entlassung

gestrichen

2030-11-7

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten beim Bundesverwaltungs-
gericht, Bundesdisziplinarhof, Bundesgesundheitsamt, Statistischen
Bundesamt und Bundeskriminalamt**

Vom 15. April 1954

Bundesgesetzbl. I S. 125

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 12. 12. 1962 I 736 u. Abschn. II Satz 2 der m. W. v. 1. 1. 1963
in Kraft getretenen Anordnung v. 11. 1. 1963 I 45

2030-11-8 Ernennung und Entlassung

gestrichen

2030-11-8

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung**

Vom 20. September 1954

Bundesgesetzbl. I S. 279

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 10. 5. 1961 I 610

gestrichen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

2030-11-10

Vom 2. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 589

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 2. 2. 1961 I 71

gestrichen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

2030-11-11

Vom 9. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 811

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 2. 2. 1961 I 71

geändert

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit**

2030-11-13

Vom 28. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 914, verk. am 11. 12. 1956

I.*

(unverändert)

Abschn. I.: Besoldungsgruppen i. d. F. gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1.
Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11, G v. 7. 8. 1953 827-7, Arbeits-
gerichtsG 320-1

Abschn. I Kursivdruck: Jetzt Beamte auf Probe bzw. auf Widerruf

gestrichen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bundesgrenzschutz**

2030-11-14

Vom 18. März 1958

Bundesgesetzbl. I S. 209

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 22. 4. 1963 I 367

geändert

2030-11-15

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
der Beamten der Bundeswehrverwaltung**

Vom 23. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 383, verk. am 30. 5. 1958

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundeswehrratsamtes, den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen, dem Generaldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und dem Generalvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr für ihren Dienstbereich.

...

Abschn. I Satz 2; Aufgeh. durch Anordnung v. 9. 3. 1961 I 217

gestrichen

2030-11-16

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

Vom 26. September 1958

Bundesgesetzbl. I S. 718

Aufgehoben durch Abschn. III Satz 2 Anordnung v. 2. 2. 1961 I 71

geändert

2030-11-17

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundeswehrverwaltung**

Vom 21. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I S. 273, verk. am 26. 5. 1959

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich

dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung für seinen Dienstbereich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 mit Ausnahme der nichttechnischen Beamten der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Behörden.

...

Abschn. I Satz 2; Aufgeh. durch Anordnung v. 9. 3. 1961 I 217

aufgenommen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundeswirtschaftsverwaltung**

2030-11-18

Vom 2. Februar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 71

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen,
dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft,
dem Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung,

Abschn. I: Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11

dem Präsidenten des Bundeskartellamtes,
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Bodenforschung
für ihren Geschäftsbereich.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten vor.

III.*

Die Anordnung tritt mit dem 1. März 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Abschn. III Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Ernennung und Entlassung 2030-11-19

aufgenommen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung**

2030-11-19

Vom 10. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 610

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Bundesbesoldungsordnung

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und
dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes
je für seinen Geschäftsbereich.

Abschn. I: Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I bezeichneten Beamten vor.

III.*

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

Abschn. III Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-11-20

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 12. Dezember 1962

Bundesgesetzbl. I S. 736

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich wider- ruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgrup- pen A 1 bis A 10

- dem Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes,
- dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes,
- dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfas- sungschutz,

Abschn. I: Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11

dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, dem Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Be- völkerungsschutz je für ihren Geschäftsbereich, dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes zugleich für die Bundes- disziplinarkammern.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Bun- desbeamten vor.

III.*

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Abschn. III Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-11-21

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheitswesen**

Vom 11. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 45

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlas- sung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung des Bundespräsidenten vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich wider- ruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgrup- pen A 1 bis A 10

- dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes für seinen Geschäftsbereich.

Abschn. I: Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11

II.*

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Ja- nuar 1963 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Abschn. II Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bundesgrenzschutz**

2030-11-22

Vom 22. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 367, verk. am 30. 5. 1963

I.*

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 sowie der Stabsmeister und der Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 9 und A 10) mit Ausnahme der Fähnriche im Bundesgrenzschutz (BesGr. A 6)

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschulen,

Abschn. I: Anordnung v. 17. 5. 1950 2030-11

dem Leiter der Grenzschutzdirektion und den Leitern der Grenzschutzverwaltungen je für die Beamten in ihrem Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.*

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

Abschn. III Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-12-12

**Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst
der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes**

Vom 25. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 869, verk. am 7. 12. 1960

Nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ausübung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienstkleidung der beamteten Kapitäne im nautischen Dienst der landwirtschaftlichen Verwaltung des Bundes zu erlassen.*

Text: BBG 2030-2

2030-12-13 Amtsbezeichnung

aufgenommen

2030-12-13

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 12. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 734, verk. am 16. 6. 1961

Gemäß § 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

Leitender Regierungskriminaldirektor
fest.*

Text: BPolBG 2030-6, BBG 2030-2

2030-12-14 Amtsbezeichnung

aufgenommen

2030-12-14

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 6. November 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1920, verk. am 11. 11. 1961

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

Präsident des Bundesaufsichtsamtes
für das Kreditwesen
fest.*

Text: BBG 2030-2

aufgenommen

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

2030-12-15

Vom 27. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 160, verk. am 9. 3. 1962

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1801) setze ich die Amtsbezeichnung

Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
fest.*

Text: BBG 2030-2

Dienstkleidung 2030-12-16

aufgenommen

**Anordnung des Bundespräsidenten
über den Erlaß von Bestimmungen für die Dienstkleidung
der beamteten Patentinhaber auf Hilfsschiffen der Bundeswehr**

2030-12-16

Vom 12. September 1963

Bundesgesetzbl. I S. 750, verk. am 25. 9. 1963

Gemäß § 76 des Bundesbeamtengesetzes übertrage
ich dem Bundesminister der Verteidigung die Aus-
übung der Befugnis, Bestimmungen über die Dienst-
kleidung der beamteten Patentinhaber auf Hilfs-
schiffen der Bundeswehr zu erlassen.*

Text: BBG 2030-2

Vertretung bei Klagen im Bereich des BMinVerteidigung 2030-13-3

gestrichen

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
und dem Soldatenverhältnis
im Bereich des Bundesministers für Verteidigung**

2030-13-3

Vom 8. April 1958

Bundesgesetzbl. I S. 216

Aufgehoben durch Abschn. V Satz 2 Anordnung v. 5. 10. 1963 I 868

aufgenommen

2030-13-4

**Anordnung
über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich
des Bundesministers des Innern
sowie über das Verfahren bei der Vertretung
(Vertretungsordnung BMI)**

Vom 20. November 1962

Bundesanzeiger Nr. 231

Teil A
Vertretung

Soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, wird der Bund im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wie folgt vertreten:

ABSCHNITT I

Vertretung in gerichtlichen
und schiedsrichterlichen Verfahren

(1) Zur Vertretung sind berufen

1. in Verfahren, die das Bundesministerium des Innern betreffen, sowie in den Fällen des Absatzes 3:
der Bundesminister des Innern;
2. in Verfahren, die eine der zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen betreffen, jeweils für ihren Geschäftsbereich:
 - a) der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,
zugleich für das Bundesverwaltungsgericht,
 - b) der Bundesdisziplinaranwalt,
zugleich für den Bundesdisziplinarhof und die Bundesdisziplinkammern,
 - c) der Präsident des Statistischen Bundesamtes,
 - d) der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
 - e) der Präsident des Bundeskriminalamtes,
 - f) der Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz,
zugleich für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
 - g) der Präsident des Deutschen Archäologischen Instituts,
 - h) der Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts,
 - i) der Präsident des Bundesverwaltungsamtes,
 - k) der Direktor des Bundesarchivs,
 - l) der Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst,
 - m) der Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie,

- n) der Leiter der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung,
- o) der Geschäftsführer des Bundesinstituts zur Erforschung des Marxismus-Leninismus (Institut für Sowjetologie),
- p) die Leiter der Grenzschutzverwaltungen,
- q) der Leiter der Grenzschutzdirektion,
zugleich für die Vorprüfungsstelle für den Bundesgrenzschutz,
- r) der Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
- s) der Leiter der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- t) der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 Nr. 2 erstreckt sich auch auf die jeweils unterstellten Dienststellen.

(3) Die Vertretung bleibt dem Bundesminister des Innern vorbehalten, wenn

1. das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist,
2. der Bundesminister des Innern den zugrunde liegenden Vertrag selbst geschlossen hat,
3. eine Entscheidung des Bundesministers des Innern den Gegenstand des Rechtstreits bildet,
4. der nach Absatz 1 Nr. 2 zur Vertretung Berufene persönlich beteiligt ist.

ABSCHNITT II

Vertretung in Verwaltungsverfahren

Für die Vertretung des Bundes in Verwaltungsverfahren gilt Abschnitt I entsprechend.

ABSCHNITT III*

Vertretung bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis

Die Abschnitte I und II gelten nicht für die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§ 174 des Bundesbeamtengesetzes) sowie bei dem vorhergehenden Widerspruchverfahren (§ 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Teil A Abschn. III: BBG 2030-2, BRRG 2030-1

ABSCHNITT IV*

Drittschuldnervertretung

Bei Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung) oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 der Zivilprozeßordnung) sowie bei Abgabe der Erklärungen nach § 840 der Zivilprozeßordnung oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach § 366 der Reichsabgabenordnung) wird der Bund als Drittschuldner durch den Leiter der Dienststelle vertreten, die die Zahlung der Bezüge oder die Bewirkung der sonst geschuldeten Leistung anzuordnen hat. An die Stelle des Leiters tritt beim Institut für Sowjetologie dessen Geschäftsführer.

ABSCHNITT V*

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bei Rechtsgeschäften wird der Bund — unbeschadet besonders angeordneter Einschränkungen — durch die Leiter der zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen insoweit vertreten, als den Dienststellen nach § 27 Abs. 1 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden die Befugnis zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen übertragen ist. Im übrigen vertritt der Bundesminister des Innern den Bund. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes zum Gegenstand haben. Abschnitt IV Satz 2 findet Anwendung.

ABSCHNITT VI

Bestimmung der vertretungsberechtigten Stelle

In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern die vertretungsberechtigte Stelle. Er kann im Einzelfall die Vertretung abweichend von dieser Anordnung regeln oder sie selbst übernehmen.

Teil B

Verfahren

Zur Ausführung der Vorschriften des Teils A dieser Anordnung wird folgendes bestimmt:

ABSCHNITT I*

Allgemeines

1. Zustellung an eine nicht zuständige Dienststelle

Wird an eine zur Vertretung des Bundes nicht zuständige Stelle zugestellt, so hat diese bei einer Zustellung von Amts wegen die zustellende Stelle, bei einer Zustellung im Parteibetrieb denjenigen, der

Teil A Abschn. IV: ZPO 310-4, AO 610-1
Teil A Abschn. V: Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) v. 11. 2. 1929 RMBL. S. 49
Teil B Abschn. I Nr. 3 Abs. 3: RHO 63-1

die Zustellung betreibt, unverzüglich zu unterrichten und — soweit zweifelsfrei feststellbar — dabei die zur Vertretung berufene Stelle zu bezeichnen.

2. Berichterstattung bei Rechtsstreitigkeiten

(1) Die zur Vertretung des Bundes berufenen Stellen haben dem Bundesminister des Innern über Rechtsstreitigkeiten zu berichten,

- a) wenn es sich um eine Angelegenheit von besonderer wirtschaftlicher Tragweite handelt oder wenn mit dem Rechtsstreit Fragen grundsätzlicher oder über den Einzelfall hinausgehender oder von politischer Bedeutung verbunden sind;
- b) wenn Ansprüche Dritter wegen Amtspflichtverletzung gegen den Bund geltend gemacht werden;
- c) wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die den Bund beschwert;
- d) wenn vom Prozeßgegner ein Rechtsmittel bei einem oberen Bundesgericht eingelegt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a ist der Bericht vor Erhebung der Klage vorzulegen, wenn der Bund Kläger ist. Ist der Bund Beklagter, so ist der Bericht sofort nach Zustellung der Klage vorzulegen. Treten Fragen von grundsätzlicher oder über den Einzelfall hinausgehender oder von politischer Bedeutung erst im Laufe des Rechtsstreits auf, so ist unverzüglich zu berichten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b findet Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c ist dem Bericht ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidung beizufügen und anzugeben, ob und aus welchen Gründen beabsichtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, daß der Bundesminister des Innern noch abweichend entscheiden kann.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d ist dem Bericht ein Abdruck der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidungen beizufügen. Ein Abdruck der Begründung des Rechtsmittels ist dem Bundesminister des Innern sofort nach Eingang vorzulegen.

(6) In allen Berichten über Rechtsstreitigkeiten sind Termine und Fristen an auffälliger Stelle zu vermerken und rot zu unterstreichen.

(7) Die den Bund vertretenden Stellen haben, unabhängig von der Berichtspflicht nach Absatz 1, für die Einhaltung der Termine und Fristen zu sorgen.

3. Berichterstattung bei Rechtsgeschäften

(1) Vorbehaltlich abweichender Anordnungen für bestimmte Dienststellen haben die nach Teil A Abschnitt V vertretungsberechtigten Stellen dem Bundesminister des Innern vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu berichten,

- a) wenn der Abschluß eines Vertrages von besonderer wirtschaftlicher Tragweite für den Bund Gegenstand der Verhandlungen sein soll;

- b) wenn ein Grundstück zum Zwecke der Unterbringung einer Dienststelle oder eines Teiles einer Dienststelle gemietet werden soll.

(2) Wenn die Vertragsverhandlungen keinen Aufschub dulden, ist unverzüglich nach ihrer Aufnahme zu berichten.

(3) In den Fällen des § 45 b der Reichshaushaltsordnung ist, unabhängig von der Berichtspflicht nach den Absätzen 1 und 2, der Entwurf des vorgesehenen Vertrages dem Bundesminister des Innern zur Herbeiführung der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vorzulegen.

ABSCHNITT II*

Besondere Bestimmungen über das Verfahren nach Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsankündigungen

1. Prüfung der Zustellung

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sodann ist zu prüfen, ob die Dienststelle nach Teil A Abschnitt IV zur Entgegennahme der Zustellung zuständig ist.

(2) Ist an eine nicht zuständige Dienststelle zugestellt worden, so gilt Abschnitt I Nr. 1.

2. Prüfung des gepfändeten Anspruchs

(1) Die zuständige Dienststelle hat festzustellen, ob der gepfändete Anspruch gegen den Bund besteht. Es genügt, daß er zur Zeit der Zustellung bestanden hat, wenn auch nur als bedingter oder be tagter Anspruch; Fälligkeit der Leistung ist nicht erforderlich.

(2) Das Pfandrecht, das durch Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben ist, erstreckt sich auch auf Beträge, die erst später fällig werden. Es ergreift auch den pfändbaren Teil des Ruhegehalts (§ 832 der Zivilprozeßordnung).

(3) Die Pfändung eines Dienst Einkommens erfaßt ferner das Einkommen, das der Schuldner infolge Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn (§ 833 der Zivilprozeßordnung).

3. Gegenstand, Inhalt und Form der Anweisungen auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

(1) Besteht der gepfändete Anspruch gegen den Bund, so ist die Kasse oder die zur Bewirkung der Leistung sonst zuständige Stelle anzuweisen, bis auf

Teil B Abschn. II Nr. 2 Abs. 2 u. 3, Nr. 3 Abs. 2 bis 4, Nr. 4 Überschrift u. Nr. 6 Überschrift: ZPO 310-4
Teil B Abschn. II Nr. 6 Abs. 1: ZPO 310-4, AO 610-1

weiteres insoweit nicht an den Pfändungsschuldner zu leisten, als der Anspruch gepfändet ist. Die Anweisung ist in eiligen Fällen notfalls fernmündlich voraus zu erteilen.

(2) Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet worden und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls die Gläubiger einer Befriedigung in der von der Dienststelle festgestellten Reihenfolge nicht ausdrücklich zustimmen, die Kasse anzuweisen, den Schuldbetrag nach Eintritt der Fälligkeit bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, dessen Pfändungsbeschuß dem Bund zuerst zugestellt worden ist; dabei sind dem Gericht unter Erläuterung der Sachlage die Pfändungsbeschlüsse zuzuleiten. Die Anweisung muß erteilt werden, wenn einer der Gläubiger, dem die Forderung überwiesen worden ist, Hinterlegung verlangt (§ 853 der Zivilprozeßordnung). Ist ein Anspruch auf eine Sache für mehrere Gläubiger gepfändet worden, so gelten die Vorschriften der §§ 854 und 855 der Zivilprozeßordnung.

(3) Auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über eine Geldforderung ist die Kasse anzuweisen, den geschuldeten Betrag bei Eintritt der Fälligkeit an den Vollstreckungsgläubiger zu zahlen. Ist jedoch Hinterlegung des Betrages nach § 839 der Zivilprozeßordnung angeordnet oder betrifft der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß einen Anspruch auf eine Sache, so ist die Anweisung dahin zu erteilen, daß der Betrag nach Eintritt der Fälligkeit beim Amtsgericht zu hinterlegen oder die Sache an den nach §§ 846 bis 848 der Zivilprozeßordnung zuständigen Gerichtsvollzieher, Treuhänder oder Sequester herauszugeben ist.

(4) Für den Inhalt der Anweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist grundsätzlich der Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses maßgebend. Demgemäß bleibt es grundsätzlich dem Pfändungsschuldner überlassen, hiergegen Einwendungen nach § 766 der Zivilprozeßordnung zu erheben. Ist jedoch die Forderung ohne Einschränkung gepfändet, unterliegt sie aber nach den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich ganz oder zum Teil der Pfändung nicht (besonders nach §§ 850 ff. der Zivilprozeßordnung), so soll die Dienststelle die Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 nur insoweit erteilen, als die Forderung nach den ihr bekannten tatsächlichen Verhältnissen der Pfändung unterliegt; in diesem Fall hat die Dienststelle zu den Anweisungen unverzüglich die Genehmigung der Stelle einzuholen, die den Bund zu vertreten hat, wenn der Pfändungsgläubiger die gepfändete Forderung gegen den Bund einklagt. Die Anweisung nach Absatz 1 ist erst zu ändern, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(5) Die Anweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich zu erteilen. Die Kassenanweisungen sollen, soweit möglich, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ihnen beizufügen. Ist eine Geldforderung wegen laufender Zinsen gepfändet und überwiesen worden, so ist in der Anweisung der Tag zu bestimmen, an dem die Kasse den Schuldbetrag zu zahlen oder zu hinterlegen hat. Die Dienststelle hat den Zinsbetrag zu errechnen, der auf die Zeit bis zu dem in der An-

weisung bestimmten Tag entfällt; in Höhe des errechneten Betrages ist die Kasse zur Zahlung oder zur Hinterlegung anzuweisen.

(6) Die Dienststelle soll den Pfändungsgläubiger und den Pfändungsschuldner von den erteilten Anweisungen benachrichtigen.

4. Pfändungsankündigung nach § 845 der Zivilprozeßordnung

(1) Die Dienststelle hat nach Zustellung der Pfändungsankündigung nach den Bestimmungen in Nummer 1 und 2 zu verfahren und Anweisung entsprechend den Bestimmungen in Nummer 3 Abs. 1 zu erteilen. Es darf weder hinterlegt noch an den Ankündigungsgläubiger geleistet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Nummer 3 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(2) Die Dienststelle hat Anweisungen, die sie auf Grund einer Pfändungsankündigung erteilt hat, aufzuheben, wenn ihr nicht binnen drei Wochen seit Zustellung der Pfändungsankündigung der Pfändungsbeschluß zugestellt worden ist. Ist der Pfändungsbeschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt worden, so gelten für das weitere Verfahren die Bestimmungen in Nummer 3.

5. Vorläufige Aussetzung von Leistungen

(1) Erhält die Kasse vor dem Eingang einer Anweisung nach Nummer 3 und 4 davon Kenntnis, daß über eine von ihr zu begleichende Forderung gegen den Bund ein Pfändungsbeschluß oder eine Pfändungsankündigung erlassen und der nach Teil A Abschnitt IV zuständigen Dienststelle zugestellt worden ist, so soll sie, soweit die Forderung der Pfändung unterliegt, die Zahlung vorläufig aussetzen. Die genannte Dienststelle ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Dienststellen, die einen gegen den Bund bestehenden, nicht auf Zahlung von Geld gerichteten Anspruch zu erfüllen haben.

6. Abgabe der Erklärungen nach § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

(1) Verlangt der Pfändungsgläubiger die Abgabe der Erklärungen nach § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach § 366 der Reichsabgabenordnung), so hat die Dienststelle nach diesen Bestimmungen zu prüfen, ob sie durch die Zustellung zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet worden ist.

(2) Ist der Bund zur Abgabe der Erklärungen verpflichtet, so sind sie binnen zwei Wochen nach Zustellung abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

7. Veränderungen nach Pfändung laufender Dienst- oder Arbeitseinkommen

(1) Treten in laufenden Dienst- oder Arbeitseinkommen nach ihrer Pfändung Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrages Einfluß haben, so hat die Dienststelle die erlassenen Anweisungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anweisung zu ersetzen; Nummer 3 Abs. 6 gilt entsprechend. Erledigt sich die Pfändung, so ist die Kasse hiervon unverzüglich zu verständigen.

(2) Auch die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zu achten und, wenn nötig, die zuständige Dienststelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt besonders dann, wenn Bezüge zunächst die im Pfändungsbeschluß festgesetzte Freigrenze nicht erreichen, sie aber später durch Dienstalterszulagen oder sonstige Erhöhungen der Bezüge überschreiten.

(3) Tritt der Pfändungsschuldner in den Ruhestand oder wird er mit sonstiger Versorgung entlassen, so ist der die Versorgung regelnden Behörde von der Pfändung sofort Kenntnis zu geben; hierbei ist ihr der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß unter Beifügung einer Mitteilung darüber zu übersenden, welcher Betrag auf Grund des Beschlusses insgesamt einbehalten worden ist.

(4) Die Dienststelle hat das Ausscheiden des Pfändungsschuldners aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Pfändungsgläubiger und bei einer Hinterlegung dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen.

(5) Tritt der Pfändungsschuldner aus dem Geschäftsbereich der bisher zuständigen Kasse in den Geschäftsbereich einer anderen Bundeskasse über, so hat erstere der künftig zuständigen Kasse von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben.

8. Pfändungen im Verwaltungszwangsverfahren

Den gerichtlichen Pfändungen und Überweisungen stehen solche im Verwaltungszwangsverfahren gleich.

Teil C*

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. . .

Der Bundesminister des Innern

Teil C Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-13-5

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
und aus dem Wehrdienstverhältnis
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 5. Oktober 1963

Bundesgesetzbl. I S. 868, verk. am 10. 12. 1963

Auf Grund

des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801),

des § 59 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447), und des § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685)

in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes

ordne ich an:*

I.

(1) Das Bundeswehrverwaltungsamt und die Wehrbereichsverwaltungen vertreten den Dienstherrn jeweils für ihren Dienstbereich bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis, denen ein Tun oder Unterlassen dieser Behörden selbst oder einer ihrer nachgeordneten Behörden zugrunde liegt.

(2) Bezieht sich die Klage auf ein Tun oder Unterlassen eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle oder einer dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Dienststelle, so wird der Dienstherr von der Wehrbereichsverwaltung vertreten, die den Widerspruchs- oder Beschwerdebescheid erlassen hat; im übrigen von der Wehrbereichsverwaltung, in deren Dienstbereich das mit der Klage befaßte Gericht liegt.

Einleitungssatz: BBG 2030-2, SoldatenG 51-1, SVG 53-4

II.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und das Personalstammamt der Bundeswehr vertreten den Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis, denen ein Tun oder Unterlassen dieser Behörden zugrunde liegt.

III.*

Bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis erstreckt sich die Vertretung nur auf Klagen in Angelegenheiten des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme des § 63 dieses Gesetzes und auf Klagen, mit denen Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge oder Heilfürsorge sowie Haftungs-, Rückgriffs- und Fürsorgeansprüche geltend gemacht werden.

IV.

Soweit durch diese Anordnung die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis nicht übertragen ist, verbleibt es bei meiner Zuständigkeit. Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die übertragenen Vertretungsbefugnisse wieder an mich zu ziehen.

V.*

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft...

Der Bundesminister der Verteidigung

Abschn. III: SVG 53-4

Abschn. V Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-14-0

Anordnung
über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen
im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung

Vom 31. Januar 1957

Bundesanzeiger Nr. 27

1.* Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen übertrage ich auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) die Befugnisse,

Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften zu bewilligen,

Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen,

Versorgungsbezüge festzusetzen und die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen,

auf die Leiter der nachgenannten Behörden, nämlich

des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe und

des Deutschen Patentamtes in München

je für ihren Geschäftsbereich.

Die Entscheidungen in Angelegenheiten des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, des Generalbundesanwalts bei dem Bundesgerichtshof und des Präsidenten des Deutschen Patentamtes behalte ich mir vor.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1957 in Kraft.

Nr. 1 Satz 2: „Generalbundesanwalts bei dem Bundesgerichtshof“ an Stelle von „Oberbundesanwalts bei dem Bundesgerichtshof“ gem. § 63 Abs. 2 i. V. m. Anl. IV Nr. 2 BBesG 2032-1

Der Bundesminister der Justiz

aufgenommen

2030-14-1-1

Zweite Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw.
im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
— 1. Ergänzung der ZOvers — *

Vom 7. Juni 1962

Bundesanzeiger Nr. 113 vom 16. 6. 1962

I. *

In der Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — ZOvers — vom 21. November 1958 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1958) treten an die Stelle des Bundesbeamtengesetzes — BBG — in der Fassung vom 18. September 1957 und des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — G 131 — in der Fassung vom 11. September 1957 das BBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) und das G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578).

II. *

In Abweichung von der in Abschnitt A Abs. I Nr. 1 und Abs. III Nr. 6 ZOvers getroffenen Regelung übertrage ich auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 BBG meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und früheren Beamten der Bundesdruckerei und ihrer Hinterbliebenen auf die nach Abschnitt A Abs. III Nr. 2 ZOvers örtlich zuständige Oberpostdirektion — OPD — bzw. die Landespostdirektion Berlin — LPD Berlin —. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit der Bundesdruckerei zur Festsetzung und Regelung des Sterbegeldes beim Ableben von Beamten der Bundesdruckerei.

III. *

Ich ermächtige die nach Abschnitt A Abs. III Nr. 2 ZOvers örtlich zuständige OPD bzw. die LPD Berlin je für ihren Geschäftsbereich

- a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b G 131 die Anerkennung als Aussiedler auszusprechen,
- b) nach § 4 Abs. 2 G 131 Personen den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 G 131 bezeichneten Personen gleichzustellen,
- c) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 die Dienstunfähigkeit eines Beamten zur Wiederverwendung festzustellen.

IV. *

1. Abschnitt A Abs. I Nr. 1 ZOvers gilt entsprechend für die Versorgungsempfänger der Post im Saarland, deren Versorgungsfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland — EinfG Saar — vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) (6. Juli 1959) eingetreten ist.

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 BBG bestimme ich als Festsetzungs- und Regelungsbehörde für alle von § 5 EinfG Saar erfaßten Versorgungsempfänger unabhängig von ihrem Wohnsitz die OPD Saarbrücken.

Abschnitt A Abs. IV Buchstabe a ZOvers ist nicht mehr anzuwenden.

2. Die örtliche Zuständigkeit bei der Wohnsitzverlegung von Versorgungsempfängern aus dem Saarland in das übrige Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) und umgekehrt richtet sich grundsätzlich nach Abschnitt A Abs. III Nr. 2 ZOvers. Für alle von § 5 EinfG Saar erfaßten Versorgungsempfänger bleibt die OPD Saarbrücken jedoch auch im Falle der Wohnsitzverlegung weiter zuständig. Bei einer Übersiedlung aus dem übrigen Bundesgebiet bzw. von Berlin (West) in das Saarland bleibt die nach Abschnitt A Abs. III Nr. 2 ZOvers bis zur Wohnsitzverlegung zuständige OPD bzw. die LPD Berlin weiter zuständig, wenn der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes (1. April 1957) eingetreten ist.

Abschnitt A Abs. III Nr. 5 ZOvers ist nicht mehr anzuwenden.

V. *

Dies wird — soweit nach § 155 Abs. 1 Satz 2 BBG erforderlich — im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet. Absatz I tritt am 1. Oktober 1961, die Absätze II und IV treten am 1. September 1962 in Kraft. Absatz III tritt am Tage nach Verkündung der Anordnung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Überschrift: ZOvers 2030-14-1
 I: ZOvers 2030-14-1, BBG 2030-2, G 131 2036-1
 II: ZOvers 2030-14-1, BBG 2030-2
 III: ZOvers 2030-14-1, G 131 2036-1

IV: ZOvers 2030-14-1, EinfG Saar 2030-5, BBG 2030-2, BBesG 2032-2
 V: BBG 2030-2

gestrichen

Anordnung 2030-14-3

**über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich
des Bundesministers des Innern**

Vom 19. Februar 1960

Bundesanzeiger Nr. 40

Aufgehoben durch Einleitung der Anordnung v. 18. 7. 1962 2030-14-12

Übertragung von Zuständigkeiten 2030-14-4

aufgenommen

Anordnung 2030-14-4

**betreffend Übertragung von Zuständigkeiten bei Entscheidungen
über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Sinne der §§ 126 ff.
des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
vom 1. Juli 1957 in der Fassung des § 191 Abs. 1
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 für den
Bereich der Deutschen Bundespost, der Landespostdirektion Berlin
und der Bundesdruckerei**

Vom 1. April 1960

Bundesanzeiger Nr. 77 vom 22. 4. 1960

I.*

Auf Grund des § 126 Abs. 3 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) übertrage ich die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

1. im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei auf die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Fernmeldetechnischen Zentralamts, des Posttechnischen Zentralamts, des Sozialamts der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei, soweit diese die Verwaltungsakte erlassen haben, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

2. im Bereich der Landespostdirektion Berlin auf den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin, soweit diese die Verwaltungsakte erlassen hat und soweit ich im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) als oberste Dienstbehörde für die Entscheidung über die Widersprüche gegen die Verwaltungsakte zuständig bin.

II.*

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. . . .

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

Abschn. I: BRRG 2030-1, VwGO 340-1, G v. 26. 4. 1957 2030-4

Abschn. II Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-14-5

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche
der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der
Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte im Bereich
der Deutschen Bundesbahn**

Vom 5. Mai 1960

Bundesanzeiger Nr. 97

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) ordnen wir an:*

I.

Die Entscheidung über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und eines Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes übertragen wir

Einleitungssatz: BRRG 2030-1, VwGO 340-1

auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Hauptwagenamt, soweit diese Behörden oder ihnen nachgeordnete Stellen zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsaktes zuständig waren.

II.*

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn

Abschn. II Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-14-6

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen**

Vom 24. August 1960

Bundesanzeiger Nr. 167 vom 31. 8. 1960

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335) sowie § 1 Satz 1, § 11 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) über-

trage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für die Beamten der früheren Staatlichen Bergbetriebsverwaltung im Saarland und ihrer Hinterbliebenen auf die Oberfinanzdirektion Saarbrücken, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung.*

Der Bundesminister der Finanzen

Text: Fünftes Überleitungsg 603-7, EinfG Saar 2030-5

aufgenommen

Zweite Anordnung **2030-14-7**
über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen
im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung

Vom 19. September 1961

Bundesanzeiger Nr. 187

1. Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361), übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern dem Präsidenten des Bundespatentgerichts in München für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse,

Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften zu bewilligen,
Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, Versorgungsbezüge festzustel-

len und die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

Die Entscheidung in Angelegenheiten des Präsidenten des Bundespatentgerichts behalte ich mir vor.

2.* Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft. Die Anordnung vom 31. Januar 1957 — 2121 (21) — 5059/57 — (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1957) bleibt unberührt.

Der Bundesminister der Justiz

Nr. 2: Anordnung v. 31. 1. 1957 2030-14-9

aufgenommen

2030-14-8

Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung

Vom 5. Oktober 1961

Bundesanzeiger Nr. 199 vom 14. 10. 1961, ber. Nr. 202

(1) Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, zugleich im Namen der in Betracht kommenden obersten Bundesbehörden, die

Oberfinanzdirektionen (einschließlich Landesfinanzamt Berlin) in dem sich aus der nachstehenden Übersicht ergebenden Umfange als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht.

Übersicht*

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundeskanzleramt
6. BMin f. Wirtschaft					
Angehörige des Ministeriums	BMin f. Wirtschaft	BMin f. Wirtschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
7. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt
8. BMin d. Justiz					
Angehörige des Ministeriums	BMin d. Justiz	BMin d. Justiz	Oberfinanzdirektionen	BMin d. Justiz	BMin d. Justiz
Angehörige nachgeordneter Dienststellen*)	Leiter der nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht dem Ministerium vorbehalten	Leiter der nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Leiter der nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht dem Ministerium vorbehalten	Leiter der nachgeordneten Dienststellen, soweit nicht dem Ministerium vorbehalten
9. BMin d. Finanzen					
Angehörige des Ministeriums	BMin d. Finanzen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

*) Vgl. Anordnung des Bundesministers der Justiz v. 31. Januar 1957 u. v. 19. September 1961 (Bundesanzeiger Nr. 27 v. 8. Februar 1957, Nr. 187 v. 28. September 1961) *

Abs. 1 Übersicht Nr. 12: „BMin. f. Wohnungsbau“ jetzt „BMin. f. Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung“
Abs. 1 Übersicht Nr. 16: „BMin. f. Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ jetzt „BMin. f. wissenschaftliche Forschung“
Anmerkung*): Anordnung v. 31. 1. 1957 2030-14-0, Anordnung v. 19. 9. 1961 2030-14-7

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2a	2b	3	4	5
10. BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Angehörige des Ministeriums	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BMin f. Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BMin f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
11. BMin f. Arbeit und Sozialordnung	BMin f. Arbeit und Sozialordnung	BMin f. Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanz- direktionen	BMin f. Arbeit und Sozialordnung	BMin f. Arbeit und Sozialordnung
12. BMin f. Wohnungs- bau	BMin f. Wohnungsbau	BMin f. Wohnungsbau	Oberfinanz- direktionen	BMin f. Wohnungsbau	BMin f. Wohnungsbau
13. BMin f. Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Angehörige des Ministeriums sowie nachgeordneter Dienststellen	BMin f. Vertrie- bene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	BMin f. Vertrie- bene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	BMin f. Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	BMin f. Vertrie- bene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte	BMin f. Vertrie- bene, Flüchtlinge und Kriegs- geschädigte
jedoch Angehörige des Bundes- ausgleichsamts	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
14. BMin f. gesamt- deutsche Fragen	BMin f. gesamt- deutsche Fragen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
15. BMin f. Familien- und Jugendfragen	BMin f. Familien- und Jugendfragen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
16. BMin f. Atom- kernenergie und Wasserwirtschaft	BMin f. Atom- kernenergie und Wasserwirtschaft	BMin f. Atom- kernenergie und Wasserwirtschaft	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
17. BMin f. wirtschaft- lichen Besitz des Bundes Angehörige des Ministeriums sowie nachgeordneter Dienststellen	BMin f. wirtschaft- lichen Besitz des Bundes	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Presse- u. Infor- mationsamt der Bundesregierung	Presse- u. Infor- mationsamt der Bundesregierung	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
19. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungs- hof	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
20. ehem. BMin f. besondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	ehem. BMin f. be- sondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
21. ehem. BMin f. besondere Aufgaben Waldemar Kraft	ehem. BMin f. be- sondere Aufgaben Waldemar Kraft	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen
22. ehem. BMin f. wirtschaftliche Zusammenarbeit	ehem. BMin f. wirtschaftliche Zusammenarbeit	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen	Oberfinanz- direktionen

(2) Entsprechendes gilt für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister der vorbezeichneten Bundesministerien.

(3)* Die Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin sind auch zuständig für die in

ihrem Bezirk wohnenden Versorgungsempfänger der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin, für die der Bund gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in ein-

zelenen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) Dienstherr ist.

(4) Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Kommt neben dem Witwengeld ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder an eine der geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit, sofern keine Waisengeldempfänger vorhanden sind, nach dem Wohnsitz der zum Bezug des Witwengeldes berechtigten Person. Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Witwen- und Waisengeldempfängern ist der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig.

(5) Es gehören insbesondere zu den Aufgaben

1. der Pensionsfestsetzungsbehörde
 - a) die erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Kinderzuschläge und Unterhaltsbeiträge,
 - b) Änderungen, die die Grundlage der ersten Festsetzung bilden, z. B. Einreihung in eine andere Besoldungsgruppe, Änderung des Besoldungsdienstalters, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.,
2. der Pensionsregelungsbehörde
 - a) die Errechnung, Auszahlung und Buchung der vorbezeichneten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Kinderzuschläge und Unterhaltsbeiträge,
 - b) die Errechnung des Grundgehalts, Ortszuschlages, der Kinderzuschläge und der Unterhaltsbeiträge bei späterer allgemeiner Änderung der Bezüge,
 - c) die Weitergewährung des Kinderzuschlages und des Waisengeldes bei Vollendung des 18. bzw. 25. Lebensjahres,
 - d) Regelung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Unterhaltsbeiträge,
 - e) Anweisung, Auszahlung und Buchung des Sterbegeldes beim Tode eines Ruhestandsbeamten,
 - f) Durchführung des Steuerabzuges von den Versorgungsbezügen.

(6) In allen Fällen, in denen nach vorstehender Übersicht die Pensionsfestsetzung der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, übersendet diese der für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers in Betracht kommenden Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.

(7) Die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Beschwerdeverfahren (§ 171 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Vorverfahren (§ 126 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 667 — in der Fassung vom 1. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1834 —) bleibt unberührt. Die Oberfinanzdirektionen sind darüber hinaus nicht befugt zu

- a) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- b) Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, zu denen Richtlinien (RL) noch nicht ergangen sind;
- c) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes;
- d) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen (z. B. § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 1 und 2, §§ 159, 167 des Bundesbeamtengesetzes, Verwaltungsvorschrift [VV] Nummer 2 Abs. 2 zu § 150 des Bundesbeamtengesetzes) nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können.

Eine in solchen Fällen notwendig werdende Beteiligung des Bundesministers des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlaßt.

(8) Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden unmittelbar.

(9) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind gleichlautende oder entgegengesetzte frühere Anordnungen nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister der Finanzen

Abs. 7: BBG 2030-2, BRRG 2030-1

aufgenommen

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen
und die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

2030-14-9

Vom 21. November 1961

Bundesanzeiger Nr. 236 vom 8. 12. 1961

I. *

Wir übertragen folgende Befugnisse auf die nachstehenden Behörden — je für ihren Geschäftsbereich —:

1. auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Hauptwagenamt die Befugnis,
 - a) nach § 64 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
 - b) nach § 65 Abs. 3 BBG einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
 - c) nach § 10 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung beim Laufbahnwechsel eines Beamten des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn zu entscheiden;
2. auf die Bundesbahndirektionen die Befugnis, nach § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6 und § 143 Abs. 3 BBG die amtsärztliche Untersuchung eines durch Dienstunfall verletzten Beamten, Versorgungsempfängers oder früheren Beamten anzuordnen;
3. auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Hauptwagenamt, und zwar auf diejenige Behörde, der der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand angehört hat, die Befugnis, nach § 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung Vorermittlungen gegen einen Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes zu veranlassen.

II. *

Wir übertragen auf die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Haupt-

Abschn. I: BBG 2030-2, BLV 2030-7, BDO 2031-1
Abschn. II: RKG 2032-2, AB zum RKG 2032-2-1, G über Umzugskostenvergütung der Beamten 2032-3 (Jeweils nur Überschrift aufgenommen; nach dem Abschlußtag — 31. 12. 1963 — neuregelt)

wagenamt — je für ihren Geschäftsbereich — folgende Ermächtigungen:

1. nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG)
Reisekostenvergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes vom 8. Tage an bis zu weiteren 7 Tagen zu bewilligen;
2. nach Nummer 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen (AB) zum RKG
die Dienstreise mehr als eines Beamten von der Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts zur Teilnahme an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinfesten, Kongressen, Ausstellungen und dergleichen zu genehmigen;
3. nach Nummer 9 Abs. 3 AB zum RKG
die Dienstreise mehr als eines Beamten von der Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts zu Bewerdigungen zu genehmigen;
4. nach Nummer 22 Abs. 2 und 3 AB zum RKG
Zuschüsse bei Reisen zum Ablegen von Prüfungen, zur Teilnahme an Unterricht und Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung zu bewilligen;
5. nach § 7 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten
Zuschüsse bis zu 1 000 Deutsche Mark bei Umzügen zu bewilligen, die nachweislich Auslagen verursacht haben, die aus der Umzugskostenentschädigung nicht gedeckt werden konnten.

III. *

Wir ermächtigen — je für ihren Geschäftsbereich —

1. die Bundesbahndirektionen,
 - a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131)
die Anerkennung als Aussiedler auszusprechen,
 - b) nach § 4 Abs. 2 G 131
Personen den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 G 131 bezeichneten Personen gleichzustellen,
 - c) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131
die Dienstunfähigkeit eines Beamten zur Wiederverwendung festzustellen;

Abschn. III: G 131 2036-1, RKG und AB zum RKG siehe Fußnote zu Abschn. II

2. die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Hauptwagenamt,

a) nach § 16 RKG

einen Zuschuß zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben zu bewilligen,

b) nach Nummer 33 Abs. 1 AB zum RKG

Beamten bestimmter Dienstzweige eine monatliche Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung nach den von der obersten Dienstbehörde bestimmten Sätzen zu bewilligen.

IV.*

Wir bestimmen nach § 60 BBG, daß die Bundesbahndirektionen, die Bundesbahn-Zentralämter, das

Abschn. IV: BBG 2030-2

Bundesbahn-Sozialamt, die Oberbetriebsleitungen und das Hauptwagenamt — je für ihren Geschäftsbereich — einem Beamten des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes die Führung der Dienstgeschäfte verbieten dürfen.

V.

Wir behalten uns im Einzelfall Entscheidungen der in den Abschnitten I bis IV dieser Anordnung genannten Arten vor.

VI.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand

aufgenommen

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Vom 21. Dezember 1961

Bundesanzeiger 1962 Nr. 34

I.

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) übertrage ich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist, meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Bezüge der Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht, auf das Bundesverwaltungsamt.

II.*

Ich behalte mir vor

1. alle versorgungsrechtlichen Entscheidungen, die vor Beginn des Ruhestandes notwendig werden, und die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für Beamte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für die Hinterbliebenen dieser Beamten, sofern sie vor ihrer Versetzung in den Ruhestand gestorben sind;

Abschn. II Nr. 4: BBG 2030-2

2. die Herbeiführung von versorgungsrechtlichen Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
3. Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes (RL);
4. Entscheidungen nach Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, zu denen Richtlinien noch nicht ergangen sind;
5. alle übrigen Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

III.

Meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Bezüge der Versorgungsempfänger der mir nachgeordneten Dienststellen bleiben von dieser Anordnung unberührt.

IV.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern; sie tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

aufgenommen

Allgemeine Anordnung **2030-14-11**
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen nach § 70
des Bundesbeamtengesetzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn

Vom 16. April 1962

Bundesanzeiger Nr. 86 vom 5. 5. 1962

I.*

Wir übertragen — je für ihren Geschäftsbereich — den Bundesbahndirektionen, den Bundesbahn-Zentralämtern, dem Bundesbahn-Sozialamt, den Oberbetriebsleitungen und dem Hauptwagenamt die Befugnis, nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden.

II.

Bei Belohnungen und Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschn. I: BBG 2030-2

gewährt werden, ist zu Entscheidungen nach Abschnitt I dieser Anordnung diejenige Behörde befugt, deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört hat.

III.

Wir behalten uns im Einzelfall Entscheidungen nach Abschnitt I und II dieser Anordnung vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand

Übertragung von Zuständigkeiten 2030-14-12

aufgenommen

Anordnung **2030-14-12**
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Dienstbereich des Bundesministers des Innern

Vom 18. Juli 1962

Bundesanzeiger Nr. 138

Die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern vom 19. Februar 1960 (Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 1960) wird hiermit aufgehoben und durch folgende Anordnung ersetzt:

I.*

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1802) und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1835) sowie des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I

S. 829) übertrage ich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist, dem Bundesverwaltungsamt für den Dienstbereich des Bundesministers des Innern die Befugnis,

1. Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften zu bewilligen, Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, Versorgungsbezüge festzusetzen und zu regeln sowie die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen;
2. amtsärztliche Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6 und § 143 Abs. 3 BBG anzuordnen;
3. über die Anerkennung eines Kriegsunfalls (§§ 181 a, 181 b BBG) zu entscheiden;
4. Ausgleich, Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe nach den §§ 5, 17 und 18 des Bundespolizeibeamtenengesetzes (BPolBG) vom

Abschn. I Nr. 2 u. 3: BBG 2030-2
 Abschn. I Nr. 4: BPolBG 2030-6, vorl. BPolBG v. 6. 8. 1953 I 899
 Abschn. I Nr. 5: BPolBG 2030-6, BSHG 2170-1

19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), geändert durch Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1361), sowie die Abfindung nach § 27 Abs. 5 BPolBG in Verbindung mit § 16 vorl. BPolBG festzusetzen und zu zahlen;
5. Versorgungsempfängern sowie Empfängern von Übergangsgebühren, die nach § 10 BPolBG Berufsförderung erhalten, Tuberkulosehilfe nach § 127 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) zu gewähren.

II.*

Den dem Bundesminister des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden übertrage ich für ihren Dienstbereich die Befugnis,

1. über die Anerkennung eines Dienstunfalls nach VV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 zu § 150 BBG zu entscheiden;
2. die vor Beginn des Ruhestandes notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge nach den §§ 136 bis 139 BBG zu treffen;
3. vor Beginn des Ruhestandes amtsärztliche Untersuchungen zur Neufeststellung eines Unfallausgleichs nach § 139 Abs. 3 BBG anzuordnen;
4. die nach dem Tode von Beamten notwendigen Entscheidungen nach § 121 Abs. 3 und § 122 BBG zu treffen, wenn die Beamten während des Dienstverhältnisses gestorben sind.

III.

Dem Bundesminister des Innern bleiben vorbehalten,

1. a) Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften zu bewilligen,
b) Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen,
c) Versorgungsbezüge erstmalig festzusetzen,
d) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen

für Beamte des Bundesministeriums des Innern, für den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, den Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes und die Leiter der dem Bundesministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für ihre Hinterbliebenen, wenn die Beamten oder Richter während des Dienstverhältnisses gestorben sind;

Abschn. II Nr. 2 bis 4: BBG 2030-2

2. versorgungsrechtliche Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
3. Entscheidungen nach versorgungsrechtlichen Vorschriften, zu denen die vorgesehenen Richtlinien noch nicht ergangen sind, und Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien;
4. alle übrigen Entscheidungen, die nach dem Gesetz, den Richtlinien oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern vorbehalten sind.

IV.*

Von dieser Anordnung bleiben unberührt:

1. die Bestimmung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern — als Festsetzungs- und Regelungsbehörde für Versorgungsbezüge
 - a) in den Fällen des § 60 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes zu Artikel 131 GG (vgl. Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 31. Juli 1954 — Gemeinsames Ministerialblatt S. 378 —),
 - b) in den Fällen des § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1645);
2. die Bestimmung der Oberfinanzdirektionen — Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern — als Festsetzungs- und Regelungsbehörden für alle Versorgungsausgaben, die nach dem Zweiten Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) vom Bund zu tragen sind (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. Dezember 1952 — Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 12 —);
3. die nach § 29 BWGöD und der VV Nr. 1 dazu den Ländern obliegenden Aufgaben der Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen für wiedergutmachungsberechtigte Personen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Abschn. IV Nr. 1 Buchst. a: G 131 2036-1
Abschn. IV Nr. 1 Buchst. b: BWGöDAusl. 2037-5
Abschn. IV Nr. 2: Zweites Überleitungsg 603-4
Abschn. IV Nr. 3: BWGöD 2037-1

aufgenommen

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zur Versetzung
von Beamten auf Probe in den Ruhestand**

2030-14-13

Vom 9. September 1962

Bundesanzeiger Nr. 185 vom 28. 9. 1962

I.*

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Bundesbeamten-
gesetzes übertragen wir im Einvernehmen mit dem
Bundesminister des Innern die Befugnis, einen Be-
amten auf Probe des einfachen, mittleren oder ge-
hobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen, je
für ihren Geschäftsbereich auf die Präsidenten der
Bundesbahndirektionen, der Bundesbahn-Zentral-
ämter, des Bundesbahn-Sozialamts sowie auf die
Leiter der Oberbetriebsleitungen und der Güter-
wagenabteilung des Hauptwagenamts, sofern der
Beamte auf Probe

Abschn. I: BBG 2030-2

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren abgeleistet,
2. das 35. Lebensjahr vollendet und
3. die Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet hat.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand

aufgenommen

2030-14-14

**Dritte Anordnung
über die Zuständigkeit zu versorgungsrechtlichen Entscheidungen
im Geschäftsbereich der Bundesjustizverwaltung**

Vom 20. Dezember 1962

Bundesanzeiger Nr. 244

1.* Dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, dem Präsidenten des Bundespatentgerichts in München, dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes in München, übertrage ich je für seinen Geschäftsbereich die Befugnisse, nach Nummer 1 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern vom 19. September 1962 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 183 vom 26. September 1962) zu § 150 des Bundesbeamtengesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall anerkannt wird oder nicht, nach § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6, § 143 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes amtsärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuordnen.

Nr. 1: BBG 2030-2

Die Entscheidungen in Angelegenheiten der Präsidenten der vorgenannten Behörden und des Generalbundesanwalts bei dem Bundesgerichtshof behalte ich mir vor.

2.* Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Meine Anordnungen vom 31. Januar 1957 — 2121(21) — 5059/57 — (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1957) und vom 19. September 1961 — 2121(21) — 6944/61 — (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961) bleiben unberührt.

Der Bundesminister der Justiz

Nr. 2: Anordnung v. 1. 1. 1957 2030-14-0, Anordnung v. 19. 9. 1961 2030-14-7

aufgenommen

2030-14-15

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung der Entscheidungen über Widersprüche
von Beamten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand,
früheren Beamten und Soldaten und ihren Hinterbliebenen
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung

Vom 5. Oktober 1963

Bundesanzeiger Nr. 229 vom 10. 12. 1963

I.*

(1) Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1834) übertrage ich die Entscheidung über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen auf das Bundeswehrverwaltungsamt und auf die Wehrbereichsverwaltungen, soweit die ihnen nachgeordneten Behörden den Verwaltungsakt erlassen haben.

(2) Die Entscheidung über den Widerspruch, dem ein Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle oder einer dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Dienststelle zugrunde liegt, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Dienstbereich der Truppenteil bei Einlegung des Widerspruchs seinen Standort oder die Dienststelle ihren Sitz hat.

II.*

Auf Grund des § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung

Abschn. I Abs. 1: BRRG 2030-1

Abschn. II: SVG 53-4, BBG 2030-2, BRRG 2030-1

vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Entscheidung über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren Hinterbliebenen auf die Wehrbereichsverwaltungen, soweit die ihnen nachgeordneten Behörden den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

III.*

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt worden sind; insoweit gilt die bisherige Regelung weiter.

IV.*

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ...

Der Bundesminister der Verteidigung

Abschn. III „bisherige Regelung“: Siehe die gem. Abschn. IV Satz 2 außer Kraft getretene Anordnung v. 8. 4. 1958 BAnz. Nr. 74 i. d. F. v. 29. 5. 1960 BAnz. Nr. 107

Abschn. IV Satz 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

2030-15-1

Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes

Vom 20. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 705, verk. am 25. 8. 1960

§ 1*

(1) Die in Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes gehen auf den Bundesminister des Innern über. Dies gilt insbesondere, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für alle Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen in folgenden Gesetzen:

1. Bundesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337),
2. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 3. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 677),
3. Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407),
4. Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 206),
5. Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189),
7. Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) in der Fassung des § 195 des Bundesbeamtenengesetzes und des § 99 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477),
8. Postverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),
9. Erster Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: BBG-Neufassung 2030-2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: Außer Kraft mit Ablauf des 31. 8. 1960 gem. § 23 Abs. 1 i. d. F. G v. 3. 11. 1959 I 677

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: 1103-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4: 51-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: SVG-Neufassung 53-4

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: WDO-Neufassung 52-2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: 931-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8: 900-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9: 810-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10: BBesG-Neufassung 2032-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11: 2032-2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12: 2032-3

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13: WSG-Neufassung 53-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14: C 131-Neufassung 2036-1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15: BWGöD-Neufassung 2037-1

§ 1 Abs. 3: Vollzogene Änderungsvorschrift

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) und des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705),

10. Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 207),
11. Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der nach der Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) maßgebenden Fassung,
12. Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der nach der Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 191) maßgebenden Fassung,
13. Wehrsoldgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 308) in der Fassung des § 62 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,
14. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296),
15. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) und des Vierten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703).

(2) Die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft bleibt unberührt. In den unter Absatz 1 Satz 2 genannten Gesetzen gilt dies für die Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen in folgenden Vorschriften:

1. § 14 Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Satz 1 und §§ 22, 23, 30 bis 34 des Bundesbahngesetzes,
2. §§ 6, 17, 20, 22, 24, 26 und 35 des Postverwaltungsgesetzes,

3. §§ 18 b und 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,

4. § 22 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) ...

§ 2*

§ 3

Die in tarifrechtlichen Regelungen des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen gehen auf den Bundesminister des Innern über.

§ 4*

§§ 2 u. 4: Vollzogene Änderungsvorschriften

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die durch §§ 1 und 2 geänderten Vorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 31. Oktober 1957 ab in Kraft; Maßnahmen, die bis zum Tage nach seiner Verkündung auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung getroffen worden sind, sind wirksam.

(2) § 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 6: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 616

aufgenommen

2030-21

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

Vom 16. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 603, ber. I 800; verk. am 31. 5. 1961

§ 1

Allgemeines

Für den Dienst in der Steuerverwaltung der Länder werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen und ausgebildet

1. die Anwärter in der Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
2. die Beamten des höheren Dienstes, die als Laufbahnbewerber eingestellt worden sind und ihre Probezeit ableisten,
3. die Beamten, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes zugelassen worden sind.

§ 2

Einfacher Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst kann zugelassen werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate; in dieser Zeit werden die Anwärter praktisch ausgebildet.

§ 3

Mittlerer Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst kann zugelassen werden, wer eine Mittelschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch die oberste Dienstbehörde zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer eine Volksschule mit gutem Erfolg besucht und ein einjähriges Praktikum abgeleistet hat. Die Zeit eines im Anschluß an die Volksschule durchgeführten weiteren Schulbesuches oder einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre kann auf das Praktikum angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate; davon entfallen drei Monate auf einen Lehrgang. Nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal und in der Regel nur innerhalb eines Jahres wiederholen.

§ 4

Gehobener Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst kann zugelassen werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und

1. das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig zu erachtendes Zeugnis besitzt oder
2. nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von
 - a) sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
 - b) einer Mittelschule oder einer entsprechenden Schule
 eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Handelsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang mit Erfolg besucht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres durch die oberste Dienstbehörde zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Mittelschule oder eine entsprechende Schule

mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen besucht und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum wird das Jahr eines im Anschluß an den Schulbesuch durchgeführten erfolgreichen Besuchs einer höheren Handelsschule mit einjährigem Lehrgang angerechnet; im übrigen kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit durch die oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; davon entfallen neun Monate auf Lehrgänge. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine nichtwiederholbare Zwischenprüfung, nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 5

Höherer Dienst

(1) Als Laufbahnbewerber kann zur Ausbildung für den höheren Dienst in der Steuerverwaltung der Länder zugelassen werden, wer

1. ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,

3. einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren und
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung nachweist.

(2) Die Ausbildung dauert achtzehn Monate; davon entfallen drei Monate auf fachwissenschaftliche Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie.

§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg geeignet erscheinen und erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen aufweisen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 ausgebildet; für Beamte des gehobenen Dienstes gilt Absatz 4.

(2) Die zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten werden achtzehn Monate ausgebildet; davon entfallen drei Monate auf einen Lehrgang. Die Ausbildungszeit kann insoweit, höchstens jedoch um ein Jahr, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten werden zwei Jahre ausgebildet; davon entfallen neun Monate auf Lehrgänge. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine nichtwiederholbare Zwischenprüfung, nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; für diese gilt § 3 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.

(4) Ein Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes ist zulässig für Beamte des gehobenen Dienstes, die

1. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind,
2. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
3. eine Dienstzeit als planmäßiger Beamter des gehobenen Dienstes von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben und
4. mindestens drei Jahre lang erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind; die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

§ 7

Bundesfinanzakademie

Der Bund unterhält zur Durchführung der für Laufbahnbewerber des höheren Dienstes vorgesehenen fachwissenschaftlichen Lehrgänge und zur Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen der Länder eine Bundesfinanzakademie.

§ 8*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen der Steuerbeamten; darin sind auch Bestimmungen zu treffen über

1. Verteilung des Vorbereitungsdienstes auf die praktische und theoretische Ausbildung,
2. Gestaltung der praktischen Ausbildung und der dazugehörigen Unterweisungen,
3. Gestaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Lehrgänge und Prüfungen,
4. die Bildung, die Aufgaben und das Verfahren eines aus einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums als Vorsitzendem und je einem Vertreter der obersten Finanzverwaltungsbehörden der Länder bestehenden Ausschusses zur gleichmäßigen Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen und der Feststellung der Eignung der Praktikanten zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst,
5. Tagungen für die Ausbildungsreferenten, die Leiter und Lehrer der Finanzschulen sowie die Ausbildungsleiter,
6. die ausbildungsmäßige Gestaltung und den Abschluß des Praktikums.

§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals auf diejenigen Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 die Ausbildung beginnen.

§ 10*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8: Siehe APO 2030-21-1

§ 8 Nr. 4: I. d. F. d. Ber. Bundesgesetzbl. 1961 I 800

§ 10: Drittes ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 672

aufgenommen

2030-21-1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO)

Vom 30. April 1962

Bundesgesetzbl. I S. 245

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Vorbereitungsdienst für Anwärter der Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften §</p> <p>Ziel des Vorbereitungsdienstes 1</p> <p>Ausbildungsbehörden 2</p> <p>Ausbildungsfinanzämter, Unterrichtsfinanzämter 3</p> <p>Ausbildungsbeamte 4</p> <p>Ausbildungsplan, Beurteilung 5</p> <p>Unterricht während der praktischen Ausbildung 6</p> <p>Beschäftigungsnachweis 7</p> <p>Unterrichtsbuch 8</p> <p>Unterbrechung der Ausbildung 9</p> <p>Zulässigkeit von Abweichungen, Urlaubsanrechnung 10</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Einzelvorschriften</p> <p style="text-align: center;">a) Laufbahn des einfachen Dienstes</p> <p>Vorbereitungsdienst 11</p> <p style="text-align: center;">b) Laufbahn des mittleren Dienstes</p> <p>Ausbildungsabschnitte 12</p> <p>Praktische Ausbildung 13</p> <p>Abschlußlehrgang 14</p> <p style="text-align: center;">c) Laufbahn des gehobenen Dienstes</p> <p>Ausbildungsabschnitte 15</p> <p>Praktische Ausbildung 16</p> <p>Einführungslehrgang 17</p> <p>Abschlußlehrgang 18</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Praktikum für Bewerber der mittleren und der gehobenen Laufbahn</p> <p>Zweck des Praktikums und seine Gestaltung im all- gemeinen 19</p> <p>Rechtsverhältnis und Bezeichnung der Praktikanten 20</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung für den Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst 21</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Ausbildung für den höheren Dienst §</p> <p>Allgemeines 22</p> <p>Ausbildungsabschnitte 23</p> <p>Praktische Ausbildung 24</p> <p>Ausbildung an der Bundesfinanzakademie 25</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Prüfungen</p> <p>Allgemeines 26</p> <p>Prüfungsausschüsse 27</p> <p>Durchführung der Prüfungen 28</p> <p>Prüfungsnoten 29</p> <p>Schriftliche Prüfung 30</p> <p>Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung 31</p> <p>Ordnungswidriges Verhalten 32</p> <p>Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten 33</p> <p>Ergebnis der schriftlichen Prüfung 34</p> <p>Mündliche Prüfung 35</p> <p>Ergebnis der gesamten Prüfung 36</p> <p>Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses 37</p> <p>Wiederholung der Laufbahnprüfung 38</p> <p>Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen 39</p> <p>Beurkundung des Prüfungsherganges 40</p> <p style="text-align: center;">DRITTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung (Koordinierungsausschuß) 41.</p> <p style="text-align: center;">VIERTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Übergangsregelung 42</p> <p>Berlin-Klausel 43</p> <p>Inkrafttreten 44</p> <p style="text-align: center;">ANLAGEN</p> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <p>Plan für die praktische Ausbildung 1</p> <p>Gesamtbeurteilung über die praktische Ausbildung 2</p> <p>Beschäftigungsnachweis 3</p> <p>Unterrichtsbuch 4</p> <p>Beurteilungsblatt 5</p> <p>Prüfungszeugnis 6</p> <p>Befähigungszeugnis 7</p> <p>Niederschrift über den Prüfungshergang 8</p>
---	---

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 603, 800) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

Erster Teil Ausbildung

ABSCHNITT 1

Vorbereitungsdienst
für Anwärter der Laufbahnen des einfachen,
des mittleren und des gehobenen Dienstes

UNTERABSCHNITT 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung der Anwärter ist so zu gestalten, daß diese den Anforderungen ihrer Laufbahn in der Steuerverwaltung gewachsen sind.

(2) Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, Einrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens kennenzulernen und ihre allgemeine Urteilsfähigkeit für ihre künftige Verwendung weiterzubilden.

§ 2

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter. Die Lehrgänge werden an Landesfinanzschulen durchgeführt. Der Unterricht und die lehrgangsmäßige Ausbildung richten sich nach einheitlichen Zeit- und Stoffverteilungsplänen.

(2) Bei jeder Oberfinanzdirektion ist ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

§ 3

Ausbildungsfinanzämter, Unterrichtsfinanzämter

Die Oberfinanzdirektion weist die Anwärter bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zu. Sie kann die Anwärter mehrerer Finanzämter für den Unterricht bei bestimmten Finanzämtern (Unterrichtsfinanzämter) zusammenfassen.

§ 4

Ausbildungsbeamte

(1) Die Oberfinanzdirektion bestimmt nach Anhören des Vorstehers des Ausbildungsfinanzamts einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Er ist dem Vorsteher in dieser Eigenschaft unmittelbar unterstellt. Er leitet und überwacht die Ausbildung der Anwärter.

(2) Der Vorsteher bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beamten, denen die Anwärter zur praktischen Ausbildung zugeteilt werden,

und die Beamten, die den Unterricht erteilen. Die Oberfinanzdirektion bestimmt die Unterrichtsbeamten bei den Unterrichtsfinanzämtern.

(3) Der Vorsteher hat sich persönlich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung des Nachwuchses sicherzustellen.

§ 5

Ausbildungsplan, Beurteilung

(1) Der Vorsteher stellt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters nach den §§ 13, 16 für jeden Anwärter einen Plan für die praktische Ausbildung nach dem Muster der Anlage 1 auf.

(2) Am Schluß der praktischen Ausbildung erstellt der Vorsteher im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter eine Gesamtbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2. Werden die Leistungen eines Anwärters während der praktischen Ausbildung bemängelt, so ist dieser hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Unterricht während der praktischen Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung erhalten die Anwärter Unterricht, der auf die Praxis abzustellen ist. Die Oberfinanzdirektion oder der von ihr bestimmte Vorsteher stellt dafür den Zeit- und Stoffverteilungsplan auf.

§ 7

Beschäftigungsnachweis

Der Anwärter führt für die Dauer der praktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3. Er hat fortlaufend einzutragen, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er beschäftigt worden ist und auf welche Gebiete sich der Unterricht erstreckt hat. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Ausbildungsleiter und nach jedem Ausbildungsteilabschnitt dem Vorsteher vorzulegen.

§ 8

Unterrichtsbuch

Der Ausbildungsleiter führt für jede Unterrichtsgruppe ein Unterrichtsbuch nach dem Muster der Anlage 4.

§ 9

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Versäumt ein Anwärter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Teil der praktischen Ausbildung und wird diese dadurch in der Laufbahn des mittleren Dienstes nicht länger als insgesamt zwei Monate, in der Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht länger als insgesamt vier Monate unterbrochen, so wird die Ausbildungszeit nicht verlängert, wenn das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Ausbildungsteilabschnitte nachgeholt werden kann oder der Anwärter ausreichend ausgebildet erscheint. Die Oberfinanzdirektion entscheidet, wenn die praktische Ausbildung um mehr als

einen Monat unterbrochen worden ist. Muß die praktische Ausbildungszeit verlängert werden, so nimmt der Anwärter am nächstfolgenden Lehrgang teil.

(2) Ist ein Anwärter aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen länger als drei Wochen an der Teilnahme an einem Lehrgang verhindert, so entscheidet die Oberfinanzdirektion im Benehmen mit dem Leiter der Finanzschule, gegebenenfalls mit dem Lehrgangsleiter, ob er an der anschließenden Prüfung teilnimmt oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehrt und an einem späteren Lehrgang mit der daran anschließenden Prüfung teilnimmt. Eine Prüfungserleichterung darf nicht gewährt werden.

§ 10

Zulässigkeit von Abweichungen, Urlaubsanrechnung

(1) Geringfügige Abweichungen von der in dieser Verordnung vorgesehenen Zeit- und Stoffverteilung sind zulässig, wenn sie einer sinnvollen Ausbildung dienen.

(2) Der Urlaub soll anteilmäßig auf die Teilabschnitte der praktischen Ausbildung angerechnet werden.

UNTERABSCHNITT 2

Einzelvorschriften

a) Laufbahn des einfachen Dienstes

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes; in dieser Zeit sollen die Anwärter die Aufgaben der Beamten des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau dieser Verwaltung sowie mit den Pflichten und Rechten eines Beamten in den Grundzügen vertraut gemacht werden.

(2) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes ist durch den Vorsteher des Finanzamts festzustellen, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist. Wenn nötig, kann der Vorbereitungsdienst bis zu weiteren sechs Monaten verlängert werden.

(3) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

(4) Die §§ 5 bis 10 sind nicht anzuwenden.

b) Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 12

Ausbildungsabschnitte

Der Vorbereitungsdienst umfaßt

1. die praktische Ausbildung und den Unterricht beim Finanzamt für die Dauer von fünfzehn Monaten und
2. eine lehrgangsmäßige Fachausbildung für die Dauer von drei Monaten.

§ 13

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung beim Finanzamt erstreckt sich auf alle Aufgaben des mittleren Dienstes.

(2) Ausbildungsabschnitte sind:

- | | |
|---|----------|
| 1. Geschäftsstelle, Meldewesen, Kanzlei, Registratur, Posteingangs- und Absendestelle | 1 Monat |
| 2. Veranlagungsbezirk und Bewertungsstelle (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, gegebenenfalls Gemeindesteuern) | 7 Monate |
| 3. Lohnsteuerstelle | 2 Monate |
| 4. Finanzkasse | 3 Monate |
| 5. Vollstreckungsstelle | 1 Monat |
| 6. Die Ausbildung während eines weiteren Monats regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle. | 1 Monat |

zusammen 15 Monate

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend; Änderungen sollen jedoch stets auf die sinnvolle Gestaltung der Ausbildung Bedacht nehmen.

(3) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind die Steueranwärter in den Dienstzweig einzuführen, mit der fachlichen und technischen Handhabung der dienstlichen Obliegenheiten vertraut zu machen und zu deren selbständiger Ausübung anzuleiten. Sie sind nicht nur mit Arbeiten mechanischer Art, sondern auch mit der Fertigung von Entwürfen, der Aufnahme von Niederschriften über einfache Verhandlungen und der Durchführung einfacher Veranlagungen zu beschäftigen.

(4) Neben der praktischen Ausbildung erhalten die Steueranwärter wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht. Dieser soll ihnen eine einführende Übersicht über das steuerliche Fachwissen vermitteln und sie mit den Grundzügen der Staats- und Verwaltungskunde sowie des Beamtenrechts vertraut machen. Der Lehrstoff im Unterricht soll sich in Auswahl und Reihenfolge nach Möglichkeit dem jeweiligen Stand der praktischen Ausbildung anpassen.

(5) Die Steueranwärter haben vierteljährlich eine schriftliche Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Arbeiten sind zu besprechen, die Aufsichtsarbeiten sind außerdem zu bewerten.

§ 14

Abschlußlehrgang

(1) Der Lehrplan sieht vor:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Staats- und Verwaltungskunde,
Grundgesetz, Landesverfassung | Unterrichts-
stunden
24 |
|---|-------------------------------|

	Unterrichts- stunden
2. Aufbau und Aufgaben der Finanzverwaltung, innerdienstliche Arbeitseinteilung der Finanzämter, Rationalisierung	12
3. Beamtenwesen, Besoldungswesen	6
4. Behördenschriftverkehr, Publikumsverkehr	6
5. Buchungsordnung, Aktenverwaltung	12
6. Allgemeine Rechtskunde (Einführung in die für das Steuerrecht bedeutsamen öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Grundbegriffe)	24
7. Reichsabgabenordnung und Nebengesetze	32
8. Buchführung	32
9. Umsatzsteuer	28
10. Einkommensteuer, Gewerbesteuer	54
11. Lohnsteuer	30
12. Einheitsbewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer	24
13. Kassen- und Rechnungswesen	42
14. Vollstreckungswesen	24
15. Die Ausbildung während weiterer zehn Unterrichtsstunden regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.	10
zusammen	360

Daneben soll monatlich eine Sonderveranstaltung (allgemeinbildende Vorträge) stattfinden.

(2) Während des Lehrgangs ist für jedes Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 30 Abs. 1 Buchstabe a) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen.

c) Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 15

Ausbildungsabschnitte

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt

1. die praktische Ausbildung und den Unterricht beim Finanzamt für die Dauer von 27 Monaten und
2. eine lehrgangsmäßige fachwissenschaftliche Ausbildung, und zwar
 - a) einen dreimonatigen Einführungslehrgang,
 - b) einen sechsmonatigen Abschlußlehrgang.

(2) Der Einführungslehrgang beginnt spätestens fünf Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes.

§ 16

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung beim Finanzamt erstreckt sich auf alle Aufgaben der Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes. Zu Vertretungen oder Aushilfen dürfen die Finanzanwärter nur insoweit verwendet werden, als die Beschäftigung geeignet ist, die Ausbildung durch Gewöhnung an selbständiges Arbeiten zu fördern.

(2) Ausbildungsabschnitte sind:

1. Geschäftsstelle, Meldewesen, Kanzlei	1/2 Monat
2. Veranlagung einschließlich Steuerstrafsachen	13 Monate
3. Kassendienst	2 1/2 Monate
4. Vollstreckungsdienst	1 1/2 Monate
5. Lohnsteuer	1 1/2 Monate
6. Betriebsprüfung (Außendienst)	3 Monate
7. Bewertungsstelle	2 Monate
8. Die Ausbildung während weiterer drei Monate regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.	3 Monate
zusammen	27 Monate

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend; Änderungen sollen jedoch stets auf die sinnvolle Gestaltung der Ausbildung Bedacht nehmen.

(3) Neben der praktischen Ausbildung erhalten die Finanzanwärter wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht. Der Unterrichtsstoff soll sich in Auswahl und Reihenfolge dem jeweiligen Stand der praktischen Ausbildung anpassen. Die Finanzanwärter sollen sich im freien Vortrag üben.

(4) Die Finanzanwärter haben vierteljährlich mindestens eine schriftliche Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Arbeiten sind zu besprechen, die Aufsichtsarbeiten außerdem zu bewerten. Auf die Fertigung von Berichten und Rechtsmittelentscheidungen ist Wert zu legen.

(5) Die Finanzanwärter nehmen an Amts- und Sachbearbeiterbesprechungen teil. Außerdem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, an mündlichen Verhandlungen vor dem Steuerauschuß, an einer mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht und an einer Kassenprüfung teilzunehmen.

§ 17

Einführungslehrgang

(1) Der Lehrplan sieht vor:

	Unterrichts- stunden
1. Staats- und Verwaltungsrecht, Grundgesetz, Landesverfassung	20
2. Aufbau und Aufgaben der Finanzverwaltung, innerdienstliche Arbeitseinteilung der Finanzämter, Aktenverwaltung, Rationalisierung	8
3. Haushaltswesen	4
4. Öffentliches Dienstrecht	8
5. Behördenschriftverkehr, Publikumsverkehr	6
6. Buchungsordnung	8
7. Allgemeine Rechtskunde	36
8. Reichsabgabenordnung und Nebengesetze	44
9. Buchführung und Bilanzwesen	56

	Unterrichts- stunden
10. Umsatzsteuer	30
11. Einkommensteuer und Lohnsteuer	60
12. Einheitsbewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer	24
13. Gewerbesteuer	12
14. Kassen- und Rechnungswesen	20
15. Vollstreckungswesen	12
16. Die Ausbildung während weiterer zwölf Stunden regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.	12
zusammen	360

Daneben sollen nach Möglichkeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden und Sonderveranstaltungen (allgemeinbildende Vorträge) stattfinden.

(2) Während des Lehrgangs ist für jedes Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 30 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

§ 18

Abschlußlehrgang

(1) Der Lehrplan sieht vor:

	Unterrichts- stunden
1. Staats- und Verwaltungsrecht	20
2. Haushaltsrecht	6
3. Öffentliches Dienstrecht	18
4. Allgemeine Rechtskunde (Bürgerliches Recht, Handelsrecht)	60
5. Reichsabgabenordnung (einschließlich Strafrecht) und Nebengesetze, Rationalisierung	96
6. Buchführung und Bilanzwesen, Betriebswirtschaftslehre, Betriebsprüfung	96
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Geld-, Bank- und Börsenwesen	12
8. Umsatzsteuer	72
9. Einkommensteuer	96
10. Körperschaftsteuer	24
11. Lohnsteuer	24
12. Einheitsbewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer	72
13. Gewerbesteuer	16
14. Verkehrsteuern einschließlich Erbschaftsteuer	20
15. Doppelbesteuerung, Internationales Steuerrecht	4
16. Kassen- und Rechnungswesen	36
17. Vollstreckungswesen	24
18. Zölle und Verbrauchsteuern unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenhänge mit der Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern	6
19. Die Ausbildung während weiterer achtzehn Stunden regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.	18
zusammen	720

Daneben sollen nach Möglichkeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden und monatlich eine Sonderveranstaltung (allgemeinbildende Vorträge) stattfinden.

(2) Während des Lehrgangs ist für jedes Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 30 Abs. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen.

ABSCHNITT 2

**Praktikum für Bewerber
der mittleren und der gehobenen Laufbahn**

§ 19*

**Zweck des Praktikums
und seine Gestaltung im allgemeinen**

(1) Das Praktikum (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) soll Unterschiede der Vorbildung und des Alters bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes möglichst ausgleichen. Die Praktikanten sollen außerdem in die Aufgaben der Steuerverwaltung eingeführt werden.

(2) Die Praktikanten haben an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht teilzunehmen. Beim Finanzamt erhalten sie wöchentlich mindestens drei Stunden Unterricht, besonders über Fragen der Allgemeinbildung sowie der Verwaltungs- und Staatsbürgerkunde. Er kann durch den Besuch entsprechender Unterrichtsstunden an einer Verwaltungsschule oder einer ähnlichen Einrichtung ersetzt werden. Die Praktikanten sind verpflichtet, sich selbst um ihre Weiterbildung zu bemühen.

(3) Für die Ausbildung während des Praktikums gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 2 bis 5, 7 und 8 entsprechend.

(4) Bei der Anrechnung von Zeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auf das Praktikum ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Am Ende des Praktikums stellt die Oberfinanzdirektion fest, ob der Bewerber für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn geeignet ist. Eine Verlängerung des Praktikums ist ausgeschlossen.

§ 20

Rechtsverhältnis und Bezeichnung der Praktikanten

(1) Die Rechtsstellung der Praktikanten richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Praktikanten für den mittleren Dienst führen die Bezeichnung *Steuerschüler*; die Praktikanten für den gehobenen Dienst führen die Bezeichnung *Finanzschüler*.

ABSCHNITT 3

**Ausbildung für den Aufstieg
in den mittleren und den gehobenen Dienst**

§ 21*

Für die Aufteilung in die praktische und die lehrgangsmäßige Ausbildung sowie für die Durchführung

§ 19 Abs. 1 u. 4 und § 21: StBAG 2030-21

der Ausbildung gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 und der §§ 15 bis 18 entsprechend. Eine Kürzung der Ausbildungszeit nach § 6 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes soll nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Arbeitsgebiete, in denen die Beamten noch nicht oder nur kurze Zeit beschäftigt waren, sind bei der Ausbildung vor allem zu berücksichtigen. Der Lehrstoff des Einführungslehrganges (§ 17) und die Zwischenprüfung können dem besonderen Ausbildungsstand der Aufstiegsbewerber zum gehobenen Dienst angepaßt werden.

ABSCHNITT 4

Ausbildung für den höheren Dienst

§ 22

Allgemeines

Die Ausbildung der Finanz-(Regierungs-)Assessoren soll deren bisherige fachliche Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung vorbereiten.

§ 23

Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung umfaßt

1. die praktische Ausbildung beim Finanzamt, bei der Oberfinanzdirektion und beim Finanzgericht für die Dauer von fünfzehn Monaten,
2. die lehrgangsmäßige Ausbildung an der Bundesfinanzakademie für die Dauer von drei Monaten, bestehend aus einem Einführungslehrgang, einem Zwischenlehrgang und einem Abschlußlehrgang.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für den höheren Dienst ist durch die oberste Finanzbehörde unter Berücksichtigung der bei den Personalakten befindlichen Zeugnisse über die fachliche und persönliche Eignung festzustellen.

§ 24

Praktische Ausbildung

(1) Die Finanz-(Regierungs-)Assessoren sollen während der praktischen Ausbildung

1. beim Finanzamt in dessen Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb gründlich eingearbeitet,
2. bei der Oberfinanzdirektion in die Aufgaben und die Organisation der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung als Mittelinstanz und Aufsichtsbehörde und
3. beim Finanzgericht in das Wesen und die Bedeutung der Finanzgerichtsbarkeit und das finanzgerichtliche Verfahren eingeführt werden.

(2) Die Finanz-(Regierungs-)Assessoren werden ausgebildet:

1. Beim Finanzamt

- | | |
|---|-----------|
| a) in einer Veranlagungsstelle, in einer Lohnsteuerstelle sowie in einer Bewertungsstelle | 4 Monate |
| b) in der Strafsachenstelle | 1/2 Monat |
| c) in der Finanzkasse und in der Vollstreckungsstelle (bei mindestens einer Kassenprüfung müssen sie zugegen sein) | 1/2 Monat |
| d) als Sachgebietsleiter unter der Leitung des Vorstehers | 1 Monat |
| e) in der Betriebsprüfung; hierbei sollen sie auch an Schlußbesprechungen teilnehmen; außerdem sollen sie einen Klein- und einen Mittelbetrieb selbständig prüfen | 5 Monate |

Unabhängig von ihrer Beschäftigung in den vorstehend bezeichneten Arbeitsgebieten sind ihnen einzelne zur Förderung der Ausbildung geeignete Sachen zuzuleiten; sie sind ferner zu Verhandlungen und zu Steuerausschußsitzungen hinzuzuziehen.

- | | |
|--|----------|
| 2. Bei der Oberfinanzdirektion in der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung | 2 Monate |
| 3. Beim Finanzgericht | 1 Monat |
| 4. Die Ausbildung während eines weiteren Monats regelt die oberste Finanzbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle. | 1 Monat |

zusammen 15 Monate

Die Ausbildung in der Betriebsprüfung (Nummer 1 Buchstabe e) soll den letzten Ausbildungsteilabschnitt bilden; im übrigen ist die Reihenfolge der Ausbildungsteilabschnitte nicht bindend.

(3) Es wird von den Finanz-(Regierungs-)Assessoren erwartet, daß sie sich die erforderlichen Fachkenntnisse durch nachhaltiges Selbststudium der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen sowie der Rechtsprechung und der Fachliteratur aneignen.

(4) Es sollen nach Möglichkeit Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

§ 25

Ausbildung an der Bundesfinanzakademie

(1) Der Einführungslehrgang soll möglichst innerhalb der ersten vier Monate der Ausbildung beginnen, der Abschlußlehrgang soll wenn möglich während der Ausbildung im Betriebsprüfungsdienst stattfinden.

(2) Die Lehrpläne sehen etwa folgende Stunden-
zahl vor:

	Ein- führungs- lehrgang	Zwischen- lehrgang	Ab- schluß- lehrgang
1. Buchführung, Bilanz- steuerrecht und Be- triebsprüfung	55	50	60
2. Hauptsächliche Steuerrechtsgebiete	60	50	40
3. Einzelvorträge über wichtige Randge- biete wie betriebs- wirtschaftliche, volkswirtschaftliche, soziologische, allge- mein beamtenrecht- liche, psychologische und ähnliche Fragen	20	20	20
zusammen	135	120	120

Ein angemessener Teil des Unterrichts ist in Form
von Arbeitsgemeinschaften durchzuführen.

In jedem Lehrgang finden ferner mindestens zwei
Besichtigungen von Wirtschaftsunternehmungen und
anderen Einrichtungen sowie wöchentlich je ein
Abendvortrag über allgemeine Fragen statt.

Zweiter Teil

Prüfungen

§ 26

Allgemeines

(1) Die Prüfungsordnung gilt

1. für die Laufbahnprüfung für den mittleren
Dienst,
2. für die Zwischenprüfung und die Laufbahn-
prüfung für den gehobenen Dienst.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen
und einem mündlichen Teil; sie sollen zeigen, ob
die Prüflinge nach ihren geistigen Anlagen, ihren
Kenntnissen und fachlichen Leistungen sowie ihrer
Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn befähigt
sind.

§ 27

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüs-
sen abgelegt; die oberste Finanzbehörde oder die
von ihr bestimmte Stelle beruft vor Beginn der Prü-
fungen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und
bestellt deren Vorsitzende. Die Anzahl der Prü-
fungsausschüsse richtet sich nach dem Bedürfnis.
Für die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder
sind Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Jedem Prüfungsausschuß müssen angehören:

1. Für den mittleren Dienst
ein Beamter des höheren Dienstes als Vor-
sitzender und mindestens zwei Beamte als
Beisitzer,

2. für den gehobenen Dienst

ein Beamter des höheren Dienstes als Vor-
sitzender und mindestens drei weitere Be-
amte des höheren und des gehobenen Dien-
stes als Beisitzer.

(3) Ein Prüfungsausschuß ist in der sich aus Ab-
satz 2 ergebenden Mindestbesetzung beschlußfähig.
Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Verlauf einer
mündlichen Prüfung ist eine Vertretung nur in
Krankheitsfällen oder aus ähnlichen Gründen zu-
lässig.

§ 28

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von der obersten
Finanzbehörde angesetzt und von ihr oder der von
ihr bestimmten Stelle organisatorisch geleitet. Ist
die Durchführung der Prüfungen mehreren Prü-
fungsausschüssen übertragen oder sind Beamte mit
der Vorbegutachtung schriftlicher Prüfungsarbeiten
beauftragt (§ 33 Abs. 1 Satz 3), so ist für die Anwen-
dung eines gleichmäßigen Bewertungsmaßstabes
Sorge zu tragen.

(2) Die Prüfungen und die Beratungen des Prü-
fungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste
Finanzbehörde kann die Anwesenheit von nicht zum
Prüfungsausschuß gehörenden Personen bei den Prü-
fungen allgemein oder im Einzelfall gestatten. In
bezug auf die Teilnahme der Mitglieder des Aus-
schusses für die Koordinierung der Ausbildung und
der Prüfungen bleibt § 41 unberührt.

§ 29

Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt be-
wertet:

Sehr gut	(1) = eine besonders hervor- ragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Lei- stung
befriedigend	(3) = eine über dem Durch- schnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderun- gen entspricht
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheb- lichen Mängeln
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der
schriftlichen und in der mündlichen Prüfung können
halbe Noten (1,50, 2,50 usw.) erteilt werden.

§ 30

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt

- a) für den mittleren Dienst
vier Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Einkommensteuer
2. Umsatzsteuer
3. Kassen- und Rechnungswesen, auch in Verbindung mit Vollstreckungswesen
4. ein im Unterricht behandeltes Stoffgebiet oder ein allgemeines Thema.

Fragen der Reichsabgabenordnung sind mit einer dieser Aufgaben zu verbinden;

b) für den gehobenen Dienst

aa) in der Zwischenprüfung vier Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Buchführung und Bilanzwesen
2. Einkommensteuer
3. Reichsabgabenordnung, auch in Verbindung mit einer Steuer
4. ein im Unterricht behandeltes Stoffgebiet oder ein allgemeines Thema;

bb) in der Laufbahnprüfung sieben Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Buchführung und Bilanzwesen
2. Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, auch in Verbindung mit Gewerbesteuer
3. Umsatzsteuer
4. Einheitsbewertung und Vermögensteuer
5. Reichsabgabenordnung einschließlich Vollstreckung und Steuerstrafrecht
6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
7. ein allgemeines Thema des staatsbürgerlichen Lebens.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Finanzbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die für die Arbeit zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten und für jedes Prüfungsfach getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren, die erst an dem jeweils zur Bearbeitung bestimmten Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind.

(3) Alle Verwaltungsangehörigen, die von dem Inhalt der Aufgabenentwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe erlangen können.

(4) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind für die Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und für die Zwischenprüfung drei, für die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf, für die Aufgaben zu Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Nr. 6 und 7 mindestens je zwei, zusammen höchstens fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Im Prüfungsverfahren sind Schwerbeschädigten auf Antrag die

ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

§ 31

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter der ständigen Aufsicht von Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes (Aufsichtsbeamte) anzufertigen.

(2) Die Plätze der Prüflinge sind zu nummerieren und werden an jedem Prüfungstag gewechselt. Die Platznummer jedes Prüflings ist in einem Verzeichnis zu vermerken und der Niederschrift (Absatz 6) beizufügen. Die Prüfungsarbeiten sind mit der Tagesplatznummer zu versehen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten selbstständig zu fertigen. Dabei ist ihnen verboten, während der Bearbeitungszeit mit anderen Prüflingen zu sprechen oder sich mit ihnen in anderer Weise zu verständigen. Sie dürfen nur die zugelassenen Gesetzestexte und Hilfsmittel verwenden. Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf nicht mehr als ein Prüfling zur gleichen Zeit den Prüfungsraum verlassen.

(4) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder gegen die Anordnungen des Aufsichtsbeamten hinzuweisen.

(5) Bei Verstößen gegen Absatz 3 hat der Aufsichtsbeamte in schweren Fällen die Arbeiten der beteiligten Prüflinge sofort an sich zu nehmen und die Prüflinge aus dem Prüfungsraum zu weisen. In leichten Fällen kann er gestatten, die Arbeiten zu beenden. Es ist ein Vermerk in die Niederschrift nach Absatz 6 aufzunehmen und der Sachverhalt dem Leiter der Prüfung (§ 28 Abs. 1) unverzüglich zu berichten.

(6) Der Aufsichtsbeamte fertigt über die Durchführung der Prüfung an jedem Tag eine Niederschrift an und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 4 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungsfrist. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten sind anzugeben.

(7) Eine halbe Stunde vor Ablauf der für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit macht der Aufsichtsbeamte die Prüflinge darauf aufmerksam, daß die Arbeiten in einer halben Stunde abzugeben sind.

(8) Nach Ablauf der für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit haben die Prüflinge die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(9) Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfling die Arbeit begonnen und beendet und für welche Zeit er die Arbeit unterbrochen hat. Der Aufsichtsbeamte hat Verstöße gegen Absatz 3 und sonstige Ordnungswidrigkeiten auf der Arbeit zu vermerken. Er leitet die Arbeiten unverzüglich verschlossen an die zuständige Stelle weiter.

§ 32

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die einzelne Prüfungsarbeit in schweren Fällen mit „ungenügend“ bewerten und in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die oberste Finanzbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 33

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsausschuß bewertet. Jede Arbeit ist von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu begutachten, das eine Note vorzuschlagen hat. Die Arbeiten können von besonders beauftragten Beamten, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, vorbegutachtet werden.

(2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Entscheidung, sondern sind auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu berücksichtigen.

(3) Jede nicht abgelieferte Arbeit gilt als ungenügend.

§ 34

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung fest und entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in einer Gesamtnote auszudrücken. Diese wird dadurch errechnet, daß die Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch die Zahl der vorgeschriebenen Arbeiten geteilt wird.

(3) Prüflinge, deren schriftliche Arbeiten entweder überwiegend mit einer schlechteren Note als 4,0 oder insgesamt im rechnerischen Durchschnitt schlechter als 4,25 bewertet worden sind, werden vom Prüfungsausschuß zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. Die anderen Prüflinge sind ohne besondere Mitteilung zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat dafür zu sorgen, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen Gruppen von jeweils nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüflingen geprüft werden. Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst und in der Zwischenprüfung durchschnittlich 30, in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 45 Minuten.

(3) Bei Beginn der mündlichen Prüfung muß dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Beurteilungsblatt nach dem Muster der Anlage 5 vorliegen, in dem besonders die Beurteilung durch den Vorsteher und die Lehrer sowie die Bewertung der während der Lehrgänge angefertigten Aufsichtsarbeiten und der schriftlichen Prüfungsarbeiten vermerkt sind; außerdem müssen die Personal- und Ausbildungsakten vorliegen.

(4) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Gebiete erstrecken, die Gegenstand der praktischen Ausbildung, und auf alle Lehrfächer, die Gegenstand der theoretischen Ausbildung waren. Daneben können Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob die Prüflinge eine angemessene Allgemeinbildung besitzen.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuß benotet.

(6) Das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Gesamtnote auszudrücken; dabei können auch die Leistungen des Prüflings in der praktischen und der theoretischen Ausbildung berücksichtigt werden.

§ 36

Ergebnis der gesamten Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der gesamten Prüfung fest. Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote ermittelt.

(2) Das Gesamturteil im Prüfungszeugnis lautet bei einer Gesamtnote

bis 1,66	sehr gut
von 1,67 bis 2,33	gut
von 2,34 bis 3,33	befriedigend
von 3,34 bis 4,15	ausreichend.

Bei einer Gesamtnote von mehr als 4,15 ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 37

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende gibt den Prüfungsteilnehmern nach Abschluß der Beratungen des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung, die Gesamtnote sowie die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

§ 38

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Hat ein Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, so schlägt der Prüfungsausschuß im Anschluß an die Prüfung den Zeitabschnitt vor, nach dessen Ablauf sie frühestens wiederholt werden kann.

(2) Dem Prüfling wird bei Wiederholung der Prüfung die erneute Teilnahme an dem der Prüfung vorangehenden Abschlußlehrgang gestattet.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Laufbahnprüfung umfaßt die ganze Prüfung.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Anwärtern des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen und die Erfolglosigkeit der Prüfung nicht auf mangelnden Fleiß oder mangelnde charakterliche Eignung zurückzuführen ist. Prüflinge, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.

§ 39

Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen

(1) Nimmt ein Prüfling nicht an der gesamten Prüfung teil, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Prüfling aus einem von ihm nachweislich nicht zu vertretenden Grunde (zum Beispiel Krankheit) an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine Erkrankung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Hat ein Prüfling aus den in Absatz 2 genannten Gründen bei der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst und bei der Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst eine schriftliche Arbeit, bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bis zu zwei schriftliche Arbeiten versäumt, so sind die fehlenden Arbeiten nachzuholen.

(4) Hat ein Prüfling aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so ist diese unverzüglich nach Beseitigung des Hinderungsgrundes, spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachzuholen.

§ 40

Beurkundung des Prüfungsherganges

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen und mit den Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre aufzubewahren.

Dritter Teil

Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung (Koordinierungsausschuß)

§ 41

(1) Zur Koordinierung der einheitlichen Ausbildung innerhalb der Steuerverwaltung wird ein Ausschuß aus je einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums und der Finanzministerien (Finanzbehörden) der Länder gebildet.

(2) Der Koordinierungsausschuß hat vor allem die Aufgabe,

1. a) in die Einrichtungen und Maßnahmen der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Ausbildung sowie
- b) in den Lehrgangsbetrieb der Bundesfinanzakademie
Einblick zu nehmen,
2. an den Laufbahnprüfungen und den Zwischenprüfungen teilzunehmen,
3. a) über die Auswahl der Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbeamten sowie
- b) über die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen für die Anwärter und für die Aufstiegsbeamten sämtlicher Laufbahnen sowie für die weitere Vorbildung der Praktikanten
Erfahrungen auszutauschen,
4. Richtlinien über die Zeit- und Stoffverteilung im Unterricht auszuarbeiten,
5. Tagungen für die Ausbildungsreferenten, die Leiter und Lehrer der Finanzschulen, die Leiter und Lehrer der lehrgangsmäßigen Ausbildung bei den Oberfinanzdirektionen sowie die Ausbildungsleiter vorzubereiten.

(3) Der Koordinierungsausschuß kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Arbeitsausschuß bilden und für ihn einen Arbeitsplan aufstellen.

(4) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind befugt, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(5) Die Leitung des Koordinierungsausschusses und des Arbeitsausschusses sowie die Geschäftsführung liegen beim Vertreter des Bundesfinanzministeriums.

(6) Der Koordinierungsausschuß empfiehlt Maßnahmen für die Gewährleistung eines einheitlichen Ausbildungsstandes innerhalb der Steuerverwaltung.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 42

Übergangsregelung

Diese Verordnung gilt nicht für solche Bewerber, die ihre Ausbildung bereits vor dem 1. April 1962 begonnen haben.

§ 43*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 43: Drittes ÜberleitungsG 603-5, StBAG 2030-21. GVBl. Berlin 1962 S. 486

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

(2) § 15 Abs. 2 tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

Anlage 1

Muster zu § 5 Abs. 1

(Seite 1)

Plan für die praktische Ausbildung

des
(Dienstbezeichnung) (Name, Vorname)
 aus dem Bezirk der Oberfinanzdirektion

Aufgestellt:

....., den 19.....

.....
Vorsteher des Finanzamts Ausbildungsleiter

(Seite 2)

Amt und Arbeitsplatz	Planmäßig vorgesehene Zeit	Tatsächlich abgeleistete Zeit
1	2	3

(Seite 3)

Außerung des Beamten, in dessen Arbeitsgebiet die praktische Ausbildung stattfindet	Sichtvermerk des Vorstehers des Finanzamts und des Ausbildungsleiters	Bemerkungen
4	5	6

Oberfinanzdirektion
Finanzamt
Aktenzeichen

**Gesamtbeurteilung
über die praktische Ausbildung**

für den Finanzanwärter
Steueranwärter

geboren am eingetreten am

- 1. Fleiß und Diensteifer
- 2. Anlagen
- 3. Auffassungsgabe und geistige Beweglichkeit
- 4. Zuverlässigkeit und Gründlichkeit in der praktischen Arbeit
- 5. Dienstliche und außerdienstliche Führung
- 6. Verhalten zu Vorgesetzten und zum Publikum
- 7. Besondere Eigenschaften

8. Durchschnittsergebnis der Aufsichtsarbeiten

9. Theoretische Kenntnisse

10. Sonstige Bemerkungen, vor allem kurze Schilderung der Persönlichkeit

Gesamtergebnis: Für die eingeschlagene Laufbahn

- sehr gut geeignet
- gut geeignet
- geeignet
- noch geeignet
- nicht geeignet *)

....., den 19.....

.....
des Vorstehers

Unterschrift

.....
des Ausbildungsleiters

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
Muster zu § 7

(Seite 1)

Beschäftigungsnachweis

des
aus dem Bezirk der Oberfinanzdirektion
einberufen am
enthaltend eine Übersicht seiner Tätigkeit während derjährigen Vorbereitungszeit.

Anmerkung

Der Beschäftigungsnachweis ist fortlaufend in monatlichen Abschnitten zu führen und monatlich dem Ausbildungsleiter und von ihm dem Vorsteher nach jedem Ausbildungsteilabschnitt vorzulegen.

(Seite 2/3)

1	2	3	4	5	6	7
Jahr und Monat der Beschäftigung	Amt und Arbeitsplatz	Beschäftigung unter Hervorhebung einzelner bedeutenderer Dienstverrichtungen	Bestätigung des Beamten, in dessen Arbeitsgebiet die praktische Ausbildung stattfindet	Gegenstände des theoretischen Unterrichts	Monatlicher Sichtvermerk des Vorstehers und des Ausbildungsleiters	Besondere Bemerkungen

(Seite 1)

Unterrichtsbuch
betreffend Unterricht

von Anwärtern des
gehobenen Dienstes
mittleren Dienstes
19.....

(Seite 2)

1	2	3	4
Monat Tag	Unterrichtszeit von bis	Unterrichts- beamter (Name, Amtsbezeichnung)	Stoffgebiet

(Seite 3)

5	6	7	8
Behandelter Stoff (Angabe nach §§ oder Stichworten)	Lehrkraft (Hand- zeichen)	Vermerke: (Erkrankung = kr entschuldigtes Fehlen = eF unentschuldigtes Fehlen = uF Sonstiges)	Sicht- vermerk

Anlage 5
Muster zu § 35 Abs. 3

Beurteilungsblatt

Laufbahnprüfung / Zwischenprüfung 19.....

für den mittleren Dienst / für den gehobenen Dienst
gehobenen

Name: Finanzamt:

Vorname: Dienstbezeichnung:

geboren am: Schulbildung:

Familienstand:

Kinder:

Erwerbsminderung: %

Vorsteherurteil:

	Allgem. Rechtskunde	AO u. Vollstr.-wesen	EST, KöSt, GewSt	USt	Einh. Bew. u. VSt	Buchf., Bilanzwesen usw.	Kasse, Haushalt usw.	Staats- u. Verwalt.-kunde, Beamtenwesen usw.
Lehrerurteil:								

Durchschnitt:

Schriftliche Prüfung:								
-----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamtnote:

Mündliche Prüfung:								
--------------------	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamtnote:

Ergebnis der Prüfung:

Der Prüfungsausschuß
bei
.....

Prüfungszeugnis

Der
(Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die Laufbahnprüfung für den Dienst am 19.....
Zwischenprüfung

mit dem

Gesamturteil „.....“

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Anlage 7
Muster zu § 38 Abs. 4

Befähigungszeugnis

Der Prüfungsausschuß

bei

hat am

Frau / Fräulein / Herrn

beim Finanzamt nach § 38 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

vom

.....

die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung zuerkannt.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Der Prüfungsausschuß

.....
.....

bei

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Niederschrift

über den Prüfungshergang

über die Laufbahnprüfung / Zwischenprüfung 19.....

für den $\frac{\text{mittleren}}{\text{gehobenen}}$ Dienst / für den gehobenen Dienst

Die Prüflinge:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom
.....
.....
mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Beisitzer,
- 3. als Beisitzer,
- 4. als Beisitzer,
- 5. als Beisitzer.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Fachgebiete:

.....
.....
.....

Die aus den einzelnen Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung errechnete Gesamtnote lautet für

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

Für den Prüfling Nr.	1	2	3	4	5	6
Prüfungsaufgabe						
Nr. 1						
Nr. 2						
Nr. 3						
Nr. 4						
Nr. 5						
Nr. 6						
Nr. 7						

Gesamtnote

(nach § 34 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

Ergebnis der Prüfung

Das vom Prüfungsausschuß nach § 36 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgestellte Gesamturteil lautet:

Für den Prüfling (Namen)

1. bestanden
2. bestanden
3. bestanden
4. bestanden
5. bestanden
6. bestanden

Begründung der Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

a) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen (§ 39 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....

b) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 27 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....

c) Anerkennung der Leistungen in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst als Ersatz für die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst und deren Ergebnis (§ 38 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....

d) Ausschluß von der Prüfung bei ordnungswidrigem Verhalten (§ 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....

e) Berücksichtigung von Lehrgangsergebnis und Leistungen in der Verwaltung (§ 35 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....

f) Frist für die Wiederholung der Laufbahnprüfung für den mittleren / gehobenen Dienst (§ 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

.....
.....

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Ergebnisse der Prüfungen sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 37 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

Die Prüfungszeugnisse wurden am ausgehändigt (§ 37 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung).

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

geändert

**Bundesdisziplinarordnung
(BDO) ***

Vom 28. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 761

Überschrift: BDO in Kraft getreten am 1. 1. 1953 gem. Art. 2 u. 17 G v. 28. 11. 1952 2031-1/1 und im Saarland eingeführt gem. G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 21 *
(unverändert)

§ 21 Abs. 4: Siehe 2031-1-3, -4 und -6

§ 24 *
(unverändert)

§ 24 Abs. 3: Siehe 2031-1-3, -4 und -7

§ 29 *
(unverändert)

§ 29 Abs. 1: Siehe 2031-1-5

§ 32 *
(unverändert)

§ 32 Abs. 1: Siehe 2031-2

§ 33 *
(unverändert)

§ 33 Abs. 1: Siehe 2031-1-3 und 2031-2-2

- § 35 *
- (1) und (2) (unverändert)
 - (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
 - (4) (unverändert)

§ 35 Abs. 3: I. d. F. d. § 98 Nr. 1 des am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen DRiG 301-1 v. 8. 9. 1961 I 1665

§ 103 a *

Die Disziplinarstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße sind aus den Personalakten des Beamten zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafrechtlich oder disziplinar bestraft, noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.

§ 103 a: Eingef. durch Art. VI G v. 21. 8. 1961 I 1361

§§ 108 und 110 *

§§ 108 u. 110: Aufgeh. durch § 98 Nr. 2 des am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665

§ 111 *
(unverändert)

§ 111: Siehe 2031-1-7

§ 112 *
(unverändert)

§ 112 Abs. 1: Siehe 2031-1-5

§ 120 *
(unverändert)

§ 120: Siehe 2031-1-1 und -7 sowie 2031-2

geändert

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts *

2031-1/1

Vom 28. November 1952

Bundesgesetzbl. I S. 749, verk. am 2. 12. 1952

Überschrift: G im Saarland eingeführt gem. G v. 30. 6. 1959 2030-5

Artikel 11 *

**Verlust des Rechts aus dem Gesetz zu Artikel 131
des Grundgesetzes**

(1) Sofern ein Beamter des Bundes oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, auf die Kapitel I (mit Ausnahme der §§ 52, 52 a, 52 b) oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Disziplinargericht des Bundes oder eines Landes rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

(2) *unverändert*

Art. 11: G 131 2036-1

Art. 11 Abs. 1: M. W. v. 1. 1. 1953 i. d. F. d. Art. III § 1 des 3. AndG 131
2036-4 v. 21. 8. 1961 I 1557

BDO, DV 2031-1-2

gestrichen

Verordnung
**zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz
(Vollzugsdienst)**

2031-1-2

Vom 13. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 289

Aufgehoben durch Art. 3 Satz 2 V v. 17. 1. 1961 I 519

geändert

2031-1-5

Anordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung*

Vom 20. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 382

I.*

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind im Sinne der Bundesdisziplinarordnung „Einleitungsbehörden“:

1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) *(unverändert)*
 - b) für die übrigen Beamten:
die Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte;
2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) *(unverändert)*
 - b) für die übrigen Beamten:
die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen;
3. *(unverändert)*

Ich behalte mir vor, im Einzelfall die Befugnisse der Einleitungsbehörde an mich zu ziehen (BDO § 29 Abs. 1 letzter Satz).

Überschrift: Anordnung im Saarland eingeführt gem. G v. 30. 6. 1959 2030-5. BDO 2031-1
Teil I Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. Anordnung v. 15. 2. 1963 I 138. BDO 2031-1

II.*

Zu § 112 Abs. 1

A
(unverändert)

B

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist im Sinne der Bundesdisziplinarordnung

- a) *(unverändert)*
- b) „Dienstvorgesetzter“:
 1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) *(unverändert)*
 - b) für die übrigen Beamten:
die Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) *(unverändert)*
 - b) für die übrigen Beamten:
die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,
 3. *(unverändert)*
- c) *(unverändert)*

Teil II Abschn. B Unterabschn. b Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b: I. d. F. d. Anordnung v. 15. 2. 1963 I 138. BDO 2031-1

aufgenommen

Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz *

2031-1-7

Vom 1. Oktober 1963

Bundesgesetzbl. I S. 773, verk. am 11. 10. 1963

Auf Grund des § 24 Abs. 3 und der §§ 111 und 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761), zuletzt geändert durch § 98 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), wird verordnet:

Artikel 1*

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 24 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung sind

1. in der Grenzschutztruppe
 - a) der Bundesminister des Innern,
 - b) der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos,
der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung,
 - c) der Kommandeur einer Grenzschutztruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung,
 - d) der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung,
 - e) der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
2. im Grenzschutzeinzeldienst
 - a) der Bundesminister des Innern,
 - b) der Leiter der Grenzschutzdirektion,
 - c) der Vorsteher eines Grenzschutzamtes;
3. in der Verwaltung des Bundesgrenzschutzes
 - a) der Bundesminister des Innern,
 - b) der Leiter einer Grenzschutzverwaltung.

Artikel 2*

Disziplinarbefugnisse

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesdisziplinarordnung ist der Bundesminister des Innern.

(2) Die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesdisziplinarordnung sind

1. in der Grenzschutztruppe
 - der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos,
 - der Kommandeur der Grenzschutzschulen und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
 2. im Grenzschutzeinzeldienst
 - der Leiter der Grenzschutzdirektion;
 3. in der Verwaltung des Bundesgrenzschutzes
 - der Leiter einer Grenzschutzverwaltung.
- (3) Die Disziplinarbefugnisse der übrigen Dienstvorgesetzten werden folgendermaßen abgestuft:
1. In der Grenzschutztruppe können verhängen
 - a) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Viertel der einmonatigen Dienstbezüge
der Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung,
 - b) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Sechstel der einmonatigen Dienstbezüge
der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung,
 - c) Warnungen und Verweise gegenüber allen unterstellten Grenzschutzbeamten sowie Geldbußen bis zu einem Achtel der einmonatigen Dienstbezüge gegenüber unterstellten Grenzschutzbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 6
der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Dienstvorgesetzte in entsprechender Dienststellung;
 2. im Grenzschutzeinzeldienst kann verhängen
Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Viertel der einmonatigen Dienstbezüge
der Vorsteher eines Grenzschutzamtes.

Artikel 3*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

neugefaßt

2032-1

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 993, verk. am 7. 8. 1957

Neufassung auf Grund Art. I § 6 G v. 18. 12. 1963 I 901 gem. Bek. v. 18. 12. 1963 I 916

Inhaltsübersicht

KAPITEL I	§§
Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten	1 bis 47
Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II	
Die Dienstbezüge der Beamten	5 bis 30
1. Titel: Das Grundgehalt	5 bis 11
2. Titel: Der Ortszuschlag	12 bis 17
3. Titel: Der Kinderzuschlag	18 bis 20
4. Titel: Zulagen	21, 22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen	23
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte	24 bis 29
7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz ..	30
Abschnitt III	
Die Dienstbezüge der Richter	31
Abschnitt IV	
Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit	32 bis 36
Abschnitt V	
Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	37 bis 39
Abschnitt VI	
Übergangsvorschriften	40 bis 44
Abschnitt VII	
Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	45 bis 47
KAPITEL II	
Anpassung der Versorgungsbezüge	48 bis 48 d
KAPITEL III	
Rahmenvorschriften	49 bis 59
KAPITEL IV	
Schlußvorschriften	60 bis 65

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halb-

monatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. TITEL

Das Grundgehalt

§ 5

Die Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6*

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in allen Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes (A1 bis A4) und in den ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes (A5 und A6, A9 und A10) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den ersten beiden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A13 und A14) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hoch-

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b: HeimkehrerG 84-1, HHG 242-1
§ 6 Abs. 3 Nr. 5: BWGöD 2037-1

schul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht-berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,

5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,
6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8*

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,
 - b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeiten nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.
- (2) Nicht berücksichtigt werden
1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
 2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
 3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
 4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
 5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. TITEL

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den halben Ortszuschlag.

§ 13*

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummiets, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14*

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,

§ 13: Siehe Ortsklassenverzeichnis 2032-1-1 (Nur Überschrift aufgenommen)

§ 14 Abs. 2: Siehe 2032-4-1

3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Anderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. TITEL

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
 4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
 5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
 6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
 7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
 8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt an-

genommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt,

wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Be-

amten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. TITEL

Zulagen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. TITEL

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.

6. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 24

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 11) die folgenden Aus-

landsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 25), Haushaltszuschlag (§ 26), Kinderzuschlag (§ 27) und Mietzuschuß (§ 28).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

§ 25

Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu zweihundert Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.

§ 26

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage. Stände nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift neben dem Beamten auch seinem Ehegatten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3) Haushaltszuschlag zu, so wird nur der höhere Zuschlag gewährt.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 7 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt.

§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthalts aus in seiner Person liegenden Gründen erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu.

§ 29

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt; § 28a Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

7. TITEL

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern.

ABSCHNITT III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 31

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 32

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 33

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 34*

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,
2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, über-

schritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 7) und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeits- oder Wehrdienst mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden ist;
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;
4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b: HeimkehrerG 84-1, HHG 242-1
§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4: BWGG 2037-1

(5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.

(8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.

(10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 35

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 36*

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

§ 36 Abs. 2: BVG 830-2

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

ABSCHNITT V

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

§ 37

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 42, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 34, 45 und 46 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1

bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9 b, A 10 c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 38

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 39

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

§ 40*

§ 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 42*

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraus-

setzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 62 oder 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Ab. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in §§ 4 oder 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.

§ 40: Übergangsvorschrift

§ 42 Abs. 1: G 131 v. 11. 5. 1951 I 307 (2036-1, siehe auch Anhang zu Sachgebiet 2036 in Folge 53)

§ 42 Abs. 3: G 131 2036-1

§ 42 Abs. 4: Siehe Fußnote zu Abs. 1

§ 44

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

ABSCHNITT VII

Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

§ 45

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1965 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 46

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1965 eingestellt werden, gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47

§ 33 gilt nicht für

1. Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.

Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 48*

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung

§ 48 Abs. 3: G 131 2036-1

des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 48 a bis 48 d neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Versorgung verpflichtet sind.

§ 48 a*

(1) Lagen den Bezügen nach § 48 Abs. 1 Grundgehälter einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349), einer diesen Besoldungsordnungen angegliederten Besoldungsordnung eines Landes (Anlage VI), einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Besoldungsplanes der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an ihre Stelle die Grundgehälter der aus den Spalten 3 und 4 der Anlage VII ersichtlichen Besoldungsgruppen. Das gilt nicht für Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5, A 9 b, A 10 c und A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582). An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe, sofern nicht an ihre Stelle die in Spalte 4 der Anlage VII vorgesehene Dienstaltersstufe tritt,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe oder zu der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe (Nummer 1) den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(2) Auf Antrag des Versorgungsempfängers ist in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter in sinnvoller Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Hierbei ist für frühere Berufssoldaten, für Angehörige der früheren uniformierten Vollzugspolizei und für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes § 34 anzuwenden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten, deren Versorgungsbezügen ein Grund-

§ 48 a Abs. 2: G 131 2036-1
§ 48 a Abs. 3: BBG 2030-2

gehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt.

(3) Bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bisher aus dem Mittel zwischen der ersten und der letzten Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe; so ist das Mittel zwischen der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe anzusetzen. Auf Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 1953 eingetreten sind, ist jedoch § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 30. September 1961 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(5) Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach Spalte 5 der Anlage VII. Maßgebend sind die Sätze nach dem Stand vom 1. Januar 1961.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die neuen Besoldungsgruppen für in Spalte 1 der Überleitungsübersicht (Anlage VII) nicht aufgeführte Besoldungsgruppen der dem Reichsbesoldungsrecht angeglichenen Besoldungsordnungen der Länder (Anlage VI), der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach den Grundsätzen zu bestimmen, nach denen die in den Spalten 1 und 2 der Überleitungsübersicht aufgeführten Besoldungsgruppen übergeleitet sind.

(7) Zahlungen nach Absatz 2 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.

§ 48 b

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen Besoldungsordnung als den in dem § 48 a bezeichneten Besoldungsordnungen oder aus einer in § 48 a Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Besoldungsgruppe zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht

1. um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
2. um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
3. um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bun-

desgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Nummer 3 ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Nummer 1 errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

§ 48 c

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.

§ 48 d *

Es gelten auch

1. §§ 48 a und 48 b für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Bei der Ermittlung der neuen Besoldungsgruppe und des neuen Grundgehalts ist von der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a auszugehen,
2. §§ 48 a, 48 b und 48 c für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
3. § 48 c für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

Kapitel III

Rahmenvorschriften

§ 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

§ 50

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 51

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten.

§ 52

(1) Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter zu gewähren.

(2) Für Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgrundgehältern vorgesehen werden.

§ 53

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkmeister	A 7
Hauptsekretär, Hauptwerkmeister	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtmann	A 12
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16.

Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertdreißig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,
Besoldungsgruppen A 9 und A 13
fünfundsechzig vom Hundert.

§ 54 Abs. 2 gilt.

(3) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,
in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 56*

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

(2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

§ 56 Abs. 2: Ortsklassenverzeichnis 2032-1-1 (Nur Überschrift aufgenommen)

§ 57

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 1 bis 6 und der §§ 19 und 20 zu gewähren.

§ 58

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, wenn sie in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind.

§ 59

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 51 bis 55 abgewichen werden.

Kapitel IV Schlußvorschriften

§ 60

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Bundesbesoldungsgruppe B 10.

§ 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 30 Satz 2 und § 36 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 62

(Änderung anderer Gesetze)

§ 63*

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, §§ 31 b, 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom

§ 63 Abs. 1: BVerfGG 1104-1, BWG5D in der bezeichneten Fassung siehe Anhang zu Sachgebiet 2037 in Folge 53, G v. 4. 8. 1953 2030-3

11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus §§ 48 bis 48 d nichts anderes ergibt.

§ 64*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 65¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.*

§ 64 Abs. 1: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1203, 1964 S. 89

§ 64 Abs. 2: G v. 23. 12. 1956 101-2

Anmerkung ¹⁾ Satz 2: Die in der hier nicht abgedruckten Bek. v. 18. 12. 1963 I 916 bezeichneten Änderungsvorschriften sind § 4 G v. 5. 12. 1958 I 893, G v. 30. 6. 1959 I 332, § 10 G v. 28. 12. 1959 I 829, Art. 2 G v. 28. 3. 1960 I 207, das m. W. v. 1. 6. 1960 in Kraft getretene G v. 8. 6. 1960 I 324, § 1 des m. W. v. 31. 10. 1957 in Kraft getretenen G v. 20. 8. 1960 I 705, G v. 23. 12. 1960 I 1079, § 10 des am 1. 7. 1961 in Kraft getretenen G v. 24. 3. 1961 I 274, Art. IV § 1 G v. 21. 8. 1961 I 1361, der gem. Art. VI Nr. 5 und 11 in Kraft getretene Art. III § 4 G v. 21. 8. 1961 I 1557, das gem. Art. V in Kraft getretene G v. 21. 2. 1963 I 132, der gem. Art. VII Nr. 1, 5, 6 und 8 in Kraft getretene Art. I § 1 G v. 18. 12. 1963 I 901

—————

Besoldungsordnungen A und B

—————

Ortszuschlag

—————

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	290	340	390	490	540	590	690	790	890	990
A 5/6	335	390	445	550	605	660	765	870	970	1070
A 7/8	380	440	500	610	670	730	840	950	1050	1150
A 9	440	505	570	685	750	815	935	1050	1150	1250
A 10	500	570	640	760	830	900	1030	1150	1250	1350
A 11	560	635	710	835	910	985	1125	1250	1350	1450
A 12	620	700	780	910	990	1070	1220	1350	1450	1550
A 13	680	765	850	985	1070	1155	1315	1450	1550	1650
A 14	740	830	920	1060	1150	1240	1410	1550	1650	1750
A 15	800	895	990	1135	1230	1325	1505	1650	1750	1850
A 16 bis B 4	860	960	1060	1210	1310	1410	1600	1750	1850	1950
B 5 bis B 7	920	1025	1130	1285	1390	1495	1695	1850	1950	2050
B 8 und höher	980	1090	1200	1360	1470	1580	1790	1950	2050	2150

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1.* Regelüberleitung

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Sekretär beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesstelle für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsleiter — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes	A 16 kw	—
Besoldungsgruppe A 1 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsleiter (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor
Abteilungsleiter und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 2 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemierat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärar	—	Oberregierungsveterinärar
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretär beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	A 14 kw	—
Oberfeldarzt	A 14 kw	—
Flottillenarzt	A 14 kw	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13 kw	—
Oberstabsarzt	A 13 kw	—
Marineoberstabsarzt	A 13 kw	—
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat
Besoldungsgruppe A 2 d		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostamtmann	—	Postoberamtmann
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtmann	—	Technischer Regierungsoberamtmann

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsrat	—	Verwaltungsoberamtmann
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtmann
Regierungsoberamtmann	—	Verwaltungsoberamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtmann	—	Regierungsamtmann
Finanzamtmann	—	Regierungsamtmann
Hafenkapitän	—	Regierungsamtmann
Kartographenamtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
Vermessungsamtmann	—	Regierungsvermessungsamtmann
Wetterdienstamtmann	—	Regierungsamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsamtmann	—	Verwaltungsamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnamtmann
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnamtmann
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bezirksszollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seekapitän
Obersteuerinspektor	—	Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Vizesseekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 4 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor
Kartographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährenschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährenschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 4 e		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Besoldungsgruppe A 5 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Litograph	A 7 kw	—
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundes- schuldverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundesgesund- heitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezoll- kreuzern	—	Zollobermaschinenmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Besoldungsgruppe A 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	—	Maschinenmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Seeoberschleusenmeister	—	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	—	Technischer Fernmeldesekretär
Telegraphenwerkmeister	—	Technischer Fernmeldesekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	—	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	—	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	—	Schiffsführer
Besoldungsgruppe A 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Regierungssekretär
Finanzsekretär	—	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	—	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
Nautischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	—	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	—
Schiffahrtsmeister	—	Regierungssekretär
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	—	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	—	Oberschleusenmeister
Sekretär	—	Regierungssekretär
Strommeister	—	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	—	Fernmeldesekretär
Vermessungssekretär	—	Regierungsvermessungssekretär
Wetterdienstsekretär	—	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	—
Oberbootsmann	A 7	—
Oberfeldwebel	A 7	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlädemeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
Besoldungsgruppe A 7 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Verwaltungsassistent in den Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)
Besoldungsgruppe A 8 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufseher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer — bei der Deutschen Bundespost —	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebswagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebswagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebswagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister
Besoldungsgruppe A 9 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Fernsprechgehilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent — beim Deutschen Bundestag —	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—
Besoldungsgruppe A 9 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe — beim Bundesrat —	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent — Wasserstraßenverwaltung —	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Maschinist — bei der Deutschen Bundespost —	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter
Schiffsheizer — Wasserzolldienst —	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner
Besoldungsgruppe A 10 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeueroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahn Helfer	A 1 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 c		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
Besoldungsgruppe A 11		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Gefreiter	A 2	—
Besoldungsgruppe A 12		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzjäger
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	—
Besoldungsgruppe B 4		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Besoldungsgruppe B 5		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe B 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent
Besoldungsgruppe B 7 b		
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 8		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsdirektion
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 37 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 180	317
1 520	233	2 190	319
1 536	236	2 200	320
1 560	239	2 210	321
1 600	244	2 220	323
1 620	247	2 230	324
1 638	250	2 240	325
1 650	251	2 260	328
1 690	257	2 270	330
1 700	258	2 280	330
1 710	260	2 290	330
1 740	264	2 300	331
1 750	265	2 320	333
1 780	269	2 350	338
1 790	271	2 360	339
1 800	272	2 370	340
1 824	275	2 380	342
1 840	277	2 390	343
1 850	279	2 400	344
1 870	279	2 410	346
1 880	280	2 440	350
1 890	281	2 450	351
1 900	283	2 460	351
1 930	287	2 470	351
1 940	288	2 480	352
1 960	291	2 500	355
1 970	292	2 520	358
1 980	294	2 530	359
1 990	295	2 540	361
2 000	296	2 550	362
2 010	298	2 590	363
2 020	299	2 600	364
2 030	301	2 620	367
2 050	303	2 640	369
2 060	305	2 650	371
2 070	306	2 660	372
2 080	307	2 680	375
2 090	309	2 700	378
2 100	309	2 720	380
2 110	309	2 750	385
2 120	309	2 770	385
2 140	312	2 800	385
2 150	313	2 850	392
2 160	314	2 900	399
2 170	316	2 950	406

1	2	1	2
2 970	409	6 000	825
3 000	413	6 200	853
3 050	420	6 400	880
3 100	427	6 600	908
3 135	432	6 700	922
3 200	440	6 800	935
3 240	446	7 000	963
3 250	447	7 100	977
3 300	454	7 200	990
3 350	461	7 400	1 018
3 400	468	7 500	1 032
3 420	471	7 600	1 045
3 450	475	7 700	1 059
3 500	482	7 800	1 073
3 550	489	7 900	1 087
3 600	495	8 000	1 100
3 700	509	8 100	1 114
3 750	516	8 200	1 128
3 800	523	8 400	1 155
3 900	537	8 500	1 169
3 950	544	8 600	1 183
4 000	550	8 800	1 210
4 050	557	8 900	1 223
4 100	564	9 100	1 252
4 150	571	9 200	1 265
4 200	578	9 300	1 279
4 300	592	9 400	1 293
4 320	594	9 500	1 307
4 400	605	9 700	1 334
4 450	612	9 900	1 362
4 500	619	10 000	1 375
4 560	627	10 500	1 444
4 600	633	10 600	1 458
4 650	640	11 600	1 595
4 700	647	12 600	1 733
4 800	660	13 000	1 788
4 900	674	14 000	1 925
4 950	681	15 000	2 063
5 000	688	16 000	2 200
5 100	702	17 000	2 338
5 150	709	18 000	2 475
5 200	715	19 000	2 613
5 300	729	22 000	3 025
5 350	736	24 000	3 300
5 400	743	26 500	3 644
5 500	757		
5 600	770		
5 700	784		
5 800	798		
5 900	812		

**Den Reichsbesoldungsordnungen
angegliederte Landesbesoldungsordnungen (§ 48 a)**

Das Reichsbesoldungsrecht galt kraft Landesrechts

in	mit Wirkung vom	durch Gesetz vom	Gesetzblatt
Anhalt	1. Oktober 1936	22. Dezember 1936	1937 S. 25
Baden	1. Juli 1938	19. Juli 1939	1939 S. 119
Bayern	1. Juli 1938	27. März 1939	1939 S. 59
Braunschweig	1. April 1939	9. September 1939	1939 S. 63
Bremen	1. April 1936	5. Februar 1937	1937 S. 39
Hamburg	1. Juli 1938	17. August 1938	1938 S. 145
Hessen	1. April 1938	31. Mai 1939	1939 S. 99
Lippe	1. April 1937	1. November 1937	1937 S. 73
Mecklenburg	1. April 1936	27. Januar 1937	1937 S. 32
Oldenburg	1. April 1936	3. Oktober 1936	1936 S. 501
Preußen	1. April 1936	17. Januar 1936	1936 S. 3
Sachsen	1. April 1939	8. Januar 1940	1940 S. 1
Schaumburg	1. April 1937	20. Juni 1937	1937 S. 297
Thüringen	1. April 1938	23. Dezember 1938	1938 S. 111
Württemberg	1. Juli 1938	28. Dezember 1938	1939 S. 1

Anlage VII*

Überleitung der Versorgungsempfänger (§ 48 a)

Anl. VII: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

geändert

2032-1-1

**Verordnung
über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses***

Vom 1. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. II S. 1445

Anderungen: § 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 der m. W. v. 1. 1. 1960 in Kraft getretenen V v. 14. 7. 1960 II 1877

Ortsklassenverzeichnis geändert durch

Art. 1 Nr. 2 der m. W. v. 1. 1. 1960 in Kraft getretenen V v. 14. 7. 1960 II 1877,

die m. W. v. 1. 1. 1961 in Kraft getretene V v. 14. 8. 1961 II 1177,

die m. W. v. 1. 1. 1961 in Kraft getretene V v. 26. 4. 1962 II 202,

die m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretene V v. 24. 4. 1963 II 293,

Art. 1 der m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen V v. 6. 12. 1963 II 1458

Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

2032-1-2 Unterhaltszuschuß

gestrichen

2032-1-2

**Verordnung
über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung – UZV)**

Vom 21. November 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1828

Aufgehoben durch § 14 Satz 2 UZV v. 22. 2. 1963 I 137

2032-1-3 (Erstes) Besoldungserhöhungsgesetz

gestrichen

2032-1-3

**Gesetz
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen**

Vom 8. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 324

Überholt durch Neufassung des BBesG 2032-1 gem. Bek. v. 18. 12. 1963 I 916

2032-1-4 Zweites Besoldungserhöhungsgesetz

gestrichen

2032-1-4

**Zweites Gesetz
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
(Zweites Besoldungserhöhungsgesetz)**

Vom 23. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1079

Überholt durch Neufassung des BBesG 2032-1 gem. Bek. v. 18. 12. 1963 I 916

aufgenommen

2032-1-5

Verordnung
über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV)

Vom 22. Februar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 137

Auf Grund des § 79a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) wird verordnet:

§ 1*

Die Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2*

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3*

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (§ 6 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 5

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieser

im einfachen Dienst

fünfundneunzig Deutsche Mark,

im mittleren Dienst

einhundertzwanzig Deutsche Mark,

im gehobenen Dienst

einhunderteinundsiebzig Deutsche Mark,

im höheren Dienst

zweihundertachtzig Deutsche Mark

monatlich übersteigt.

§ 1: BBG 2030-2
§ 2: BBesG 2032-1
§ 3: BBG 2030-2

§ 6*

Die Vorschriften des § 73 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und der §§ 84, 87, 89 und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes
zweihundertfünf Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
zweihundertdreißig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertvierzehn Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
dreihundertdreißig Deutsche Mark.

§ 8*

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

§ 6: BBG 2030-2
§ 8 Abs. 2: BBesG 2032-1

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes sechsundsiebzig Deutsche Mark, in der des mittleren Dienstes neunundachtzig Deutsche Mark, in der des gehobenen Dienstes achtundneunzig Deutsche Mark und in der des höheren Dienstes einhundertelf Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

	Nach Vollendung des		
	27.	33.	39.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	38	76	114
Anwärter des mittleren Dienstes	51	101	152
Anwärter des gehobenen Dienstes	62	124	186
Anwärter des höheren Dienstes	75	150	224.

§ 10

Inwieweit für Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer technischen Hochschule

vorgeschrieben ist, eine Zulage gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung durch den Bundesminister des Innern vorbehalten.

§ 11*

(1) Anwärter des höheren auswärtigen Dienstes, die die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, erhalten abweichend von § 7 einen Grundbetrag in Höhe von achthundertzweiundsechzig Deutsche Mark.

(2) Anwärter des gehobenen und des höheren auswärtigen Dienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 neben dem Grundbetrag Auslandszulage, Haushaltszuschlag, Kinderzuschlag und Mietzuschuß nach den für Auslandsbeamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts. § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12*

§ 13*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

§ 14*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1963 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 11 Abs. 2: BBesG 2032-1
 § 12: Übergangsvorschrift
 § 13: Drittes Überleitungsg 603-5, BBeG 2030-2. GVBl. Berlin 1963 S. 426
 § 14 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

geändert

**Gesetz
über Reisekostenvergütung der Beamten**

2032-2

Vom 15. Dezember 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1067

Änderungen: a) bis e) (*unverändert*)

f) § 1 der m. W. v. 1. 1. 1961 in Kraft getretenen V v. 21. 2. 1961 I 129

Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung 2032-2-2

geändert

**Bestimmungen über Vergütung
bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten**

2032-2-2

Vom 11. September 1942

Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 184

Änderungen: a) bis c) (*unverändert*)

d) § 2 der m. W. v. 1. 1. 1961 in Kraft getretenen V v. 21. 2. 1961 I 129

Dienstlicher Wohnsitz 2032-4-1

aufgenommen

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung der Befugnis zur Anweisung
des dienstlichen Wohnsitzes im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

2032-4-1

Vom 4. Mai 1961

Bundesanzeiger Nr. 94

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 993) ordnen wir an:

I.*

Die Befugnis, einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den dienstlichen Wohnsitz nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BBesG anzuweisen, über-

I.: BBesG 2032-1

tragen wir für die Beamten ihres Geschäftsbereichs den Bundesbahndirektionen, Bundesbahn-Zentralämtern, dem Bundesbahn-Sozialamt, den Oberbetriebsleitungen und dem Hauptwagenamt.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn

2034-3 Urlaubsgesetz (Bremen)

gestrichen

Bremen:

2034-3

Urlaubsgesetz

Vom 4. Mai 1948

Gesetzblatt S. 67

Geändert durch § 73 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. 8. 1960 I 665

§ 9 Abs. 2 ist insoweit Bundesrecht geworden, als er sich auf Arbeiter der Bundespost bezieht;
BVerfGE vom 10. 5. 1960 I 566

Aufgehoben durch § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

2034-3-1 Urlaubsgesetz, ÄnderungsG (Bremen)

gestrichen

Bremen:

2034-3-1

Gesetz

zur Änderung des Urlaubsgesetzes

Vom 25. April 1949

Gesetzblatt S. 71

Aufgehoben durch § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

2034-4 Urlaubsgesetz (Hessen)

gestrichen

Hessen:

2034-4

Gesetz

**gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Hessen
(Urlaubsgesetz)**

Vom 29. Mai 1947

Gesetz- und Ordnungsblatt S. 33

Aufgehoben durch § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

geändert

Niedersachsen:

Urlaubsgesetz

2034-5

Vom 10. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179

Änderungen: a) § 73 Nr. 6 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665

b) § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

Urlaubsgesetz, DV (Niedersachsen) 2034-5-1

geändert

Niedersachsen:

Verordnung

2034-5-1

zur Durchführung des Urlaubsgesetzes vom 10. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

Vom 26. Juli 1949

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180

Änderungen: a) § 73 Nr. 6 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665

b) § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

Landesurlaubsgesetz (Rheinland-Pfalz) 2034-6

geändert

Rheinland-Pfalz:

Landesgesetz zur Regelung des Urlaubs

2034-6

Vom 8. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 370

Änderungen: a) § 73 Nr. 7 JugendarbeitsschutzG v. 9. 8. 1960 I 665

b) § 15 Abs. 2 des m. W. v. 1. 1. 1963 in Kraft getretenen BundesurlaubsG v. 8. 1. 1963 I 2

geändert

2036-1

Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen

Vom 11. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 307

Neufassung vom 21. 8. 1961 I 1578

Anlage A *
(zu § 2 Abs. 1)

1. bis 121. (unverändert)
122. von Rohdich'scher Legatenfonds.

Anl. A Nr. 122: Eingef. durch m. W. v. 1. 4. 1951 (in Berlin m. W. v. 1. 10. 1951, im Saarland m. W. v. 6. 7. 1959) in Kraft getretene V v. 5. 8. 1963 I 624

2037-1 BWGöD

betroffen

2037-1

Gesetz
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Vom 11. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 291

Neufassung vom 24. 8. 1961 I 1627

§ 19 *

(unverändert)

§ 19 Abs. 1: In der Fassung der Anlage G v. 23. 12. 1955 (Bundesgesetzbl. I 820, 822) mit Art. 3 Abs. 1 GG 100-1 insoweit unvereinbar und deshalb nichtig, als er dem in § 15 genannten Personenkreis die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951 nicht gewährt, gem. BVerfGE v. 8. 10. 1963 I 898. Die betroffene Fassung des § 19 Abs. 1 stimmt überein mit der hier gem. Bek. v. 24. 8. 1961 I 1627 abgedruckten

neugefaßt

2037-1-4

Verordnung
zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes*

Vom 6. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 643, verk. am 9. 7. 1956
 Neufassung durch Art. I der V v. 2. 4. 1963 I 182, ber. I 339

§ 1*

Personenkreis

(1) Versorgungszahlungen erhalten frühere Beamte, Angestellte und Arbeiter (Bedienstete) jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, sofern sie in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung unmittelbar oder mittelbar geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als jüdische öffentliche Einrichtungen sind anzusehen

1. Verbände von jüdischen Gemeinden einschließlich der Reichsvertretung sowie der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
2. sonstige Einrichtungen, die sich überwiegend der Pflege des jüdischen Glaubens widmeten oder die überwiegend jüdischen öffentlichen Belangen dienten und von einer jüdischen Gemeinde oder von der Reichsvertretung oder der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland beauftragt oder beaufsichtigt waren oder von solchen Stellen laufende Zuschüsse erhielten.

Als sonstige Einrichtungen im Sinne der Nummer 2 gelten insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Einrichtungen.

(3) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Witwe, es sei denn, daß die Ehe nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt geschlossen war, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hatte,
2. die ehelichen Kinder, es sei denn, daß die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt geschlossen war, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hatte,
3. die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, es sei denn,

daß sie nach dem 30. September 1952 und nach dem Zeitpunkt, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hatte, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind,

4. die unehelichen Kinder einer verstorbenen weiblichen Bediensteten.

(4) Auf Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung haben, findet § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes Anwendung, soweit nicht die Bundesregierung auf Grund dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen hat.

§ 2*

Höhe der Versorgungszahlungen

(1) Als Versorgungszahlungen erhalten

1. der Bedienstete achtzig vom Hundert,
2. die Witwe achtundvierzig vom Hundert,
3. die Vollwaise zwanzig vom Hundert und
4. die Halbwaise zwölf vom Hundert

des für den letzten Monat an den Bediensteten gezahlten Dienst- oder Arbeitseinkommens.

(2) Als Dienst- oder Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Beamten sowie Angestellten mit Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß sowie sonstige Bezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet waren,
2. bei den übrigen Angestellten die Grundvergütung und der Wohnungsgeldzuschuß, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen waren,
3. bei Arbeitern das Zweihundertachtfache des letzten Stundenlohnes.

(3) Soweit das letzte Dienst- oder Arbeitseinkommen nicht zu ermitteln ist, wird der Berechnung der Versorgungszahlungen das Dienst- oder Arbeitseinkommen eines Bediensteten zugrunde gelegt, der bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung ähnlicher Größe und Bedeutung eine gleichwertige Dienststellung innehatte.

(4) Stand ein Bediensteter gleichzeitig im Dienste mehrerer jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen oder übte er in einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mehrere Tätigkeiten aus, so wird das Dienst- oder Arbeitseinkommen aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet; der Berechnung der Versorgungszahlungen wird jedoch höchstens das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das dem Bediensteten zugestanden hätte, wenn er in der Stelle, aus der er die höchste Vergütung erhielt, voll beschäftigt gewesen wäre.

(5) Die für Staatsbeamte angeordneten Gehaltskürzungen und die nach dem 30. Januar 1933 im Zusammenhang mit der Verfolgung des Judentums eingetretenen Kürzungen werden nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen und örtliche Sonderzuschläge, mit Ausnahme der für Berechtigte aus Berlin und Hamburg auf drei vom Hundert festgesetzten, entfallen.

(6) Die Berechtigten erhalten zu den nach Absatz 1 errechneten Versorgungszahlungen die Zulagen, die jeweils für Versorgungsempfänger des Bundes für den Fall festgesetzt sind, daß der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt. Die Zulagen gehören zu den Versorgungszahlungen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

§ 3

Mindest- und Höchstbeträge der Versorgungszahlungen

(1) Die Versorgungszahlungen betragen

für den Bediensteten monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark,

für die Witwe monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens sechshundert Deutsche Mark,

für die Vollwaise monatlich mindestens fünfundsiebzig Deutsche Mark und höchstens zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge erhöhen sich

1. der Mindestbetrag

a) vom 1. April 1956 an

für den Bediensteten auf monatlich zweihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,

b) vom 1. Oktober 1961 an

für den Bediensteten auf monatlich dreihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, für die Vollwaise auf monatlich fünfundachtzig Deutsche Mark.

2. der Höchstbetrag vom 1. April 1956 an

für den Bediensteten auf monatlich eintausendzweihundert Deutsche Mark,

für die Witwe auf monatlich siebenhundertzwanzig Deutsche Mark,

für die Vollwaise auf monatlich dreihundert Deutsche Mark.

Werden nach dem 1. April 1956 weitere Zulagen (§ 2 Abs. 6) gewährt, so erhöhen sich die Höchstbeträge in demselben Verhältnis, in dem sich die Versorgungszahlungen gegenüber den bis dahin gewährten erhöhen.

(3) Haben beide Ehegatten aus eigener Tätigkeit im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung Anspruch auf Versorgungszahlungen für Bedienstete, so wird die Vorschrift über den Mindestbetrag für Bedienstete nur einmal, und zwar auf die höheren Versorgungszahlungen angewendet.

(4) Auf Bedienstete, die nur nebenberuflich im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung standen und aus dieser Nebentätigkeit einen Versorgungsanspruch erworben haben oder erworben hätten, finden die Vorschriften über den Mindestbetrag (Absätze 1 und 2) keine Anwendung.

§ 4

Höchstbetrag der Versorgungszahlungen für mehrere Hinterbliebene

(1) Die Versorgungszahlungen für die Witwe und die Waisen dürfen zusammen den Betrag der Versorgungszahlungen nicht übersteigen, der dem verstorbenen Bediensteten zustehen würde. Ergeben die Versorgungszahlungen an die Witwe und die Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Versorgungszahlungen anteilmäßig gekürzt; dabei ist für die Witwe vom Mindest- oder Höchstbetrag (§ 3) auszugehen, wenn ohne die anteilmäßige Kürzung der Mindest- oder Höchstbetrag zu zahlen wäre.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Berechtigten ist vom Beginn des folgenden Monats an zugunsten der verbleibenden Berechtigten eine Neuberechnung der Versorgungszahlung gemäß Absatz 1 vorzunehmen.

§ 5*

Zusammentreffen von Versorgungszahlungen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Bezieht ein Bediensteter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland ein Einkommen, so erhält er daneben Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur insoweit, als sie zusammen mit dem Einkommen aus der Verwendung sein Dienst- oder Arbeitseinkommen (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Zulage, die nach § 2 Abs. 6 zu den Versorgungszahlungen gewährt wird, nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Hinterbliebene mit der Maßgabe, daß bei Waisen an die Stelle der in Satz 1 festgesetzten Höchstgrenze vierzig vom Hundert dieses Betrages treten.

(2) § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 6*

Zusammentreffen von Versorgungszahlungen mit einem neuen Versorgungsbezug

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Bediensteter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des verstorbenen Bediensteten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe aus eigener Verwendung Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Bedienstete (Absatz 1 Nr. 1)

die Versorgungszahlungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6), erhöht um eins vom Hundert für jedes volle Jahr der neuen Verwendung bis zum Höchstsatz von neunzig vom Hundert des Dienst- oder Arbeitseinkommens (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Zulagen nach § 2 Abs. 6,

2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2) sechzig vom Hundert, für Waisen (Absatz 1 Nr. 2) fünfundzwanzig vom Hundert der Höchstgrenze nach Nummer 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) die Versorgungszahlungen, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Erwirbt eine Bedienstete einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es sich um Witwengeld nach dieser Verordnung handelt, bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter den ihr als Bedienstete nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen zurückbleiben.

§ 7*

Anrechnung auf die Versorgungszahlungen

Auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden angerechnet

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

§ 6 Abs. 1: BBG 2030-2
§ 7 Nr. 3: BWGöD 2037-1

2. Versorgungsleistungen durch eine deutsche Versorgungseinrichtung oder einen sonstigen Rechtsträger,
3. Renten oder Versorgungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Versorgungseinrichtung in den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes genannten Gebieten,

die dem Berechtigten für denselben Zeitraum auf Grund desselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen, aus dem er Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhält, soweit die Renten oder Versorgungsleistungen nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

§ 8*

Ende der Versorgungszahlungen

(1) Die Versorgungszahlungen enden für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Waisen ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten.

(2) Die Versorgungszahlungen für Waisen enden außer in den Fällen des Absatzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgungszahlungen sollen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ledigen Waisen gewährt werden,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

§ 181 Abs. 8 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so leben die Versorgungszahlungen für die Witwe wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf die Versorgungszahlungen anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 9

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Bediensteten erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Bediensteten, die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten der aufsteigenden Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Bediensteten gehört haben; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer weiblichen Bediensteten und deren Abkömmlinge.

§ 8 Abs. 2: BBG 2030-2

linge. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Versorgungszahlungen für den Bediensteten in einer Summe zu zahlen.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Versorgungszahlungen an die Witwe und die Waisen beginnen mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 10*

Ausschluß, Verwirkung, Versagung, Entziehung

Für den Ausschluß, die Verwirkung, die Versagung und die Entziehung von Versorgungszahlungen finden ausschließlich die entsprechenden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Festsetzungsbescheide, die Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten, können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die sich auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung auswirken kann, dem Bundesverwaltungsamt (§ 12) unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte ein Einkommen bezieht oder anderweitige Versorgungsbezüge oder Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erhält (§§ 5 bis 7). Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so können ihm die Versorgungszahlungen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, ihm zustehende Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus sonstigen Versorgungseinrichtungen rechtzeitig zu beantragen und das Bundesverwaltungsamt hiervon zu unterrichten. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht nach, so werden die fälligen Versorgungszahlungen so lange zurückgehalten, bis er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 12*

Verfahrens- und Zahlungsvorschriften

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10: BEG 251-1

§ 12 Abs. 3: BWGöD 2037-1

§ 12 Abs. 4: BWGöDAusl. 2037-5

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1957 beim Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen. Wird die Antragsfrist unverschuldet versäumt, so kann Nachsicht gewährt werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe, daß das Bundesverwaltungsamt auch für die Entscheidung über den Antrag sowie für die Festsetzung und Regelung der Versorgungszahlungen zuständig ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Beratungsausschuß für Ruhegehaltsansprüche jüdischer Gemeindebediensteter zu hören, falls das Bundesverwaltungsamt dem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange zu entsprechen beabsichtigt.

(4) Die Versorgungszahlungen werden monatlich im voraus geleistet. Für ihre Bewirkung an Berechtigte im Ausland gilt § 5 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Die Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I, 9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr. 1 (Richtlinien) vom 9. April 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 118) werden aufgehoben.

(2) Ein nach den Richtlinien gestellter Antrag auf Versorgungszahlungen gilt als Antrag nach dieser Verordnung.

(3) Personen, denen bisher nach den in Absatz 1 genannten Richtlinien Versorgungszahlungen zuerkannt worden sind, gelten als Anspruchsberechtigte im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(4) Die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen werden auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung angerechnet. Waren die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen höher als die nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen, so behält es bei den bewirkten höheren Zahlungen sein Bewenden.

§ 14*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 820) und Artikel VII des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1349) auch im Land Berlin.

§ 14: Drittes Überleitungsg 603-5, 3. AndG BWGöD 2037-3, 6. AndG BWGöD 2037-4. GVBl. Berlin 1956 S. 959, 1963 S. 487

§ 15*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. § 3 Abs. 2 (ausgenommen Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), Abs. 3 und 4 sowie §§ 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. April 1956;
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 9, soweit sich daraus Ansprüche oder Vergünstigungen er-

geben, die nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung nicht bestanden haben, mit Wirkung vom 1. Oktober 1961;

3. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 und 4 am Tage nach der Verkündung der Verordnung über die Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 2. April 1963; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den ihnen sachlich entsprechenden bis dahin geltenden Vorschriften.
- (3) Für die sich aus § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 3 ergebenden Ansprüche oder Vergünstigungen, die nach der Verordnung in ihrer bisherigen Fassung nicht bestanden haben, beginnt die Zahlung frühestens mit dem 1. Oktober 1961.

§ 15 Abs. 2 Nr. 3: V v. 2. 4. 1963 I 182 verk. am 9. 4. 1963

Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung)

1. Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (später: Jüdischer Centralverein e. V.) sowie dessen juristisch-wirtschaftliche Beratungsstellen
2. Zionistische Vereinigung für Deutschland in Berlin
Zionistische Organisation für das Gebiet der Freien Stadt Danzig
3. Hechalutz-Zentrale, Berlin
4. Hilfsverein der deutschen Juden (später: Hilfsverein der Juden in Deutschland)
5. Keren Hajessod
6. Keren-Kajemeth-Lejisrael (Jüdischer Nationalfonds)
7. Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in Berlin mit Provinzialstellen:
 - a) Provinzialverband Brandenburg für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - b) Provinzialverband Oberschlesien für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - c) Provinzialverband Niederschlesien für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - d) Provinzialverband Rheinprovinz für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - e) Provinzialverband Hessen-Nassau für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - f) Provinzialverband Westfalen für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - g) Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in den Grenzmarken Posen und Westpreußen e. V.
 - h) Landesverband Bayern für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - i) Landesverband Baden für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - k) Landesverband Sachsen für jüdische Wohlfahrtspflege e. V.
 - l) Württembergischer Landesverband für israelitische Wohlfahrtsbestrebungen
 - m) Bund Israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden e. V.
 - n) Israelitischer Landes-Asyl- und Unterstützungsverein Württembergs e. V.
8. Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen e. V. in Berlin
9. Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge
10. Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise
11. Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftsfragen der Juden in Deutschland
12. Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau
13. Reichszentrale für Schächterangelegenheiten (später: Reichszentrale für Fleischschenkungen) in Berlin
14. Hilfsverein der Freunde der jüdischen Taubstummten in Deutschland „Jedide Ilmim“ in Berlin-Schöneberg
15. Jüdische Blindenanstalt für Deutschland in Berlin-Weißensee
16. Büro für Statistik der Juden e. V. in Berlin
17. Gesamtarchiv der deutschen Juden, Berlin, Oranienburger Str.
18. Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland e. V. in Berlin
19. Reichsverband der jüdischen Jugendverbände e. V. in Berlin
20. Reichsausschuß jüdischer Sportverbände (Deutscher Moccabikreis e. V.)
21. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah
22. Israelitischer Landeswaisenverein Baden e. V. in Bruchsal
23. Verein Talmud Thora zur Förderung des Studiums der jüdischen Gesetzeslehre und der jüdischen Interessen im Rheinland e. V. in Köln
24. Israelitisches Altersheim e. V. in Aachen
25. Israelitische Gartenbauschule — Stiftung — in Ahlem
26. Jüdisches Lehrerseminar in Altona
27. Fürsorgeverein für israelitische Nerven- und Geistesranke e. V. in Aschaffenburg
28. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen Berlin e. V.
29. Jüdisches Wohn- und Lehrlingsheim Berlin
30. Jüdische Reformgemeinde e. V. Berlin
31. Jüdische Winterhilfe e. V. Berlin
32. Verein zur Gründung und Erhaltung einer Akademie für die Wissenschaft des Judentums e. V. und Hochschule (später: Lehranstalt) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin (bis 1940)
33. Akademie für die Wissenschaft des Judentums in Berlin (bis 1. April 1933)
34. Jüdischer Schulverein e. V., Berlin W 15, Meinecke-str. 10, Theodor-Herzl-Schule in Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 71
35. Orthodoxes Rabbinerseminar Berlin, Artilleriestr. 31
36. Nußbaum-Stiftung in Berlin-Halberstadt
37. Jüdisches Kinderheim e. V., Berlin N 54, Fehrbelliner Str. 92
38. Baruch-Auerbach'sche Waisen-Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen in Berlin
39. Jüdisches Lehrhaus, Freie jüdische Volkshochschule in Berlin e. V.
40. Jugend- und Lehrlingsheim Wolzig, Fürsorge-Erziehungsanstalt in Berlin
41. Jüdisches Landschulheim Caputh bei Potsdam
42. Jüdisches Kinder- und Jugendheim AHAWA in Berlin, Auguststr.
43. Verein für Ferienkolonien jüdischer Kinder e. V., Berlin
44. Fürsorgeverein für hilflose jüdische Kinder (Jüdisches Säuglingsheim, Berlin-Niederschönhausen)
45. BETH CHINUCH, Institut für jüdische schulentlassene Jugend
46. Jüdische Jugendhilfe e. V., Berlin W 15, Meinecke-str. 10
47. Jüdische Waisenanstalt, Berlin-Pankow, Mühlenstr.
48. Jüdisches Kindergärtnerinnen-Seminar in Berlin
49. Erster Israelitischer Volkskindergarten und Hort e. V. in Berlin N 54, Gipsstr. 3
50. Schöneberger Synagogenverein e. V., Berlin

51. Synagogenverein MAZMIACH JESCHUAH in Berlin N 54, Dragonerstr.
52. Religionsverein Westen in Berlin mit Religionsschule Passauer Str.
53. Talmud-Thora-Schule Friedenstempel in Berlin
54. Israelitische Union e. V., Berlin
55. Jüdische Wanderfürsorge in Berlin-Charlottenburg
56. Israelitisches Krankenhaus Berlin N 24, Elsässer Str. 85
57. Jüdisches Altersheim, Berlin, Lützowstr.
58. Jüdische Arbeitshilfe in Berlin e. V.
59. Jüdische Arbeitshilfe für Großberlin
60. Jüdische Darlehnskasse Berlin e. V.
61. Jüdisches Landwerk Neuendorf über Fürstenwalde (Spree) e. V.
62. Jüdische Kinderhilfe e. V., Berlin C 2, Blumenstr. 97
63. Jüdische Waisenhilfe e. V., Berlin
64. Kinderhort des jüdischen Frauenvereins Beuthen e. V.
65. Jüdischer Schulverein e. V., Breslau
66. Neuer Jüdischer Schulverein Breslau e. V.
67. Jüdisches Theologisches Seminar „Kommerzienrat Fraenkel'sche Stiftung“ in Breslau
68. Israelitische Krankenverpflegungsanstalt in Breslau
69. Jüdisches Schwesternheim e. V., Breslau
70. Israelitische Waisenverpflegungsanstalt Breslau
71. Jüdische Arbeiterfürsorge Breslau
72. Hebräischer Sprachverein Breslau
73. Arbeitsnachweis jüdischer Organisationen Schlesiens in Breslau
74. P.E.A.H. e. V., Jüdisches Brockenhaus e. V. in Breslau, Sophienstr. 52
75. Verein Talmud-Thora in Chemnitz e. V.
76. Talmud-Thora-Schule in Danzig
77. Jüdische Bezirksschule 2 in Darmstadt
78. Israelitisches Waisenhaus in Dinslaken
79. Religionsschule Machsike Thora e. V., Dresden
80. Israelitische Religionsschule Talmud-Thora, Duisburg
81. Verein MACHSIKEI HADASS e. V., Duisburg
82. Friedrich-Luisen-Hospiz, Bad Dürreim
83. Jüdische Schwesternvereinigung Düsseldorf
84. Israelitische Betgesellschaft e. V. der Gemeinde Thal-mässing in Eichstätt
85. Jüdisches Bezirkswaisenhaus in Emden
86. Verein für jüdische Krankenschwestern e. V. in Essen
87. Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt Wilhelmshilfe in Esslingen
88. Schneider'sche Thora-Lehranstalt JESCHIWAH, Frankfurt (Main)
89. Reform-Gymnasium und Lyzeum PHILANTHROPIN, Frankfurt (Main)
90. Dr. Heinemann'sches Institut (Schule), Frankfurt (Main)
91. Rabbinische Lehranstalt e. V., Frankfurt (Main)
92. Thora-Lehranstalt EZ CHAJIM, Frankfurt (Main)
93. Jüdische Haushaltsschule e. V., Frankfurt (Main)
94. Freies Jüdisches Lehrhaus, Frankfurt (Main)
95. Zacharias-Wertheimer'sche Stiftung, Frankfurt (Main), Ostendstr. 15
96. Thora-Musar(Moshe)-Verein, Frankfurt (Main)
97. Moritz-Johann-Oppenheim'scher Kindergarten e. V., Frankfurt (Main)
98. Israelitische Waisenanstalt, Frankfurt (Main)
99. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen in Frankfurt (Main) e. V.
100. Jüdische Wohlfahrtspflege e. V., Frankfurt (Main) (mit Tagesheim)
101. Versorgungsanstalt für Israeliten (Altersheim) in Frankfurt (Main), Röderbergweg 77
102. Freiherr Wilhelm und Freifrau Mathilde von Rothschild'sches Altersheim, Frankfurt (Main)
103. Dr. Minka von Goldschmidt und Sara Georgine von Rothschild'sche Stiftung für erkrankte fremde Israeliten, Frankfurt (Main), Röderbergweg 97
104. Jüdische Krankenhilfe e. V., Frankfurt (Main)
105. Jüdische Winterhilfe e. V., Frankfurt (Main)
106. Jüdische Männer- und Frauen-Krankenkasse, Frankfurt (Main)
107. Jüdische Darlehnskasse Frankfurt (Main) e. V.
108. Grunewald-Kinderheim Bad Saarow e. V. in Saarow-Pieskow bei Frankfurt (Oder)
109. Jüdische Wohlfahrtspflege Fulda e. V. mit Lioba-Altersheim
110. Verein Talmud-Thora e. V., Fürth (Bay.)
111. Jüdische gesetzestreue Vereinigung e. V., (mit Religionsschule SCHOMRE HADASS), Fürth (Bay.)
112. Israelitische Waisenanstalt für Knaben und Mädchen in Fürth (Bay.)
113. Jüdisches Altersheim „Friedrichsheim“ e. V. in Gailingen
114. Behrend-Lehmann-Stiftung (Klaus-Synagoge), Halberstadt
115. Jüdische Schule HASCHARATH ZWI, Halberstadt
116. Wallisch-Klaus-Synagogenstiftung Hamburg
117. Jüdischer Schulverein Hamburg
118. KEREN-HATORAH-Schule Hamburg
119. Talmud-Lehranstalt JESCHIWAH, Studienanstalt für Bibel- und Talmud-Wissenschaft e. V. (Rabbiner-Seminar), Hamburg
120. Talmud-Thora-Volksschule und -Oberrealschule, Hamburg
121. Israelitisches Schwesternheim Hamburg e. V.
122. Altersheim „Nordheim“ in Hamburg
123. Hamburgisches Deutsch-Israelitisches Waisen-Institut
124. Krankenhaus der Deutsch-Israelitischen Gemeinde Hamburg
125. Jüdisches Mädchen-Waisenhaus Paulinenstift, Hamburg
126. Israelitischer Verein für Altersversorgung und Krankenpflege (Krankenhaus Ellernstr. 16) in Hannover
127. Landschulheim Herrlingen bei Ulm (Donau)
128. Jüdische Volksschule Karlsruhe
129. Dr. S. Schiffer-Stiftung (Kindergarten), Karlsruhe
130. Israelitisches Kurhospiz, Bad Kissingen

- | | |
|---|---|
| <p>131. Jüdischer Schulverein (Jüdisches Reformgymnasium JAWNE) in Köln</p> <p>132. Verein für jüdische Krankenpflegerinnen e. V., Köln</p> <p>133. Israelitisches Asyl für Kranke und Altersschwache in Köln-Ehrenfeld</p> <p>134. Israelitisches Kinderheim in Köln</p> <p>135. Israelitische Waisenstiftung, Köln-Braunsfeld</p> <p>136. Jüdische Kinderhilfe e. V., Köln</p> <p>137. Israelitische Jugendhilfe Köln e. V.</p> <p>138. Jüdische Kinderheilstätte Bad Kreuznach e. V.</p> <p>139. Jüdisches Altersheim e. V., Königsberg (Pr.)</p> <p>140. Israelitischer Schulverein e. V., Leipzig</p> <p>141. Israelitisches Krankenhaus Eitingon-Stiftung, Leipzig</p> <p>142. Thora-Lehranstalt, AHAWA-THORA, Hebräische Sprachschule in Leipzig</p> <p>143. Israelitischer Kindergarten e. V. in Leipzig</p> <p>144. Israelitischer Wohltätigkeitsverein e. V., Leipzig</p> <p>145. Ariowitsch-Stiftung (Altersheim), Leipzig</p> <p>146. Felix-Goldmann-Gedächtnis-Stiftung (Kinderheim) in Leipzig</p> <p>147. Lemle-Moses-Klaus-Stiftung, Mannheim</p> <p>148. Israelitisches Kranken- und Pfründnerhaus in Mannheim</p> <p>149. Jüdische Bezirksschule in Mainz</p> <p>150. Israelitisches Heilerziehungsheim Marburg (Lahn) e. V.</p> <p>151. Israelitisches Schwesternheim München e. V.</p> <p>152. Lipschützanstalt (Altersheim) in München</p> | <p>153. Krankenhaus „Israelitische Privatklinik e. V.“, München</p> <p>154. Heim der Jüdischen Jugend e. V., München</p> <p>155. Israelitische Jugendhilfe e. V., München</p> <p>156. Jüdische Bezirksschule in Bad Nauheim</p> <p>157. Israelitisches Altersheim für die Pfalz e. V. in Neustadt a. d. Haardt</p> <p>158. Verein für Israelitische Krankenpflegerinnen Nürnberg e. V.</p> <p>159. Jüdische Bezirksschule Offenbach (Main)</p> <p>160. Israelitischer (Jüdischer) Schulverein Plauen</p> <p>161. Jüdischer Schulverein für Böhmen in Prag</p> <p>162. Jüdisches Mädchen- und Altersheim in Rheydt</p> <p>163. Private jüdische Volksschule in Schneidemühl</p> <p>164. Talmud-Thora-Schule in Stettin</p> <p>165. Israelitisches Waisenhaus, Stettin</p> <p>166. Jüdisches Schwesternheim e. V., Stuttgart</p> <p>167. Jüdisches Lehrhaus e. V., Stuttgart</p> <p>168. Kuranstalt für arme Israeliten, Bad Soden</p> <p>169. Jüdisches Schwesternheim e. V., Wiesbaden</p> <p>170. Arbeitszentrale der jüdischen Wohlfahrtsvereinigungen in Wiesbaden</p> <p>171. Israelitische Lehrerbildungsanstalt, Würzburg</p> <p>172. Israelitische Kranken- und Pfründnerhaus-Stiftung, Würzburg</p> <p>173. Israelitischer Kinderhort e. V. (Forchheimer Fonds) in Würzburg</p> |
|---|---|

betroffen

Gesetz
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes

In der Fassung der Anlage zu Artikel I des 3. ÄndG BWGöD v. 23. 12. 1955 I 820

§ 19*

(unverändert)

§ 19 Abs. 1: In dieser Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG 100-1 insoweit unvereinbar und deshalb nichtig, als er dem in § 15 genannten Personenkreis die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1951 nicht gewährt, gem. BVerfGE v. 8. 10. 1963 I 898

Abkürzungsverzeichnis

AB	= Ausführungsbestimmung	BRRG	= Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG)
ABl.	= Amtsblatt	BSHG	= Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
Abs.	= Absatz	Buchst.	= Buchstabe
Abschn.	= Abschnitt	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
ÄndG	= Änderungsgesetz	BundesurlaubsG	= Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
AO	= Reichsabgabenordnung	BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
AOVKG	= Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG)	BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
APO	= Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (APO)	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
Art.	= Artikel	BWGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
aufgeh.	= aufgehoben	BWGöDAusl.	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
BAnz.	= Bundesanzeiger	DRiG	= Deutsches Richtergesetz
BAT	= Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden) (BAT)	Drittes Überleitungsg	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)	Durchf-Anordnung	= Durchführungsanordnung
BBG	= Bundesbeamtengesetz (BBG)	DV	= Durchführungsverordnung
BDO	= Bundesdisziplinarordnung (BDO)	EinfG Saar	= Gesetz zur Einführung von Beamtenrecht im Saarland
BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG-)	eingef.	= eingefügt
Bek.	= Bekanntmachung	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ber.	= berichtet	Fünftes Überleitungsg	= Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz)
Ber.	= Berichtigung	G	= Gesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch		
BGS-LV	= Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV)		
BLV	= Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung — BLV)		
BPolBG	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundespolizeibeamtenengesetz — BPolBG)		

G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	SchwerbeschädigtenG	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigten-gesetz)
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	SoldatenG	= Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
GMBL	= Gemeinsames Ministerialblatt	StBAG	= Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)
GüKG	= Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	StGB	= Strafgesetzbuch
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	StPO	= Strafprozeßordnung
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz	SVG	= Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG)
HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)	UVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG)
HHG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG)	UZV	= Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV)
i. d. F.	= in der Fassung	v.	= vom
i. V. m.	= in Verbindung mit	V	= Verordnung
JugendarbeitsschutzG	= Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)	verk.	= verkündet
MTB	= Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB)	vorl. BPolBG	= Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (vorl. BPolBG)
MutterschutzG	= Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
m. W. v.	= mit Wirkung vom	VwVG	= Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)
OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	VwZG	= Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
PersonenschädenV	= Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung)	ZOVers.	= Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — ZO Vers —
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	ZPO	= Zivilprozeßordnung
RHO	= Reichshaushaltsordnung (RHO)	Zweites Überleitungsg	= Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz)
RKG	= Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten		
RMBl.	= Reichsministerialblatt		
RVO	= Reichsversicherungsordnung		
saarl.	= saarländisch		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden
(rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5 %
Einzelpreis dieser Lieferung DM 5,70 zuzüglich Versandgebühren DM 0,50. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten;
angewandter Steuersatz 5 %
Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“
Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung